

Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien

Statistische Sonderveröffentlichung 1
Juli 2026

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9566-33447
E-Mail: Statistik-AAMI@bundesbank.de

Angaben nach § 5 Telemediengesetz finden sich unter
www.bundesbank.de/impressum

Publizistische Verwertung nur mit Quellenangabe gestattet.

Diese aktualisierte Fassung ist nur im Internet verfügbar.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Januar 2026 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Die Statistische Sonderveröffentlichung Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien erscheint halbjährlich und wird aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht.

■ Inhalt

■ Vorbemerkungen 1.1

■ Allgemeine Richtlinien 2.1

■ Monatliche Bilanzstatistik 3.1

Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs)
und der Nicht-MFI-Kreditinstitute 3.2

Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks 3.3

Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik 3.40

Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen
zur monatlichen Bilanzstatistik 3.77

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute
zur monatlichen Bilanzstatistik 3.81

Meldungen 3.105

Anordnungen 3.173

■ Kreditnehmerstatistik 4.1

Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik 4.2

Anlage (Branchengliederung) 4.7

Übersicht der Vordruckzeilen 4.60

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur Kreditnehmerstatistik 4.64

Meldungen 4.65

Anordnungen 4.73

■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute 5.1

Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute . . . 5.2

Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und
der Nicht-MFI-Kreditinstitute 5.7

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen 5.19

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter 5.23

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute
über ihren Auslandsstatus 5.27

Meldungen 5.28

Anordnungen 5.43

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

■ Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.1
Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.2
Meldungen	6.147
Anordnung	6.155
■ MFI-Zinsstatistik	7.1
Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik	7.2
Meldungen	7.22
Anordnung	7.25
■ Geldmarktstatistik	8.1
Richtlinien zur Geldmarktstatistik	8.2
Anordnung	8.107
■ Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.1
Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.2
Verzeichnis der Meldungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.20
Meldungen	9.21
Anordnung	9.29
■ Statistik über Wertpapierinvestments	10.1
Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute	10.2
Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene	10.20
Meldungen	10.35
Anordnung	10.37
■ Zahlungsverkehrsstatistik	11.1
Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik	11.2
Meldungen	11.93
Anordnung	11.127
■ Statistik über Investmentvermögen	12.1
Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen	12.2
Anordnung	12.19

■ Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.1
Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.2
Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata	13.8
Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.14
Meldungen	13.15
Anordnung	13.16
■ Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.1
Richtlinien zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.2
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken	14.5
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.8
Meldungen	14.10
Anordnung	14.25
■ Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.1
Richtlinien zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.2
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen	15.4
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.11
Meldungen	15.13
Anordnung	15.25
■ Verzeichnisse	16.1
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	16.2
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken	16.8
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)	16.9
Verzeichnis der Nicht-MFI-Kreditinstitute in Deutschland	16.10
Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften	16.11
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften	16.12
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften	16.13
Verzeichnis der Länder	16.14
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen	16.19
Verzeichnis der Währungen	16.21
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken	16.25
■ Statistische Sonderveröffentlichungen	17.1

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

Monatliche Bilanzstatistik

Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute

■ Gegenstand der Erhebung

Die monatliche Bilanzstatistik (BISTA) ist die umfassendste statistische Erhebung des Bankgeschäfts in Deutschland und bildet den Kern des bankstatistischen Meldewesens. Es werden die Aktiva und Passiva der inländischen Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts (Inlandsteil) nach dem Stand der Bücher am Monatsende erhoben. Die Meldung besteht aus einer Bilanz und ergänzenden Anlagen mit den für die Analyse wichtigen Untergliederungen der Bilanzpositionen nach Arten, Fristen und Sektoren der Schuldner bzw. Gläubiger. Die Meldungen zur BISTA fungieren nach § 4 FinaRisikoV gleichzeitig auch als bankaufsichtliche Finanzinformationen (Vermögensstatus).

Eine Übersicht der von den Meldepflichtigen (1. Banken (MFIs) (einschließlich E-Geld-Institute (MFIs)), 2. Bausparkassen (MFIs) und 3. Nicht-MFI-Kreditinstitute) einzureichenden Meldeschemata finden Sie im Abschnitt „Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik“.

siehe „Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik“

Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)¹⁾

Monatliche
Bilanzstatistik

I. Aktiva (HV11 und HV12)

Position 010 Kassenbestand

Hier sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Banknoten und Münzen sowie Postwertzeichen und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Ferner sind hier auf D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen Euroraum-Mitgliedsländer lautenden Zahlungsmittel – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – einzuordnen. Zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen sowie Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barrengold sind in der Position HV11/176 „übrige Aktiva“ zu erfassen.

Position 011 Inländische gesetzliche Zahlungsmittel

In dieser Position sind nur die im Kassenbestand enthaltenen Euro-Bargeldbestände sowie auf D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen Euroraum-Mitgliedsländer lautenden Zahlungsmittel – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – zu zeigen.

Position 020 Guthaben bei Zentralnotenbanken

Hier sind nur täglich fällige Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer der Bank auszuweisen. Andere Guthaben, zum Beispiel Übernachtguthaben im Rahmen der Einlagefazilität der Deutschen Bundesbank sowie Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Wertpapierpensionsgeschäften und Termineinlagen, sind unter Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ zu erfassen.

Bei Zentralnotenbanken in Anspruch genommene Kredite, zum Beispiel Übernachtkredite im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Deutschen Bundesbank oder andere täglich fällige Darlehen sind nicht von den Guthaben abzusetzen, sondern unter Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ auszuweisen. Ein etwaiger buchungsstandsmäßiger Habensaldo auf dem Bundesbank-Girokonto ist unter Position HV21/326 „übrige Passiva“ auszuweisen.

Als „Niederlassungsländer der Bank“ gelten alle Länder – einschl. des Hauptniederlassungslands –, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig wird.

¹ Für Bausparkassen siehe auch „Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik“ (S. 3.77 ff.).

Position 040 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar...

Hier sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer zugelassen sind und deren ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind je nach ihrer Laufzeit unter Position HV11/081 „Geldmarktpapiere“ beziehungsweise HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen, sofern sie börsenfähig sind, andernfalls unter Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“.

Öffentliche Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Haushalte einschließlich ihrer Sondervermögen sowie weiterer Extrahaushalte, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position HV11/020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Position 041 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei der Deutschen Bundesbank

Hier sind im Bestand befindliche Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die bei der Deutschen Bundesbank refinanzierungsfähig sind.

Die von Bund und Ländern sowie ihren Sondervermögen und Extrahaushalten in Umlauf gebrachten Schuldtitel sind stets „refinanzierbar“ bei der Deutschen Bundesbank.

Schuldtitel, die sowohl bei der Deutschen Bundesbank als auch bei anderen Zentralnotenbanken refinanzierbar sind, sind nur hier einzuordnen.

Position 042 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern

Hier sind Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die nicht bei der Deutschen Bundesbank, jedoch bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern refinanzierbar sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position HV11/020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Position 048 Auf D-Mark lautende Zahlungsmittel

Hier ist der Bestand der in den Positionen HV11/010 „Kassenbestand“ und HV12/011 „Inländische gesetzliche Zahlungsmittel“ enthaltenen auf D-Mark lautenden Banknoten und Münzen – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – auszuweisen.

Position 050 Wechsel, refinanzierbar ...

In dieser Position sind die im Bestand befindlichen zentralnotenbankfähigen Wechsel, ausgenommen Inkassowechsel, auszuweisen.

Den Kunden nicht abgerechnete Wechsel, Solawechsel und eigene Ziehungen, die beim berichtenden Institut hinterlegt sind (Depot- oder Kautionswechsel), sind nicht als Wechsel zu erfassen. Die durch diese Wechsel unterlegten Kredite sind je nach Schuldner unter Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Dies gilt auch für nicht abgerechnete Wechsel aus dem Teilzahlungsgeschäft.

Rückwechsel dürfen im Bestand nicht enthalten sein, sondern sind je nach Schuldner in Position HV11/061 beziehungsweise HV11/071 aufzunehmen. Der Bestand an eigenen Akzepten ist nicht auszuweisen.

Eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln siehe die gleichnamige nachrichtliche Position HV22/239

Position 052 Wechsel, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern

Hier sind Wechsel auszuweisen, die nicht bei der Deutschen Bundesbank, jedoch bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern refinanzierbar sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position HV11/020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Position 060 Forderungen an Banken (MFIs)

In dieser Position sind alle Arten von Forderungen aus Bankgeschäften an in- und ausländische Banken einschl. der von Banken akzeptierten Wechsel auszuweisen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinn der Position HV11/050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinn der Position HV11/080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ handelt.

Position 061 Buchforderungen an Banken (MFIs)

Zu den Buchforderungen an Banken gehören auch

- Forderungen aus echten Pensionsgeschäften,
- Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere, nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere und nicht börsenfähige „Zertifikate“,
- Namensgenuss-Scheine, nicht börsenfähige Inhabergenuss-Scheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte,
- Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften sowie nicht täglich fällige Guthaben und Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer des berichtenden Instituts,
- Soll-Salden aus für Banken geführten Verrechnungskonten (Konten, die ausschließlich der Abrechnung des gegenseitigen Austauschs von Schecks, Wechseln und Überweisungen und der

laufenden Abwicklung ähnlicher Zahlungsvorgänge zwischen Banken dienen und kurzfristig ausgeglichen werden) und aus Effektingeschäften,

- im Wege des Factorings beziehungsweise der Forfaitierung angekaufte Forderungen,
- Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen („Bauspar-Vorratsverträge“).

Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind je nach Schuldner in dieser Position oder in Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen.

Institute mit Bausparabteilung haben hierunter auch ihre Forderungen an die rechtlich unselbstständige Bausparabteilung, rechtlich unselbstständige Bausparkassen ihre Forderungen an das eigene Haus auszuweisen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Forderungen an eigene Häuser im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 2.24) einzubeziehen (Ausnahme: den ausländischen Zweigstellen inländischer Banken zur Verfügung gestelltes Betriebskapital siehe Position HV11/176 „übrige Aktiva“ (bzw. Darunter-Position HV12/188)).

Weiterleitungskredite sind hier auszuweisen, wenn sie vom berichtenden Institut nicht direkt an den Endkreditnehmer (Nichtbank), sondern an eine zwischengeschaltete Bank gegeben werden, die diese Mittel im eigenen Namen ausreicht.

Rückgabeforderungen aus gewährten Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“, „Weiterleitungskredite“ und „Gemeinschaftsgeschäfte“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Lieferansprüche aus Edelmetallkonten siehe Position HV11/176 „übrige Aktiva“

„Zertifikate“ siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“

„Niederlassungsländer“ siehe Position HV11/020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Ausländische „Namenstitel“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 062 Wechsel, die von Banken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)

Von den à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Banken akzeptiert worden sind, soweit sie nicht zu den zentralnotenbankfähigen Wechseln (Position HV11/050) gehören.

Für nicht abgerechnete Wechsel, Rückwechsel und den Bestand an eigenen Akzepten gelten die Richtlinien zu Position HV11/050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ entsprechend.

Position 070 Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

In dieser Position sind alle Arten von Vermögensgegenständen einschl. der von Nichtbanken eingereichten Wechsel auszuweisen, die Forderungen an in- und ausländische Nichtbanken darstellen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinne der Position HV11/050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinn der Position HV11/080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ handelt.

Position 071 Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Zu den Buchforderungen an Nichtbanken gehören auch Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und „Zertifikate“, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere und nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere, Namensgenuss-Scheine, nicht börsenfähige Inhabergenuss-Scheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte. Ferner gehören hierzu Forderungen aus echten Pensionsgeschäften, angekaufte Forderungen (auch im Wege des Factorings oder der Forfaitierung), Forderungen aus dem eigenen Warengeschäft, Forderungen aus Rückschecks und Rückwechseln sowie Kredite, die durch nicht abgerechnete Wechsel unterlegt worden sind (siehe Richtlinien zu Position HV11/171 „Schecks, ...“ sowie zu Position HV11/050 „Wechsel, refinanzierbar ...“). Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind je nach Schuldner in dieser Position oder in Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ auszuweisen.

Forderungen aus dem Finanzierungsleasing sind hier gleichfalls auszuweisen.

Es darf nur die Summe der in Anspruch genommenen Kredite und nicht die Summe der Kreditzusagen eingesetzt werden.

Weiterleitungskredite (siehe „Allgemeine Richtlinien“), die vom berichtenden Institut nicht direkt an den Endkreditnehmer (Nichtbank), sondern an eine zwischengeschaltete Bank gegeben werden, die diese Mittel im eigenen Namen ausreicht, sind nicht hier zu erfassen, sondern in Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“.

Rückgabeforderungen aus gewährten Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“ und „Gemeinschaftsgeschäfte“ und „Finanzierungsleasing“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Lieferansprüche aus Edelmetallkonten siehe Position HV11/176 „übrige Aktiva“

„Zertifikate“ siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“

Position 072 Wechsel, die von Nichtbanken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)

Von den à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Nichtbanken akzeptiert worden sind, soweit sie nicht zu den zentralnotenbankfähigen Wechseln (Position HV11/050) gehören.

Für nicht abgerechnete Wechsel, Rückwechsel und den Bestand an eigenen Akzepten gelten die Richtlinien zu Position HV11/050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ entsprechend.

Position 079 Schuldverschreibungen der EZB

Position 080 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Wertpapiere siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 081 Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 040 erfasst)

Hier sind auch börsenfähige Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbriefte Rechte) auszuweisen, soweit es sich nicht um Emissionen öffentlicher Stellen handelt, die zur Position HV11/040 „Schatzwechsel, ...“ gehören. Einzubeziehen (und in Position HV12/079 gesondert anzugeben) sind auch die Schuldverschreibungen der EZB. Gestrippte Schuldverschreibungen, und zwar sowohl „Anleihen ex“ (Kapital-Strips) als auch Zins-Strips, gelten nur dann als Geldmarktpapiere, wenn die ursprüngliche Laufzeit der betreffenden „Anleihe cum“ ein Jahr einschl. nicht überschreitet.

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 2.24) emittierten und bei diesen passivierten Geldmarktpapieren sind hier auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

Zum Begriff „Geldmarktpapiere“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 082 Anleihen und Schuldverschreibungen

Als Anleihen und Schuldverschreibungen sind die folgenden Rechte, wenn sie börsenfähig sind, auszuweisen: festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Kassenobligationen sowie Schuldbuchforderungen. Vor Fälligkeit hereingenommene sowie getrennt handelbare Zinsscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen. Zum Bestand gehören auch die zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wertpapiere. Auch Anleihen und Schuldverschreibungen mit nicht terminierter Endfälligkeit („ewige Renten“) sind hier auszuweisen.

Zu den Anleihen und Schuldverschreibungen zählen zum Beispiel Anleihen des Bundes (einschl. der zweijährigen Bundesschatzanweisungen („Schätze“)), der Länder (auch deren mit Kupons versehene oder als Null-Kupon-Anleihen ausgestaltete „Schatzanweisungen“), ihrer Sondervermögen und Extrahaushalte, der Gemeinden, Industrieobligationen, Bankschuldverschreibungen; zu Letzteren siehe Richtlinien zu Anlage E1 Wertpapiere, unter dem Stichwort „Emissionen von inländischen Banken (MFIs)“, S. 3.56.

Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sowie Schuldbuchforderungen, die zu den Ausgleichsforderungen gehören, sind nicht hier, sondern unter Position HV11/130 „Ausgleichsforderungen ...“ auszuweisen.

Als festverzinslich gelten auch Null-Kupon-Anleihen, Anleihen und Schuldverschreibungen, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist, sowie Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen verbriefen („Asset Backed Securities“).

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 2.24) emittierten und bei diesen passivierten Schuldverschreibungen sind hier auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

In dieser Position sind ferner auch börsenfähige „Zertifikate“ (strukturierte Anleihen, Partizipationsscheine, Index-Zertifikate und dergleichen; siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“) auszuweisen, soweit es sich dabei um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.

Namensschuldverschreibungen, Sparbriefe und Ähnliches (soweit nicht börsenfähige Inhaberpapiere) siehe Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Anteilige Zinsen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 083 Eigene Schuldverschreibungen

Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapiere) eigener Emissionen auszuweisen; der Bestand an nicht börsenfähigen eigenen Schuldverschreibungen ist von den Passivpositionen HV21/231 „begebene Schuldverschreibungen“, HV21/232 „begebene Geldmarktpapiere“ beziehungsweise HV21/280 im Falle von nachrangigen Verbindlichkeiten mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 2.24) emittierten und bei diesen passivierten Schuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Position HV11/081 „Geldmarktpapiere“ beziehungsweise HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

Position 084 Variabel verzinsliche Anleihen

Hier ist der Bestand der in Position HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Wertpapiere mit einem veränderlichen Zinssatz auszuweisen; dazu gehören auch „Floater mit Festsatzkomponente“ und ähnliche Schuldverschreibungen, deren Zinssatz nicht im Voraus für die gesamte Laufzeit beziffert ist. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Wertpapiere sind zusätzlich in Position HV12/086 „Fremdwährungsanleihen“ zu erfassen. Schuldverschreibungen mit einem über die gesamte Laufzeit festen Zins beziehungsweise einer Verzinsung, die einer von vornherein festgelegten Zinsstaffel (ratierliche Anleihe, Stufenzinsanleihe) folgt, gelten als festverzinslich und sind weder in dieser Position noch in Anlage F1 Zeile 101 zu erfassen.

Position 085 Null-Kupon-Anleihen

Hier ist der Bestand der in Position HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Wertpapiere auszuweisen, deren Zinsen nicht laufend, sondern erst zum Zeitpunkt der Einlösung gezahlt werden, das heißt Abzinsungs- und Aufzinsungsanleihen. Auf Fremdwährung lautende Null-Kupon-Anleihen sind zusätzlich in Position HV12/086 „Fremdwährungsanleihen“ zu erfassen. Anzugeben ist der Buchwert (Anschaffungswert zuzüglich aufgelaufener Zinsen).

Diese Position ist den normalen, das heißt von vornherein als Null-Kupon-Anleihen ausgestalteten Titeln vorbehalten. Daher sind gestrippte Schuldverschreibungen, und zwar sowohl Kapital-Strips als auch Zins-Strips, ungeachtet ihres wirtschaftlichen Charakters als Null-Kupon-Anleihen hier nicht auszugliedern.

Position 086 Fremdwährungsanleihen

Als Fremdwährungsanleihen gelten Anleihen, die nicht auf Euro, ECU, D-Mark oder die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen Euroraum-Mitgliedsländer lauten. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen (Position HV12/084) und Null-Kupon-Anleihen (Position HV12/085) sind hier zusätzlich zu erfassen.

Position 090 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Hier sind Aktien auszuweisen, soweit sie nicht unter den Positionen HV11/100 „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ oder HV11/110 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ auszuweisen sind, ferner Zwischenscheine, Bezugsrechte, Investmentanteile einschl. Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds, wertpapiermäßig verbriefte Optionsscheine, Gewinnanteilscheine, als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsenfähige Genuss-Scheine sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Vor Fälligkeit hereingenommene Gewinnanteilscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

Der Bestand an zurückgekauften Optionsscheinen eigener Emissionen ist von der Passivposition HV21/234 „Sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten“ abzusetzen.

Eigene Aktien siehe Position HV11/160 „Eigene Aktien oder Anteile“

Position 100 Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

Hierher gehören auch nicht in Wertpapieren verbrieftete Anteilsrechte (GmbH-Anteile, Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Anteile als Kommanditist, Beteiligungen als stiller Gesellschafter, die als bilanzielles Eigenkapital berücksichtigt werden.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten, gelten im Zweifel als Beteiligungen.

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen siehe Position HV11/110 „Anteile an verbundenen Unternehmen“

Position 101 Nennbetrag der Beteiligungen an inländischen Banken (MFIs) (einschl. Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften) und der Anteile an verbundenen inländischen Banken (MFIs)

Hier sind die in den Positionen HV11/100 und HV11/110 beziehungsweise E2.110/07 zum Bilanzwert ausgewiesenen Beteiligungen beziehungsweise Anteile an verbundenen inländischen Banken in einer Summe zum Nennbetrag einzusetzen. Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (zu berechnen als Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

Position 110 Anteile an verbundenen Unternehmen

Hier sind Aktien und nicht in Wertpapieren verbrieftete Anteile an verbundenen Unternehmen auszuweisen, auch wenn es sich um Beteiligungen handelt.

Position 120 Treuhandvermögen

Hier sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung hält. Die Beträge in den Positionen HV11/120 und HV21/240 müssen übereinstimmen.

Position 121 Treuhandkredite

Zum Ausweis von Treuhandkrediten siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Im fremden Namen und für fremde Rechnung verwaltete Kredite siehe Position HV22/420 „Verwaltungskredite“

Position 122 Treuhänderisch gehaltene Wertpapiere

Hier sind im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung gehaltene Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere auszuweisen. Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere gehören in Position HV11/123 „sonstiges Treuhandvermögen“. Im Rahmen des Depotgeschäfts für die Kundschaft verwahrte Wertpapiere gelten nicht als treuhänderisch gehaltene Wertpapiere im Sinn dieser Richtlinien.

Position 123 Sonstiges Treuhandvermögen

Hierzu gehören zum Beispiel treuhänderisch gehaltene Beteiligungen, Grundstücke und Gebäude.

Position 130 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschl. Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)

In dieser Position sind Ausgleichsforderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung auszuweisen. Hierzu zählen auch Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung, die aus der Umwandlung gegen ihn gerichteter Ausgleichsforderungen entstanden sind, unabhängig davon, ob das berichtende Institut die Schuldverschreibungen aus dem Umtausch eigener Ausgleichsforderungen oder als Erwerber von einem anderen Institut oder einem Außenhandelsbetrieb erlangt hat.

Position 131 Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen

Hier sind die in Position HV11/130 enthaltenen Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen gesondert anzugeben.

Position 140 Sachanlagen

Hierzu gehören Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Anlagevermögen handelt. Immaterielle Anlagewerte sowie Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, zum Beispiel die zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbenen und nicht länger als fünf Jahre im Bestand des berichtenden Instituts befindlichen Immobilien, sind nicht hier, sondern in Position HV11/176 „übrige Aktiva“ zu erfassen.

siehe darunter-Position HV12/141

Position 141 darunter: Immobilienbestände

Hier sind die in Position HV11/140 enthaltenen Immobilien, d. h. Wohnbauten und Nichtwohnbauten (sowohl bestehend als auch im Bau) und Grundstücke, die im rechtlichen Eigentum der Berichtspflichtigen stehen, zu zeigen; gemeint sind auch eigengenutzte Immobilien.

siehe Position HV11/140

Position 150 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

Position 160 Eigene Aktien oder Anteile

Hier sind auch eigene American Depository Receipts (ADRs) auszuweisen.

Position 161 Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile

Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (zu berechnen als Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

Position 170 Sonstige Aktiva

Hier sind nur diejenigen Aktiva einzusetzen, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. Im Einzelnen siehe Positionen HV11/171 bis HV11/176.

Position 171 Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere

In dieser Position sind Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Gewinnanteilscheine, Inkassowechsel und sonstige Inkassopapiere (z. B. Reiseschecks, Quittungen, Lastschriftaufträge) auszuweisen, soweit sie innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung zur Vorlage bestimmt und dem Einreicher bereits gutgeschrieben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn sie unter dem Vorbehalt des Eingangs gutgeschrieben worden sind.

Fällige Stücke aus Nostrobeständen gehören nicht hierher, sondern sind bis zum Einzug beziehungsweise bis zur Einlösung in ihrer bisherigen Position zu belassen.

Schecks und Wechsel, die dem Einreicher erst nach Eingang des Gegenwerts gutzuschreiben sind, dürfen nicht aktiviert werden. Ebenso sind auf das eigene Institut gezogene, dem Aussteller noch nicht belastete Schecks nicht aufzunehmen. Rückschecks sowie protestierte Inkassowechsel, die dem Einreicher gutgeschrieben worden waren, dürfen im Bestand nicht enthalten sein; sie sind je nach Schuldner unter Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ zu erfassen.

Als fällig sind Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine hier auszuweisen, wenn sie zum Meldestichtag bei Vorlage von einer Zahlstelle eingelöst worden wären oder wenn sie am ersten auf den Meldestichtag folgenden Geschäftstag einlösbar sind. Verloste oder gekündigte, aber noch nicht einlösbare Stücke sowie hereingenommene, noch nicht fällige Zins- und Dividendenscheine sind unter Position HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ oder Position HV11/090 „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ aufzunehmen.

Zinsscheine von Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind nicht auszuweisen.

Position 172 Leasinggegenstände

In dieser Position sind Gegenstände aufzuführen, über die das berichtende Institut als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen hat, soweit es sich nicht um Finanzierungsleasing handelt, das in Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ ausgewiesen wird. Gegenstände, über die das Institut Leasingverträge abzuschließen beabsichtigt, sind nicht hier, sondern in Position HV11/176 „übrige Aktiva“ auszuweisen.

Position 173 Rechnungsabgrenzungsposten für Sparbriefe und ähnliche Abzinsungspapiere

Hier sind eventuelle Ausgleichsposten für ausgegebene abgezinste Sparbriefe und ähnliche Abzinsungspapiere anzugeben, wenn diese zum Nennwert passiviert sind. Dabei können die für den jeweils letzten Jahresabschluss ermittelten Beträge zuzüglich der seitdem für neu ausgegebene Titel gebildeten Ausgleichsposten eingesetzt werden. Zulässig ist auch ein Ansatz der Titel mit dem Ausgabebetrag zuzüglich der zwischenzeitlich aufgelaufenen Zinsen.

Position 174 Aktivsaldo der schwebenden Verrechnungen

Der Saldo der schwebenden Verrechnungen ist hier auszuweisen, wenn die Aktivposten unter den schwebenden Verrechnungen die Passivposten übersteigen.

Unter schwebenden Verrechnungen sind die Gegenposten solcher bargeldlosen Zahlungsvorgänge innerhalb des Inlandsteils einer Bank zu verstehen, von denen nach dem Stand der Bücher am Ausweistichttag erst entweder nur die Belastung oder nur die Gutschrift auf den Konten der beteiligten Kunden beziehungsweise Korrespondenzbanken gebucht werden konnte. Dies betrifft insbesondere die innerhalb von Filialinstituten unterwegs befindlichen Posten (bei Überweisungen, die dem Konto des Kunden bei einer Niederlassung des berichtenden Instituts bereits belastet, dem Konto des Empfängers bei einer anderen Niederlassung aber noch nicht gutgeschrieben sind: Passivposten; bei Schecks und Lastschriften, die dem Konto des Einreichers bereits gutgeschrieben, dem Konto des Bezogenen oder Zahlungsverpflichteten aber noch nicht belastet sind: Aktivposten). Hierzu gehören auch die Gegenposten von Überweisungen sowie von Schecks und Lastschriften, die von Dritten – in der Regel Korrespondenzbanken – eingegangen und auf deren Konto bei dem berichtenden Institut gebucht worden sind, aber den Konten der Empfänger beziehungsweise Bezogenen oder Zahlungsverpflichteten bei demselben Institut oder bei derselben Niederlassung noch nicht gutgeschrieben beziehungsweise belastet werden konnten.

Salden auf Verrechnungskonten mit anderen Banken: soweit debitorisch siehe Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“, soweit kreditorisch siehe Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“

Position 175 Aktivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des aktuellen Geschäftsjahres anzugeben, wenn die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Der Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahres ist hier nicht mit einzubeziehen.

Siehe Positionen HV21/313, HV21/325 und HV22/510

Position 176 Übrige Aktiva

Hierzu gehören

1. immaterielle Anlagewerte, zum Beispiel entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte und grundsätzlich auch EDV-Software,
2. im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss berechnete und gebuchte anteilige Zinsen für Aktivpositionen mit Ausnahme der Zinsen für Null-Kupon-Anleihen (in Positionen HV12/178, HV12/183 und HV12/198 bzw. für negative Zinsen für Kredite und Wertpapiere in HV12/189 und HV12/190 gesondert auszuweisen),
3. zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen, Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, Barrengold, Lieferansprüche aus Edelmetallkonten,
4. nicht in Wertpapieren verbriefte Genussrechte, die nicht rückzahlbar sind,
5. nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte „initial margins“ und „variation margins“) (in Position HV12/177 bzw. HV12/186 gesondert auszuweisen),
6. ausländischen Zweigstellen zur Verfügung gestelltes Betriebskapital (gilt nur für Institute mit rechtlich unselbständigen Zweigstellen im Ausland) (in Position HV12/188 gesondert auszuweisen),
7. der Warenbestand der Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben,
8. zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbene Grundstücke und Gebäude, wenn sie sich nicht länger als fünf Jahre im Bestand des berichtenden Instituts befinden,
9. Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro (Bilanzierungshilfe gemäß Art. 44 EGHGB)
10. Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands (in Position HV12/186 gesondert auszuweisen)
11. Währungsausgleichsposten (in Position HV12/187 gesondert auszuweisen),
12. Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter Position HV11/173 gezeigt) (in Position HV12/184 gesondert auszuweisen),
13. Steuererstattungsansprüche (in Position HV12/185 gesondert auszuweisen)
14. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
15. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
16. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

17. Geschäfts- oder Firmenwert

18. geleistete Anzahlungen

19. Aktiver Vermögensbetrag aus der Vermögensverrechnung

sowie eventuelle weitere Aktiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

Position 177 Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte derivative Finanzinstrumente (Einschüsse, gezahlte „initial margins“ und „variation margins“)

In dieser Position sind gezahlte Prämien für Optionen und gezahlte variation margins für noch nicht abgewickelte derivative Finanzinstrumente, die nicht dem Handelsbestand zuzurechnen sind, sowie gezahlte initial margins für alle noch nicht abgewickelten derivativen Finanzinstrumente zu zeigen.

Position 178 Aufgelaufene Zinsen auf Kredite

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen für Kredite zu zeigen; entsprechende negative Zinsen sind nicht hier, sondern in Position HV12/189 zu zeigen.

Position 179 Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist

In dieser Position ist der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen zu zeigen, mit denen ABS (einschl. des Teilsegmentes der Asset Backed Commercial Paper (ABCP)) unterlegt sind und die von dem meldenden Institut sowohl verkauft als auch als „Servicer“ verwaltet werden. Es fließen ausschließlich Transaktionen ein, die auf einen tatsächlichen Forderungsverkauf (True Sale) zurückzuführen sind. Synthetische Transaktionen, bei denen lediglich das Kreditrisiko an andere Marktteilnehmer abgegeben wird, bleiben unberücksichtigt.

„Traditionelle Verbriefungen mit Bilanzabgang“, „Servicer“, „Off-balance-true-sale“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 180 Summe der Aktiva

Position 181 Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt

In dieser Position ist der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen zu zeigen, mit denen ABS (einschl. des Teilsegmentes der Asset Backed Commercial Paper (ABCP)) unterlegt sind und die von dem meldenden Institut als „Servicer“ verwaltet werden.

„Traditionelle Verbriefungen“, „Servicing“ bzw. „Servicer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 182 Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist

„Traditionelle Verbriefungen ohne Bilanzabgang“, „On-balance-true-sale“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 183 Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten anteiligen Zinsen für auf der Aktivseite ausgewiesene Wertpapiere zu zeigen; entsprechende negative Zinsen sind nicht hier, sondern in Position HV12/190 zu zeigen.

**Position 184 Rechnungsabgrenzungsposten
(soweit nicht unter HV11/173 ausgewiesen)**

Position 185 Steuererstattungsansprüche

In dieser Position sind neben den aktiven latenten Steuern gemäß § 274 HGB auch sonstige Steuererstattungsansprüche aus (im Vorgriff auf den Steuerfestsetzungstermin) geleisteten Abschlagszahlungen an die Steuerbehörden zu erfassen. Zahlungen an das Finanzamt, die als Aufwand erfolgswirksam verbucht werden, sind weiterhin im Saldo der Aufwands- und Ertragskonten (HV11/175 bzw. HV21/325) und nicht in dieser Position zu berücksichtigen.

Position 186 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands mit einem positiven Wert im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV sowie gezahlte Optionsprämien für Optionen des Handelsbestands anzugeben, soweit sie nicht in anderen Positionen (wie z. B. wertpapiermäßig verbriefte Optionsscheine in Position HV11/090) auszuweisen sind. Ebenso sind hier gezahlte variation margins für noch nicht abgewickelte derivative Finanzinstrumente, die dem Handelsbestand zuzurechnen sind, auszuweisen.

Die Ausführungen zur Behandlung anteiliger Zinsen sind auch für Finanzinstrumente des Handelsbestands maßgeblich. Demnach erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach § 340e Abs. 3 HGB für Zwecke der BISTA in Abweichung von § 11 RechKredV ohne Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen auf Basis des sog. „clean prices“. Entsprechend sind in dieser Position die derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands ohne anteilige Zinsen zu melden. Die anteiligen Zinsen sind gesondert in der Position HV12/198 zu melden. Falls die Buchungssysteme eine getrennte Erfassung der anteiligen Zinsen nicht vorsehen, ist der Wert des Derivates einschließlich anteiliger Zinsen in dieser Position zu melden. Um einen Doppelausweis zu vermeiden, sind in diesen Fällen die anteiligen Zinsen aber nicht mehr gesondert in Position HV12/198 zu zeigen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“: „anteilige Zinsen“; siehe Position HV12/198

Position 187 Währungsausgleichsposten

Hier sind die Unterschiedsbeträge zu zeigen, die sich am Meldestichtag aus der Umrechnung von auf Fremdwährung lautenden Aktivposten in Euro ergeben.

Fremdwährungsumrechnung zum Meldestichtag, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

Position 188 Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen

(gilt nur für Institute mit rechtlich unselbständigen Zweigstellen im Ausland)

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe Ausführungen zu Position HV11/176

Position 189 Aufgelaufene negative Zinsen auf Kredite

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen negativen Zinsen für Kredite zu zeigen. Ausgewiesene Beträge sind mit positivem Vorzeichen zu melden.

Aufgelaufene Zinsen auf Kredite siehe Position HV12/178

Position 190 Aufgelaufene negative Zinsen auf Wertpapiere

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen negativen Zinsen für auf der Aktivseite ausgewiesene Wertpapiere zu zeigen. Ausgewiesene Beträge sind mit positivem Vorzeichen zu melden.

Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere siehe Position HV12/183

Positionen 192 bis 195 Im Berichtsmonat zu Protest gegebene Wechsel und nicht eingelöste Schecks (Vorlegungsvermerk)

Hier sind nur diejenigen Wechsel zu erfassen, die von dem berichtenden Institut selbst zu Protest gegeben wurden. Dies gilt auch für Inkassowechsel. Nicht eingelöste Schecks sind von dem Institut aufzunehmen, bei dem der Scheck mangels Zahlung protestiert wurde oder das selbst als bezogene Bank den Vorlegungsvermerk gemäß Art. 40 Nr. 2 Scheckgesetz auf den Scheck setzt. Dies gilt auch für Schecks, deren Nichteinlösung gemäß Art. 40 Nr. 3 Scheckgesetz durch Vermerk einer Abrechnungsstelle festgestellt wurde.

Position 196 Handelsbestand

Diese nachrichtliche Angabe entspricht dem Aktivposten 6a. „Handelsbestand“ des Formblatts 1 zur RechKredV.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe Positionen HV22/700 bis HV22/704

Position 197 Derivative Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsbestand gehören

Derivate, die nicht zum Handelsbestand gehören, sind mit einem für den Meldepflichtigen verfügbaren (dem Markt- bzw. beizulegenden Zeitwert vergleichbaren) Wertansatz, der sich aus den Unterlagen ergibt - möglichst ohne anteilige Zinsen - zu erfassen. Alle positiven Werte sind in

Position HV12/197, alle negativen Werte in Position HV22/511 zu zeigen. Eine Saldierung erfolgt nicht. In Position HV12/197 ausgewiesene Beträge sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden.

Position 198 Aufgelaufene Zinsen auf derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Siehe Ausführungen zu Position HV12/186

Position 213 Bestand an verwalteten („Servicing“) Krediten (ohne Verbriefungen), die die meldepflichtige Bank (MFI) mit Bilanzabgang verkauft hat und bei denen es sich nicht um eine „traditionelle Verbriefung“ handelt

In dieser Position sind die Forderungsbestände zu zeigen, die in der Anlage Q1 unter der Kennzifferausprägung 1 der Zeile 905 subsumiert werden. Es fließen alle Kennzifferausprägungen der Zeile 906 ein.

Siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVIII. Anlage O1“, „XXXI. Anlage Q1“

Position 214 Bestand an verwalteten („Servicing“) Krediten (ohne Verbriefungen), die die meldepflichtige Bank (MFI) ohne Bilanzabgang verkauft hat und bei denen es sich nicht um eine „traditionelle Verbriefung“ handelt

In dieser Position sind die Forderungsbestände zu zeigen, die in der Anlage Q1 unter der Kennzifferausprägung 2 der Zeile 905 subsumiert werden. Es fließen alle Kennzifferausprägungen der Zeile 906 ein.

Siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVIII. Anlage O1“, „XXXI. Anlage Q1“

Position 215 Bestand an verwalteten („Servicing“) Krediten (ohne Verbriefungen), bei denen die meldepflichtige Bank (MFI) die Dienstleistungsfunktion des Servicing wahrnimmt, ohne der Forderungsverkäufer zu sein

In dieser Position sind die Forderungsbestände zu zeigen, die in der Anlage Q1 unter der Kennzifferausprägung 3 der Zeile 905 subsumiert werden. Es fließen alle Kennzifferausprägungen der Zeile 906 ein.

Siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVIII. Anlage O1“, „XXXI. Anlage Q1“; Verwaltungskredite siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, Abschnitt „Weiterleitungskredite, Treuhandkredite, Verwaltungskredite“

Positionen 700 bis 704 Handelsbestand

Hier sind die in den Aktiv-Positionen HV11/040, HV11/060, HV11/070, HV11/080 und HV11/090 enthaltenen Handelsbestandsanteile gesondert auszuweisen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe Position HV12/196

Positionen 760 und 770 Buchungsstand vor Abzug der gebildeten Einzelwertberichtigungen (EWB)

Hier sind die in den Aktiv-Positionen HV11/060 und HV11/070 enthaltenen Buchungsstände vor Abzug der gebildeten Einzelwertberichtigungen (EWB) gesondert auszuweisen.

Monatliche
Bilanzstatistik

■ II. Passiva (HV21 und HV22)

Position 210 Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)¹⁾

In dieser Position sind alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften gegenüber in- und ausländischen Banken und Zentralnotenbanken auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieftete Verbindlichkeiten (Position HV21/230) oder um nachrangige Verbindlichkeiten (Position HV21/280) handelt. Hierher gehören auch

- Verbindlichkeiten aus Sparbriefen (soweit nicht Inhaberpapiere) und ähnlichen Namens-Sparschuldverschreibungen, anderen Namensschuldverschreibungen sowie Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind und Namensgeldmarktpapieren,
- Haben-Salden aus für Banken geführten Verrechnungskonten (Konten, die ausschließlich der Abrechnung des gegenseitigen Austauschs von Schecks, Wechseln und Überweisungen und der laufenden Abwicklung ähnlicher Zahlungsvorgänge zwischen Banken dienen und kurzfristig ausgeglichen werden) und aus Effektengeschäften,
- Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften,
- Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bundesbank aus Offenmarktkrediten und aus Übernachtkrediten im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität,
- Verbindlichkeiten gegenüber der EZB, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Verwaltung des Eigenkapitals und der Währungsreserven der EZB,
- Aufgenommene Konsortialkredite (in Position HV22/211 gesondert anzugeben).

Banken mit Bausparabteilung haben hierunter auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber der rechtlich unselbständigen Bausparabteilung, rechtlich unselbständige Bausparkassen ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem eigenen Haus auszuweisen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 2.24) mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals einzubeziehen.

Soweit das berichtende Institut die ihm von anderen Banken für Verwaltungskredite zur Verfügung gestellten Mittel am Meldestichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie hier auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Meldestichtag noch nicht an die berechnete Bank abgeführt sind.

¹ Für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen von Banken; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien ...“ (S. 3.77 ff.).

Weiterleitungskredite sind hier und nicht in Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen, wenn das berichtende Institut die Mittel, zum Beispiel aus öffentlichen Kreditprogrammen, von einer zwischengeschalteten anderen Bank erhalten hat.

Rückgabeverpflichtungen aus aufgenommenen Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“ und „Weiterleitungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Verbindlichkeiten aus sogenannten Treuhandzahlungen siehe Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten siehe Position HV21/326 „übrige Passiva“

Mindestreservepflicht von Nicht-MFI-Kreditinstituten siehe Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, 21 Finanzielle Unternehmen (ohne inländische Banken (MFIs))

Position 211 Aufgenommene Konsortialkredite (HV21/210)

Hier sind die vom meldenden Institut bei anderen Banken aufgenommenen Konsortialkredite auszuweisen.

Position 219 Namensschuldverschreibungen

Hier sind die in Position HV21/210 enthaltenen, an Banken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen gesondert auszuweisen. Nicht einzu beziehen sind die von der berichtenden Bank zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen.

Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Anlage A2, Spalte 07 gesondert anzugeben.

Position 220 Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)¹⁾

Hier sind alle Arten von Verbindlichkeiten gegenüber in- und ausländischen Nichtbanken auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieftete Verbindlichkeiten (Position HV21/230) oder um nachrangige Verbindlichkeiten (Position HV21/280) handelt. Hierzu gehören auch aufgenommene Konsortialkredite (in Position HV22/223 gesondert anzugeben).

Position 221 Spareinlagen¹⁾

Als Spareinlagen sind nur solche unbefristeten Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen; § 39 Abs. 6 RechKredV ist anzuwenden. Hierzu gehören auch Altersvorsorgebeiträge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) einschl. der gutgeschriebenen staatlichen Zulagen.

¹ Für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen von Nichtbanken; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien ...“ (S. 3.77 ff.).

Die im Rahmen des Gewinn- oder Prämiensparens einem Sammelkonto gutgeschriebenen, nicht für die Auslosung bestimmten Sparbeiträge dürfen als Spareinlagen ausgewiesen werden, wenn vereinbart ist, dass die Sparbeiträge später einem Sparkonto gutgeschrieben werden.

Position 222 Andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapieren, Sparbriefen (soweit nicht Inhaberpapiere) und ähnlichen Namens-Sparschuldverschreibungen, anderen Namensschuldverschreibungen sowie Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen, Sperrguthaben und Abrechnungsguthaben der Anschlussfirmen im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft, soweit der Ausweis nicht unter Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ vorzunehmen ist, sowie „Anweisungen im Umlauf“. Kreditkartenkonten (echte und unechte Kreditkarten, auch Prepaid-Kreditkarten), die durch Einzahlung bzw. Überzahlung des Kunden ein Guthaben aufweisen, sind hier ebenfalls auszuweisen.

Verbindlichkeiten, die einer Bank dadurch entstehen, dass ihr von einer anderen Bank Beträge zugunsten eines namentlich genannten Kunden mit der Maßgabe überwiesen werden, sie diesem erst auszuzahlen, nachdem er bestimmte Auflagen erfüllt hat (sog. Treuhandzahlungen), sind hier auszuweisen, auch wenn die Verfügungsbeschränkung noch besteht. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn nach dem Vertrag mit der die Treuhandzahlung überweisenden Bank nicht der Kunde, sondern die empfangende Bank der Schuldner ist.

Weiterleitungsgelder sind hier auszuweisen, wenn das berichtende Institut die Mittel, zum Beispiel aus öffentlichen Kreditprogrammen, direkt von der betreffenden Nichtbank erhalten hat; hat es sie von einer zwischengeschalteten anderen Bank entgegengenommen, so sind sie in Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ zu erfassen.

Soweit das berichtende Institut die ihm von Nichtbanken für Verwaltungskredite zur Verfügung gestellten Mittel am Meldestichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie hier auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Meldestichtag noch nicht an den Berechtigten abgeführt sind.

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

Rückgabeverpflichtungen aus aufgenommenen Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“, „Weiterleitungskredite“, „Treuhandkredite“ und „Verwaltungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten siehe Position HV21/326 „übrige Passiva“

Position 223 Aufgenommene Konsortialkredite (HV21/220)

Hier sind die vom meldenden Institut bei anderen Nichtbanken (Nicht-MFIs) (Position HV21/220) aufgenommenen Konsortialkredite auszuweisen.

Position 224 Aufgenommene Konsortialkredite (HV21/280)

Hier sind die vom meldenden Institut aufgenommenen Konsortialkredite auszuweisen, die in - Position HV21/280 enthalten sind.

Position 225 Aufgenommene Konsortialkredite (HV21/330)

Hier sind die vom meldenden Institut aufgenommenen Konsortialkredite auszuweisen, die in - Position HV21/330 enthalten sind.

Siehe auch „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“; „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Positionen HV22/211, HV22/223, HV22/224

Position 229 Namensschuldverschreibungen

Hier sind die in Position HV21/222 enthaltenen an Nichtbanken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen gesondert auszuweisen. Nicht einzubeziehen sind die von dem berichtenden Institut zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen.

Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Anlage C2, Spalten 01 bis 03 gesondert anzugeben.

Position 230 Verbriefte Verbindlichkeiten

Als verbrieft sind Verbindlichkeiten und diejenigen Verbindlichkeiten auszuweisen, für die nicht auf den Namen lautende übertragbare Urkunden ausgestellt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie börsenfähig sind oder nicht. Nachrangige verbrieft sind Verbindlichkeiten sind nicht hier, sondern in Position HV21/280 „Nachrangige Verbindlichkeiten“ auszuweisen. Zurückgekauft sind nicht börsenfähige verbrieft sind Verbindlichkeiten eigener Emissionen sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen. Im Falle von zurückgekauften Null-Kupon-Anleihen ist es gegebenenfalls erforderlich, zur Ausbuchung dieser Papiere auch die Position HV21/321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“ heranzuziehen.

Wertpapiere siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 231 Begebene Schuldverschreibungen

Hier sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen sowie Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit auszuweisen, und zwar auch Emissionen auf Jungscheinbasis.

Null-Kupon-Anleihen sind hier mit ihrem Emissionswert bei Auflegung, das heißt ohne Berücksichtigung von Zinsen sowie Kursauf- oder -abschlägen, auszuweisen (wegen der jährlich zuwachsenden Zinsen sowie der Differenz zwischen einem späteren Verkaufspreis und dem Emissionswert bei Auflegung siehe Position HV21/321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“).

Soweit Banken ihre eigenen Emissionen strippbar ausgestalten, sind diese auch nach erfolgtem Stripping weiterhin in dieser Position zu zeigen.

Bei Instituten, die einen unabhängigen Treuhänder haben, gehören hierher auch Verbindlichkeiten aus dem Verkauf von Inhaberschuldverschreibungen, für die dem Erwerber vom Treuhänder unterschriebene Stücke oder Papiere, die die später zu liefernden Stücke vertreten (Interimsscheine, girosammelfähige Globalurkunden), noch nicht geliefert sind. Dem Treuhänder zurückgegebene Stücke dürfen nicht mehr ausgewiesen werden.

Ferner sind hier Schuldverschreibungen auszuweisen, die dem Emittenten ein Wahlrecht zwischen der Rückzahlung eines im Voraus festgelegten Betrages und zum Beispiel der Rückzahlung eines indexbezogenen Betrages oder der Rückzahlung eines sich aus dem Kurs einer bestimmten Aktie beziehungsweise eines Aktienkorbs ergebenden Abrechnungsbetrags oder der Übertragung bestimmter Aktien mit oder ohne zuzüglicher Zahlung eines Ausgleichsbetrags einräumen (strukturierte Anleihen, Partizipationsscheine, Index-Zertifikate und dergleichen).

Schuldverschreibungen, die vor dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Laufzeitbeginn verkauft wurden („vorverkaufte Schuldverschreibungen“), sind hier nur dann auszuweisen, wenn sie innerhalb eines den banküblichen Rahmen von circa vier bis sechs Wochen nicht überschreitenden Zeitraums veräußert worden sind; andernfalls ist ihr Gegenwert bis zum Beginn der vertraglichen Laufzeit der Schuldverschreibungen den Verbindlichkeiten (Position HV21/210 oder HV21/222) zuzuordnen.

Verbindlichkeiten aus verlost, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen und in der Anlage F entsprechend der jeweiligen Ursprungslaufzeit der Titel einzuordnen.

Namensschuldverschreibungen, Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen siehe – je nach Gläubiger – Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“; Umrechnung von Fremdwährungsanleihen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 232 Begebene Geldmarktpapiere

Zu vermerken sind nur Geldmarktpapiere, die in Form von Inhaberpapieren oder Orderpapieren, die Teile einer Gesamtemission sind, begeben wurden, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit. Dazu zählen Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieft Rechte mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu einem Jahr einschl.

Zum Begriff „Geldmarktpapiere“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 233 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

Hier sind die im Umlauf befindlichen noch nicht eingelösten eigenen Akzepte und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) aufzuführen. Als eigene Akzepte sind nur Akzepte zu vermerken, die vom berichtenden Institut zu seiner eigenen Refinanzierung ausgestellt worden sind und bei denen es erster Zahlungspflichtiger („Bezogener“) ist. Als eigene Refinanzierung gilt auch die Aushändigung eigener Akzepte an Akzeptkreditnehmer. Der eigene Bestand sowie verpfändete eigene Akzepte und eigene Solawechsel gelten nicht als im Umlauf befindlich (siehe Position HV22/239).

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch die Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten gegenüber eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 2.24) auszuweisen.

Position 234 Sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten

Hier sind auch die von dem berichtenden Institut begebenen wertpapiermäßig verbrieften Optionsscheine, die keine Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB sind, auszuweisen; dies sind zum Beispiel Optionsscheine, die ursprünglich zusammen mit einer Optionsanleihe begeben wurden, mittlerweile aber von dieser getrennt gehandelt werden.

Position 239 Nachrichtlich: Eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln

Hier sind die verpfändeten und die im eigenen Bestand befindlichen noch nicht eingelösten eigenen Akzente und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) auszuweisen.

Position 240 Treuhandverbindlichkeiten

Hier sind Verbindlichkeiten auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eingegangen ist. Die Beträge in den Positionen HV21/240 und HV11/120 müssen übereinstimmen.

Position 241 Treuhandkredite

Zum Ausweis von Treuhandkrediten siehe „Allgemeine Richtlinien“

Zur Weiterleitung hereingenommene Gelder, mit deren Weiterleitung für das berichtende Institut eine mehr als treuhänderische Haftung verbunden ist, siehe „Allgemeine Richtlinien“ und – je nach Gläubiger – Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Verbindlichkeiten aus sogenannten Treuhandzahlungen siehe Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Position 242 Treuhänderisch begebene Wertpapiere

Hierzu zählen auch die im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung begebenen Schuldverschreibungen, wenn sich die Haftung des berichtenden Instituts gegenüber den Gläubigern auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Gegenwerte und die Abführung der empfangenen Zins- und Tilgungszahlungen beschränkt.

Position 243 Sonstige Treuhandverbindlichkeiten

Position 250 Wertberichtigungen

Wertberichtigungen sind grundsätzlich von den betreffenden Aktivposten abzusetzen. Abweichend davon und von den handelsrechtlichen Ausweiskvorschriften sind die Pauschalwertberichtigungen für latente Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft¹ sowie die Einzelwertberichtigungen für Länderrisiken nicht abzuziehen, sondern hier auszuweisen.

1 Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft gemäß Stellungnahme des Bankenfachausschusses (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS BFA 7“ oder gemäß einer vergleichbaren Regelung.

Für Eventualverbindlichkeiten und für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen gebildete Rückstellungen siehe Position HV21/260 „Rückstellungen“

Position 260 Rückstellungen

Unter dieser Position sind auch für Eventualverbindlichkeiten und für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen gebildete Rückstellungen zu zeigen. Dies schließt Wertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Positionen HV21/341 bis HV21/343 mit ein. Das Gleiche gilt für Wertberichtigungen auf nicht aktivierte Vermögenswerte, die in Pension gegeben worden und für die Verbindlichkeiten im Fall der Rücknahme unter Position HV21/370 ausgewiesen sind. Abweichend von § 24 RechKredV sind die Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechslen (Position HV21/341) nicht um Wertberichtigungen zu kürzen.

Hierher gehören auch am Ende eines Sparvertrags fällige Bonusverbindlichkeiten aus noch laufenden Sparverträgen, auch wenn die vorzeitige Verfügbarkeit der erbrachten Sparleistungen nach den Vertragsbedingungen ausgeschlossen ist.

Position 280 Nachrangige Verbindlichkeiten

Hier sind alle – verbrieften und unverbrieften – Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Fall der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen. Zurückgekaufte eigene nicht börsenfähige nachrangige Titel sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Verbindlichkeiten aus verlostten, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten nachrangigen Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen.

Position 281 Nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen

Position 282 Nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, darunter HV22/284

Position 284 Nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen; darunter: auf Euro lautend

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Position HV22/327

Position 285 Nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen; darunter: auf Euro lautend

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Position HV22/327

Position 290 Genussrechtskapital

Hier ist Genussrechts- oder vergleichbares Kapital mit Eigenkapitalcharakter auszuweisen, sobald es dem berichtenden Institut zugeflossen ist, und zwar unabhängig davon, ob dieses Kapital in Wertpapieren oder in anderer Form verbrieft oder ob es als unverbrieftes Recht ausgestaltet ist.

Kapital ohne Eigenkapitalcharakter ist nicht hier auszuweisen, sondern je nach seiner Ausgestaltung der Position HV21/230 beziehungsweise den Positionen HV21/210 bzw. HV21/220 oder – falls es sich um nicht in Wertpapieren verbrieftes Kapital handelt, das nicht rückzahlbar ist – der Position HV21/326 zuzuordnen.

Verbindlichkeiten aus verlostem, gekündigtem oder wegen Zeitablaufs fälligem, aber noch nicht eingelöstem verbrieftem Kapital eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen.

Zurückgekaufte eigene Kapitalanteile sind abzusetzen.

Siehe Position HV22/295 „Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals“

Position 295 Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals

Der Ausweis orientiert sich an den Regelungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und des Handelsgesetzbuches (HGB) über den Einzelabschluss, soweit nachfolgend keine speziellen Vorschriften getroffen wurden. Überwiegen bei den Instrumenten des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals nach dem Gesamtbild der Verhältnisse weder die Merkmale eines Genussrechts noch die einer nachrangigen Verbindlichkeit (HV21/280), sind sie als Genussrechtskapital in der Position HV21/290 und zusätzlich in der Position HV22/295 zu erfassen.

Siehe Position HV21/290 „Genussrechtskapital“

Position 300 Fonds für allgemeine Bankrisiken

In dieser Position ist der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB anzugeben.

Position 301 Beträge gemäß § 340e Abs. 4 HGB

Hier sind die ausgewiesenen Beträge im Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB anzugeben, die auf den Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 HGB entfallen.

Position 302 Sonstige zweckgebundene Beträge

Hier sind die ausgewiesenen zweckgebundenen Beträge im Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB anzugeben. Beträge sind dann als zweckgebunden anzusehen, wenn deren Auflösung nur zur Erfüllung eines bestimmten vordefinierten Zweckes erfolgen darf.

Position 310 Eigenkapital

Eigenkapital-Positionen, einschließlich deren Erhöhungen oder Verminderungen, sind nach dem Buchungsstandsprinzip („Stand der Bücher“) und unabhängig von der Erreichung der formalen Zwischenschritte (Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses) zu zeigen.

Hier ist auch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – mit einem Minuszeichen versehen – zu zeigen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Buchungsstandsprinzip“

Position 311 Gezeichnetes Kapital

Hier sind, ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall, alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform der Bank als von den Gesellschaftern (auch stille Gesellschafter) oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten; auch Dotationskapital sowie Geschäftsguthaben (auch der zum Bilanzstichtag ausscheidenden Mitglieder) sind in diesen Posten einzubeziehen. Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier das ihnen von der ausländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital sowie die ihnen zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse zu zeigen.

Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften sind Privatkonten, variable Eigenkapitalkonten und ähnliche Konten der Inhaber beziehungsweise Gesellschafter nur dann in diese Position aufzunehmen, wenn sie Eigenkapitalcharakter haben, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Konten einen negativen Saldo aufweisen. Bei Genossenschaften sind die auf die Geschäftsanteile tatsächlich eingezahlten Geschäftsguthaben einzusetzen.

Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital siehe die gleichnamige Position HV11/150

Zur Behandlung von Einlagen stiller Gesellschafter siehe Ausführungen zu Position HV21/290

Position 312 Rücklagen

Hier sind Kapital- und Gewinnrücklagen, einschließlich der Sicherheitsrücklagen der Sparkassen sowie die Ergebnissrücklagen der Kreditgenossenschaften, auszuweisen.

Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen siehe Position HV21/326 „übrige Passiva“

Siehe Position HV22/515 und HV22/521

Position 313 Nettofehlbetrag des vorangegangenen Geschäftsjahres und Verlustvortrag

Überstiegen im vorangegangenen Geschäftsjahr die Aufwendungen die Erträge (Nettofehlbetrag), ist der Teil des Saldos aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des vorangegangenen Geschäftsjahres einzutragen, welcher im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch nicht in anderen Positionen der monatlichen Bilanzstatistik berücksichtigt worden ist.

Bestehende Verlustvorträge sind ebenfalls in dieser Position zu erfassen.

Siehe Positionen HV11/175, HV21/325, HV21/300, HV21/311, HV21/312, HV22/339 und HV22/510

Position 320 Sonstige Passiva

Hier sind nur diejenigen Passiva auszuweisen, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. Im Einzelnen siehe Positionen HV21/321 bis HV21/326.

Position 321 Aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen

Hier sind die jährlich zugewachsenen Zinsen für Null-Kupon-Anleihen (Abzinsungs- und Aufzinsungspapiere) sowie die Differenz zwischen einem späteren Verkaufspreis von Null-Kupon-Anleihen und ihrem Emissionswert bei Auflegung anzugeben.

Position 322 Passivposition aus der Refinanzierung von Leasingforderungen

Banken, die selbst das Leasinggeschäft betreiben, haben die im Interesse einer periodengerechten Verteilung der Erlöse aus dem Verkauf künftiger Leasingforderungen gebildeten Abgrenzungsposten hier gesondert auszuweisen.

Position 323 Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten

Position 324 Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen

Der Saldo der schwebenden Verrechnungen (zum Begriff siehe Position HV11/174) ist hier auszuweisen, wenn die Passivposten unter den schwebenden Verrechnungen die Aktivposten übersteigen.

Salden auf Verrechnungskonten mit anderen Banken: soweit debitorisch siehe Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“, soweit kreditorisch siehe Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“

Position 325 Passivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des aktuellen Geschäftsjahres anzugeben, wenn die Erträge die Aufwendungen übersteigen. Der Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahres ist hier nicht mit einzubeziehen.

Siehe Positionen HV21/326, HV22/510, HV11/175 und HV21/313

Position 326 Übrige Passiva

Hierzu gehören

1. stille Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB,
Siehe Positionen HV21/326 und HV22/339
2. im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss berechnete und gebuchte anteilige Zinsen für Passivpositionen sowie andere Rechnungsabgrenzungsposten (in Position HV22/338 gesondert auszuweisen),
3. aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten (in Position HV22/336 bzw. für negative Zinsen auf Verbindlichkeiten in Position HV22/507 gesondert auszuweisen),
4. aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere (in Position HV22/337 bzw. für negative Zinsen auf Wertpapiere in Position HV22/508 gesondert auszuweisen),
5. Aufzinsungsbeträge für Sparbriefe und ähnliche Aufzinsungspapiere (ohne Null-Kupon-Anleihen, siehe Position HV21/321),
6. Verbindlichkeiten aus fälligen, noch nicht eingelösten Zinsscheinen,
7. Gegenwerte verkaufter Reiseschecks,

8. erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann, ferner erhaltene „initial margins“ und „variation margins“ aus noch nicht abgewickelten Finanzterminkontrakten (in Position HV22/335 bzw. HV22/505 gesondert auszuweisen),
9. ein etwaiger buchungsstandsmäßiger Habensaldo auf dem Bundesbank-Girokonto,
10. in der Meldung der Bausparkassen: im „Fonds zur baupartechnischen Absicherung“ angesammelte Beträge,
11. die auf den Börsenverrechnungskonten der kartenausgebenden Banken passivierten Geldkarten-Aufladungsgegenwerte (in Position HV22/329 und ggf. in Position HV22/501 gesondert auszuweisen)
12. Netzgeld-Aufladungsgegenwerte (in Position HV22/502 gesondert auszuweisen)
13. Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der MFIs – das heißt aus dem Bankgeschäft – stammen, soweit sie nicht auf einem bei der berichtenden Bank geführten Personenkonto gebucht werden, zum Beispiel Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, noch nicht abgeführte Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge, noch nicht eingelöste Dividenden und andere Gewinnanteile,
14. Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind. Gedacht ist an nicht valutagerecht, sondern bereits vor dem Erfüllungstag auf internen Konten gebuchte Verbindlichkeiten aus schwebenden Wertpapier-Kassageschäften,
15. Verbindlichkeiten aus unwiderruflich bestätigten Akkreditiven mit über den Zeitpunkt der Vorlage der Dokumente hinaus aufgeschobener Zahlung („deferred payment credits“),
16. Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro (gemäß Art. 43 EGHGB)
17. Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands (in Position HV22/505 gesondert auszuweisen)
18. Währungsausgleichsposten (in Position HV22/506 gesondert auszuweisen),
19. ./.
20. Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten
21. Passive latente Steuern i. S. § 274 HGB

sowie eventuelle weitere Passiva, die einer anderen Position (noch) nicht zugeordnet werden können.

Position 327 Nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen

Hier sind die in Position HV21/280 enthaltenen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen mit Nachrangabrede gesondert anzugeben, zum Beispiel entsprechend ausgestaltete Vermögensbriefe des Genossenschaftssektors sowie Sparkassenbriefe. Der hier ausgewiesene Betrag ist sektoral/fristenmäßig Anlage A2, Spalte 07, beziehungsweise Anlage C2, Spalten 01 bis 03, zuzuordnen.

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Darunter-Position HV22/285

Position 329 Geldkarten-Aufladungsgegenwerte

Hier ist der in Position HV21/326 „übrige Passiva“ enthaltene Saldo aus den auf den Börsenverrechnungskonten der kartenausgebenden Banken passivierten Geldkarten-Aufladungsgegenwerten und den mit diesen Karten getätigten Umsätzen gesondert anzugeben.

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Darunter-Position HV22/501

Position 330 Summe der Passiva

Position 335 Erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann, ferner erhaltene „initial margins“ und „variation margins“ aus noch nicht abgewickelten derivativen Finanzinstrumenten

In dieser Position sind erhaltene Prämien für Optionen und erhaltene variation margins für noch nicht abgewickelte derivative Finanzinstrumente, die nicht dem Handelsbestand zuzurechnen sind, sowie erhaltene initial margins sowie Margins für alle noch nicht abgewickelten derivativen Finanzinstrumente zu zeigen.

Position 336 Aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen für Verbindlichkeiten zu zeigen; entsprechende negative Zinsen sind nicht hier, sondern in Position HV22/507 zu zeigen.

Position 337 Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen für auf der Passivseite ausgewiesene Wertpapiere zu zeigen; entsprechende negative Zinsen sind nicht hier, sondern in Position HV22/508 zu zeigen.

Position 338 Rechnungsabgrenzungsposten

Position 339 Stille Vorsorgereserven

Hier ist der Bestand der stillen Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB zu zeigen.

Siehe Positionen HV21/300, HV21/326, HV22/510 und HV21/250

Position 340 Eventualverbindlichkeiten

Position 341 Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschl. eigener Ziehungen)

Hier sind nur Indossamentsverbindlichkeiten und andere wechselrechtliche Eventualverbindlichkeiten aus abgerechneten und weiterverkauften Wechseln (einschl. eigener Ziehungen) zu vermerken. Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten, Eventualverbindlichkeiten aus Schatzwechseln und aus an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wechseln sind nicht einzubeziehen.

Abweichend von § 24 RechKredV sind die Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln nicht um Wertberichtigungen zu kürzen.

Als Zeitpunkt, von dem an Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln nicht mehr auszuweisen sind, gilt der Verfalltag (falls Samstag, Sonn- oder Feiertag: der folgende Geschäftstag).

Eigene Akzpte und Solawechsel im Umlauf siehe die gleichnamige Position HV21/233

Position 342 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen

Hier sind auch Erfüllungsgarantien für Termingeschäfte, Optionsrechte und Finanz-Swaps, ferner Ausbietungs- und andere Garantieverpflichtungen, Verpflichtungen aus Kreditderivaten wie Credit Default Swaps und Total Return Swaps im Anlagebuch, verpflichtende Patronatserklärungen sowie unwiderrufliche Kreditbriefe einschl. der dazugehörigen Nebenkosten zu vermerken, ferner Akkreditiveröffnungen und -bestätigungen. Die Verbindlichkeiten sind in voller Höhe (z.B. bei Rahmenzusagen oder Höchstbetragsvereinbarungen) beziehungsweise mit dem valutierenden Betrag der Hauptschuld (zum Beispiel, wenn regelmäßig zu tilgende Darlehensverbindlichkeiten verbürgt sind) zu vermerken, soweit für sie keine zweckgebundenen Deckungsguthaben vorhanden sind beziehungsweise solange sie nicht wegen sicherer oder drohender Inanspruchnahme ganz oder teilweise unter Position HV21/260 „Rückstellungen“ auszuweisen sind.

Akkreditivverpflichtungen nach Vorlage der akkreditivgerechten Dokumente siehe – je nach Gläubiger – Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Position 343 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Die Beträge sind mit dem Buchwert der bestellten Sicherheiten zu vermerken. Hierzu gehören Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen und Kautionen für fremde Verbindlichkeiten sowie Haftungen aus der Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten. Besteht außerdem eine Verbindlichkeit aus einer Bürgschaft oder aus einem Gewährleistungsvertrag, so ist nur diese zu vermerken, und zwar unter Position HV21/342 „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen“.

Position 345 Aufgelaufene Zinsen auf derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen auf derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands zu zeigen.

Siehe Ausführungen in den „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Position HV22/505

Position 350 Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel

Hier sind angekaufte, vor dem Verfalltag vom Wechselbestand abgebuchte Wechsel, die zum Einzug versandt worden sind, auszuweisen.

Inkassowechsel siehe Position HV11/171 „Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere“

Position 360 Geschäftsvolumen

Das Geschäftsvolumen ergibt sich aus der Erweiterung der Bilanzsumme (Position 330) um die Positionen HV21/341 „Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschl. eigener Ziehungen)“ und HV21/350 „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel“.

Position 370 Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften

(Positionen HV21/371 bis HV21/373)

Zum Ausweis von Pensionsgeschäften siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Wegen Untergliederung „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Position 380 Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen

Hier sind Verbindlichkeiten aus der Übernahme einer Garantie für die Platzierung oder Übernahme von Finanzinstrumenten gegenüber Emittenten zu vermerken, die während eines vereinbarten Zeitraums Finanzinstrumente revolving am Geldmarkt begeben. Es sind nur Garantien zu erfassen, durch die sich die Bank verpflichtet, Finanzinstrumente zu übernehmen (sog. Backup-Linien) oder einen entsprechenden Kredit zu gewähren (sog. Standby-Linien), wenn die Finanzinstrumente am Markt nicht platziert werden können. Im Regelfall handelt es sich um Verpflichtungen aus sogenannten Fazilitäten wie Revolving Underwriting Facilities (RUFs) und Note Issuance Facilities (NIFs).

Die Verbindlichkeiten sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken. Wird eine Garantie von mehreren Banken gemeinschaftlich gewährt, so hat jedes beteiligte Institut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit zu vermerken. Übernahmeverpflichtungen im üblichen Konsortialgeschäft sind nicht einzubeziehen.

Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen für Aktien, Immobilienfondsanteile und andere Kapitalmarktpapiere siehe Position HV21/390 „Unwiderrufliche Kreditzusagen“

Position 390 Unwiderrufliche Kreditzusagen

Hier sind alle unwiderruflichen Verpflichtungen unabhängig von ihrer Laufzeit und einer etwaigen Besicherung oder Garantie zu vermerken, die Anlass zu einem Kreditrisiko geben können; dazu gehören insbesondere förmlich abgegebene Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen und Garantien und Akzepte bereitzustellen, ferner Verpflichtungen, per Termin Einlagen verbindlich zu leisten (sog. Forward Forward Deposits), sowie Platzierungs- und Übernahmever-

pflichtungen für Aktien, Immobilienfondsanteile und andere Kapitalmarktpapiere. Der Abschluss eines Bausparvertrags gilt nicht als unwiderrufliche Kreditzusage. Die Verpflichtungen sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken.

Befristete Kreditzusagen sind dann als unwiderrufliche Zusagen zu qualifizieren, wenn sie nicht mit einer förmlichen fristlosen und vorbehaltlosen Kündigungsmöglichkeit verbunden sind.

Die Vermerkpflcht entfällt bei „bis auf Weiteres“-Kreditzusagen.

Siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVI. Anlage L1“

Position 400 Verbindlichkeiten gegen Sicherheitsleistung (Positionen HV22/401 und HV22/402)

Hier sind die Beträge aus den Positionen HV21/210 und HV21/222 auszuweisen, die Geldaufnahme gegen Sicherheitsleistung darstellen; dazu gehören zum Beispiel die Aufnahme von Offenermarktkrediten bei der Deutschen Bundesbank sowie die Geldaufnahme aus echten Pensionsgeschäften (mit dem für die Übertragung erhaltenen Betrag anzusetzen).

Deckungsstockgesicherte Verbindlichkeiten der Realkreditinstitute und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sowie zweckgebundene Geldaufnahmen gegen Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit Weiterleitungskrediten sind hier nicht zu erfassen.

Position 410 Zins- und Währungsswaps (Positionen HV22/411 bis HV22/413)

Hier sind die Kapitalbeträge von Finanzswaps auszuweisen, deren Zinsverbindlichkeiten und/oder Währungsbeträge getauscht worden sind. Unter Zinsswaps sind Geschäfte auszuweisen, bei denen variable gegen feste Zinsverpflichtungen oder unterschiedlich basierte variable Zinsverpflichtungen gegeneinander getauscht werden. Zu den Währungsswaps gehören alle Geschäfte, bei denen die Währung des Kapitalbetrags und der zugehörigen Zinsen getauscht wird, ohne dass sich die Berechnungsformel der Zinsen ändert. Unter Zins-/Währungsswaps wird eine Kombination der beiden vorgenannten Arten von Swapgeschäften verstanden. Auch sogenannte Forward Swaps sind hier aufzunehmen. Swapgeschäfte, die zum Zweck der Kurssicherung am Devisenmarkt getätigt werden, sind nicht zu erfassen.

Auch treuhänderisch ausgestaltete Geschäfte sowie Geschäfte, bei denen das Kreditrisiko etwa durch „non recourse“-Vereinbarungen ausgeschlossen wurde, sind hier zu zeigen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben auch die mit eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 2.24) getätigten Zins- und Währungsswaps einzubeziehen.

Position 420 Verwaltungskredite

Verwaltungskredite siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „I. Aktiva (HV11 und HV12)“, Position HV12/215; siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXXI. Anlage Q1“

„Im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung verwaltete Kredite“ siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „I. Aktiva (HV11 und HV12)“ bzw. „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Positionen HV11/121 und HV21/241

Position 431 Altersvorsorgevermögen nach dem AVmG

Hier sind sowohl Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge der Sparer) als auch gutgeschriebene staatliche Zulagen zu zeigen.

Position 432 Nachrangig begebene Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis 2 Jahre einschl.

Hier sind die in Position HV21/280 enthaltenen nachrangig begebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen. Zurückgekaufte nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Position 441 Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich

Hier sind in Position HV21/280 enthaltene unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

Siehe Positionen HV22/442 und HV22/443

Position 442 darunter: Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich

Hier sind die in Position HV22/441 enthaltenen unverbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

Siehe Positionen HV22/441 und HV22/443

Position 443 darunter: Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber mindestreservepflichtigen Nicht-MFI-Kreditinstituten (mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat des Euroraums) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich

Hier sind die in Position HV22/441 enthaltenen unverbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber mindestreservepflichtigen Nicht-MFI-Kreditinstituten (mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat des Euroraums) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

Siehe Positionen HV22/441 und HV22/442

Position 472 Anzahl der Beschäftigten (nach Vollzeitbeschäftigten)

Durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr (d. h. in dem Kalenderjahr, das dem jeweiligen Meldetermin vorangegangen ist) bei dem meldepflichtigen Institut beschäftigten Mitarbeiter (umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte).

Position 473 Anzahl der Beschäftigten (nach Köpfen)

Durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr (d. h. in dem Kalenderjahr, das dem jeweiligen Meldetermin vorangegangen ist) bei dem meldepflichtigen Institut beschäftigten Mitarbeiter.

Position 480 Handelsbestand

Diese nachrichtliche Angabe entspricht dem Passivposten 3a. „Handelsbestand“ des Formblatts 1 zur RechKredV.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, siehe Positionen HV22/480, HV22/505, HV22/524 bis HV22/526

Position 501 Geldkarten-Aufladungsgegenwerte; darunter: auf Euro lautend

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva“, Position HV22/329

Position 502 Netzgeld-Aufladungsgegenwerte

Hier sind die in Position HV21/326 „übrige Passiva“ enthaltenen Netzgeld-Aufladungsgegenwerte und ähnliche Ausprägungsformen elektronischen Geldes gesondert anzugeben, sofern sie nicht in Position HV22/329 enthalten sind. Dabei handelt es sich um vorausbezahlte elektronische Zahlungseinheiten, die vom Benutzer auf dem Computer gespeichert und einmalig oder mehrfach zur „anonymen“ Zahlung verwendet werden.

Position 505 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands mit einem negativen Wert im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV sowie erhaltene Optionsprämien für Optionen des Handelsbestands anzugeben, soweit sie nicht in anderen Positionen (wie z.B. wertpapiermäßig verbriefte Optionsscheine in Position HV21/234) auszuweisen sind. Ebenso sind hier gezahlte variation margins für noch nicht abgewickelte derivative Finanzinstrumente, die dem Handelsbestand zuzurechnen sind, auszuweisen.

Die Ausführungen zur Behandlung anteiliger Zinsen sind auch für Finanzinstrumente des Handelsbestands maßgeblich. Demnach erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach § 340e Abs. 3 HGB für Zwecke der BISTA in Abweichung von § 11 RechKredV ohne Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen auf Basis des sog. „clean prices“. Entsprechend sind in dieser Position die derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestandes ohne anteilige Zinsen zu melden. Die anteiligen Zinsen sind gesondert in der Position HV22/345 zu melden. Falls die Buchungssysteme eine getrennte Erfassung der anteiligen Zinsen nicht vorsehen, ist der Wert des Derivates einschließlich anteiliger Zinsen in dieser Position zu melden. Um einen Doppelausweis zu vermeiden, sind in diesen Fällen die anteiligen Zinsen aber nicht mehr gesondert in Position HV22/345 zu zeigen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“: anteilige Zinsen; siehe Position HV22/345; siehe Position HV22/480

Position 506 Währungsausgleichsposten

Hier sind die Unterschiedsbeträge zu zeigen, die sich am Meldestichtag aus der Umrechnung von auf Fremdwährung lautenden Passivposten in Euro ergeben.

Fremdwährungsumrechnung zum Meldestichtag, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

Position 507 Aufgelaufene negative Zinsen auf Verbindlichkeiten

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen negativen Zinsen für Verbindlichkeiten zu zeigen. Ausgewiesene Beträge sind mit positivem Vorzeichen zu melden.

Aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva“, Position HV22/336

Position 508 Aufgelaufene negative Zinsen auf Wertpapiere

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen negativen Zinsen für auf der Passivseite ausgewiesene Wertpapiere zu zeigen. Ausgewiesene Beträge sind mit positivem Vorzeichen zu melden.

Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva“, Position HV22/337

Position 510 Nettoüberschuss des vorangegangenen Geschäftsjahres und Gewinnvortrag

Überstiegen im vorangegangenen Geschäftsjahr die Erträge die Aufwendungen (Nettoüberschuss), ist der Teil des Saldos aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des vorangegangenen Geschäftsjahres einzutragen, welcher im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch nicht in anderen Positionen der monatlichen Bilanzstatistik berücksichtigt worden ist.

Bestehende Gewinnvorträge sind ebenfalls in dieser Position zu erfassen.

Siehe Positionen HV11/175, HV21/325, HV21/300, HV21/311, HV21/312, HV21/313 und HV22/339

Position 511 Derivative Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsbestand gehören

Derivate, die nicht zum Handelsbestand gehören, sind mit einem für den Meldepflichtigen verfügbaren (dem Markt- bzw. beizulegenden Zeitwert vergleichbaren) Wertansatz, der sich aus den Unterlagen ergibt – möglichst ohne anteilige Zinsen – zu erfassen. Alle positiven Werte sind in Position HV12/197, alle negativen Werte in Position HV22/511 zu zeigen. Eine Saldierung erfolgt nicht. In Position HV22/511 ausgewiesene Beträge sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden.

Position 512 Für den Eigengebrauch zugelassene gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie EZB (2015/510) (Artikel-138-SV)

Die bei Ausgabe direkt als Eigenbestand vorgehaltenen gedeckten Schuldverschreibungen (Artikel-138-SV) sind mit einem für Zwecke des internen Rechnungswesens verwendeten Wertansatz (im Zweifelsfall dem Nominalbetrag) zu zeigen.

Zu berücksichtigen sind diese Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob sie zum jeweiligen BISTA-Meldetermin beim Eurosystem als Sicherheit eingereicht bzw. vorgelegt wurden.

Im Rahmen der handelsrechtlichen Bilanzierung sind diese so genannten „Schalterstücke“ (das sind noch nicht in den Verkehr gegebene, sondern „am Schalter“ zum Verkauf bereitgehaltene

Papiere) nicht über dem Bilanzstrich zu zeigen. Auch für Zwecke der BISTA erfolgt lediglich ein nachrichtlicher außerbilanzieller Ausweis.

Siehe Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen

Position 515 Rücklagen; davon: Anteil, der auf die Gewinnrücklage entfällt einschließlich Vorwegzuführungen aus erwirtschafteten Überschüssen

Hierunter fallen auch die Sicherheitsrücklagen der Sparkassen sowie die Ergebnissrücklagen der Kreditgenossenschaften.

Siehe Positionen HV21/312 und HV22/521

Position 521 Rücklagen; davon: Anteil, der nicht auf die Gewinnrücklage, sondern auf die Kapitalrücklage und sonstige Rücklagenanteile entfällt

Siehe Positionen HV21/312 und HV22/515

Position 523 Fiktives Cash-Pooling (FCP)

Die BISTA-Anwahlposition HV22/523 ist jährlich im Rahmen des BISTA-Berichtstermins Februar mit einer Kennziffer, die sich auf den BISTA-Referenztermin-Ultimo Dezember des Vorjahres bezieht, zu befüllen. Die Kennziffer stellt das Ergebnis einer Schwellenwert-Betrachtung dar; das Ergebnis wird einer Kennzifferausprägung (Kategorien 1 bis 4) zugeordnet. Basierend auf der gemeldeten Kennziffer sind entweder die BISTA-Meldeschemata M1, M1B und M2 (Meldeschemata-M) einzureichen oder die Deutsche Bundesbank verzichtet für einen temporären Zeitraum auf die Einreichung der Meldeschemata-M (Ausnahmeregelung).

Für die Schwellenwert-Betrachtung zur Überprüfung der temporären Freistellung von der Verpflichtung, die Meldeschemata-M einzureichen, werden folgende Vorgaben benötigt:

- Schwellenwert S500: 500 Mio. Euro
- BISTA-Schwellenwert-Prüf-Anwahlpositionen (SPAP)

Aktivseite (SPAP-B):

$B1.300/01 - B1.122/01 - B1.123/01 + B3.300/01 - B4.424/01 - B4.425/01 - B4.426/01$ (für BAUSP: $BAUSP:B1.300/01 - BAUSP:B1.122/01 - BAUSP:B1.123/01 + BAUSP:B1.300/02 - BAUSP:B1.122/02 - BAUSP:B1.123/02 + B3.300/01 - B4.424/01 - B4.425/01 - B4.426/01$)

Passivseite (SPAP-C)

$C1.300/01 - C1.122/01 - C1.123/01 + C3.300/01 - C3.122/01 - C3.123/01$

Schwellenwert-Betrachtung:	Kennziffer
SPAP-B $\leq$ S500 UND SPAP-C $\leq$ S500	1
„FCP-Anteil an SPAP-B“ = 0 UND „FCP-Anteil an SPAP-C“ = 0	2
„FCP-Anteil an SPAP-B“ $\leq$ S500 UND „FCP-Anteil an SPAP-C“ $\leq$ S500	3
„FCP-Anteil an SPAP-B“ > S500 UND / ODER „FCP-Anteil an SPAP-C“ > S500	4

Die Kennziffernlogik erfordert die Angabe der Kennziffer 1, solange die gemeldeten Beträge in den SPAPs aktivisch sowie passivisch den Schwellenwert nicht überschreiten; dabei ist es unerheblich, ob überhaupt FCP-Geschäfte in der BISTA enthalten sind. Erst bei Überschreitung des Schwellenwertes ist der tatsächliche FCP-Anteil zu ermitteln und die zutreffende Kennziffer (2 bis 4) anzugeben.

Aus den gemeldeten Kennziffern ergeben sich die folgenden meldetechnischen Auswirkungen:

- gemeldete Kennziffer: 1, 2 oder 3:
 - Sollte bislang keine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M bestanden haben, kann die Ausnahmeregelung mindestens bis zum BISTA-Berichtstermin Dezember des nachfolgenden Jahres beibehalten werden.
 - Sollte bislang eine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M bestanden haben, so gilt diese zunächst weiter. Die Ausnahmeregelung von der Meldepflicht für die Meldeschemata-M gilt ab dem BISTA-Berichtstermin Januar des nachfolgenden Jahres für das gesamte folgende Jahr.
- gemeldete Kennziffer: 4
 - Sollte bislang keine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M bestanden haben, kann die Ausnahmeregelung, d. h. die temporäre Freistellung von der Meldepflicht für die Meldeschemata-M bis zum BISTA-Berichtstermin Dezember des aktuellen Jahres beibehalten werden. Danach sind die Meldeschemata-M einzureichen.
 - Sollte bislang eine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M bestanden haben, so gilt diese weiter.

Sollte eine meldepflichtige Bank (MFI) im Berichtstermin Februar eines Jahres keine BISTA eingereicht und damit auch keine Anwahlposition HV22/523 befüllt, den BISTA-Meldebetrieb aber vor dem BISTA-Berichtstermin Februar des folgenden Jahres neu aufgenommen haben (z. B. durch Neugründung nach erfolgter Erlaubniserteilung durch die BaFin bzw. durch Geschäftsaufnahme), oder sollten sich die melderelevanten Voraussetzungen unterjährig geändert haben (z. B. durch Fusion), so befüllt die betroffene Bank (MFI) die Anwahlposition HV22/523 in der erstmalig – bzw. in der ersten in der geänderten Konstellation (nach der technischen Zusammenführung der BISTA-Meldungen) – abzugebenden BISTA-Meldung. In diesen Fällen ist der BISTA-Referenztermin-Ultimo der jeweils aktuelle BISTA-Berichtstermin. Sollte die Kennziffer 4 zutreffend sein, so sind die Meldeschemata-M ab diesem BISTA-Berichtstermin einzureichen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; Meldeschemata M1, M1B und M2

Positionen 524 bis 526 Handelsbestand

Hier sind die in den Passiv-Positionen HV21/210, HV21/220 und HV21/230 enthaltenen Handelsbestandsanteile gesondert auszuweisen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, siehe Positionen HV22/480 und HV22/505

Positionen 624 bis 625 Handelsbestand bewertet zum Erfüllungsbetrag

Kreditinstitute haben die Finanzinstrumente des Handelsbestands zum „beizulegenden Zeitwert“ zu bewerten (§ 340e HGB i.V.m. § 35 RechKredV, i.V.m. der Gesetzesbegründung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes). Hier sollen die betroffenen Finanzinstrumente zusätzlich zu ihrem Erfüllungsbetrag (gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) ausgewiesen werden.

Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik

Anlagen A1 bis A3

I. Anlage A1¹⁾

Forderungen an Banken (MFIs)

Schuldner

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Schuldner diejenige Stelle, die den Kredit dem berichtenden Institut unmittelbar schuldet, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Die sogenannten „Kommunaldarlehen“ sind nicht ohne Weiteres global den „Gemeinden und Gemeindeverbänden“, sondern dem jeweiligen Kreditnehmer zuzuordnen. So sind zum Beispiel „Kommunaldarlehen“ an öffentlich-rechtliche Banken unter Zeile 110 auszuweisen.

Zuständige Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank

Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften (Zeile 113)

Hier sind die Beziehungen abzubilden, die innerhalb eines Liquiditätsverbunds bestehen. Das heißt, die Begriffe „zuständig“ beziehungsweise „angeschlossen“ sind in diesem Sinne zu interpretieren:

- von Sparkassen und Kreditgenossenschaften: ihre Forderungen an die zuständige Landesbank beziehungsweise die Genossenschaftliche Zentralbank
- von Landesbanken beziehungsweise der Genossenschaftlichen Zentralbank: ihre Forderungen an angeschlossene Sparkassen beziehungsweise Kreditgenossenschaften.

Forderungen der Landesbanken an andere Landesbanken sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

Ausländische Zentralbanken

Hier sind Geschäftsbeziehungen zu den Zentralnotenbanken auszuweisen, deren Hauptfunktion darin besteht,

- Zahlungsmittel auszugeben,
- den inneren und den äußeren Wert der Landeswährung aufrechtzuerhalten und
- die internationalen Währungsreserven des Landes ganz oder teilweise zu halten.

1 Für Bausparkassen Meldeschema „A1-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 3.77 ff.).

In den Mitgliedsländern des Euroraums sind die jeweiligen nationalen Zentralbanken (einschl. der EZB) gemeint.

Einzubeziehen sind auch primär vom Staat geschaffene zentrale geldschöpfende Einrichtungen (z.B. Devisenverrechnungsstellen oder Stellen, die Zahlungsmittel ausgeben), die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und gegenüber dem Zentralstaat Entscheidungsfreiheit besitzen. Wenn diese Tätigkeiten entweder vom Zentralstaat oder von der Zentralbank ausgeübt werden, besteht keine separate institutionelle Einheit.

Zu den ausländischen Zentralbanken zählen auch zentrale Währungsbehörden wie z.B. die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und der Internationale Währungsfonds (IWF).

Siehe Erläuterungen zu Anlage A2, „Ausländische Zentralbanken“; siehe auch „Verzeichnisse“, „Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken“

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 05)

Hier sind die unter Position HV11/061 ausgewiesenen Forderungen an Banken nach Schuldnern und Fristigkeiten aufzugliedern. Dazu gehören auch die Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften, die in Zeile 114 einzutragen sind. In Zeile 115 sind die Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften zu zeigen.

„Reverse-Repo-Geschäfte“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte“

Täglich fällige Guthaben bei der Deutschen Bundesbank gemäß Position HV11/020, sind in Zeile 114, Spalte 09 (Bausparkassen Spalte 10) auszuweisen

Forderungen an Bausparkassen aus eigenen Bausparverträgen („Vorratsverträge“) sind in Zeile 111, Spalte 03 zu zeigen

Wechselkredite (Spalten 06 und 07)

In Spalte 06 sind die Wechseldiskontkredite an Banken (MFIs) zu erfassen. Die Zuordnung der Wechselkredite zu den Kreditnehmern ist nach den Einreichern, denen die Wechsel abgerechnet worden sind (Einreicherobligo), vorzunehmen; ausgenommen sind Kredite aufgrund von à forfait angekauften Wechseln (hier gilt als Kreditnehmer der Bezogene, bei à forfait angekauften Solawechseln der Aussteller).

In Spalte 07 sind die Wechsel im Bestand zu erfassen, deren Bezogener (bei Solawechseln: deren Aussteller) eine Bank ist. Die sektorale Zuordnung der Wechsel im Bestand ist nach den Bezogenen vorzunehmen.

Treuhandkredite (Spalte 08)

Hier sind die unter Position HV11/121 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Banken betreffen, nach Schuldnern (Kreditnehmern) zu gliedern.

Zur Behandlung von Einlagen bei einem Partnerbankenmodell siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Guthaben bei Zentralnotenbanken (Spalte 09)

Hier sind die unter Position HV11/020 ausgewiesenen täglich fälligen Guthaben einschl. der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben danach zu untergliedern, ob sie bei der Deutschen Bundesbank (Zeile 114) oder bei ausländischen Zentralnotenbanken (Zeile 120) gehalten werden.

Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften sind in Zeile 114 auszuweisen

Forderungen aus Konsortialkrediten (Spalte 10)

Hier sind die an andere Banken (MFIs) offen gewährten Konsortialkredite zu zeigen; das sind Außenkonsortien sowie Innenkonsortien, wenn dem Kreditnehmer aus dem Vertragstext oder dem Kundengespräch bekannt ist, dass der ihm gewährte Kredit als Gemeinschaftskredit vergeben worden ist (offenes Innenkonsortium). Kredite, bei denen der Kreditnehmer keine Kenntnis über diesen Sachverhalt hat (stille Innenkonsortien), bleiben unberücksichtigt. Wenn die meldepflichtige Bank (MFI) einen Kredit gewährt und Teile dieses Kredits zeitlich nachgelagert an Andere verkauft, führt dieser nachgelagerte Kreditverkauf sowohl bei dem Kreditverkäufer als auch dem Kreditkäufer zur Meldung einer Anlage O1 (und ggf. Q1) und bleibt bei den Meldepositionen zu den Forderungen aus Konsortialkrediten in der BISTA-Anlage A1 unberücksichtigt.

■ II. Anlage A2¹⁾

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Gläubiger

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Ausweisstichtag besteht.

Bei Weiterleitungsgeldern (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Gläubiger jeweils die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet, nicht die Stelle, von der die Beträge ursprünglich stammen. So sind zum Beispiel Gelder aus Länderhaushalten, wenn sie über eine Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank und Sparkasse/Kreditgenossenschaft an den Kreditnehmer weitergeleitet worden sind, von der Landesbank/Genossenschaftlichen Zentralbank in Anlage C1, Zeile 220, von der Sparkasse/Kreditgenossenschaft in Anlage A2, Zeile 113 einzuordnen. Entsprechend sind aus ERP-Programmen stammende Gelder in Anlage A2, Zeile 111 auszuweisen, wenn das berichtende Institut sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Bank erhalten hat.

Zuständige Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank

Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften (Zeile 113)

Hier sind die Beziehungen abzubilden, die innerhalb eines Liquiditätsverbunds im Sinne der Liquiditätsverordnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LiqV i.V.m. den entsprechenden Erläuterungen zu § 4 Abs. 2

¹ Für Bausparkassen Meldeschema „A2-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 3.77 ff.)

Nr. 3 Grundsatz II) bestehen. Das heißt, die Begriffe „zuständig“ beziehungsweise „angeschlossen“ sind in diesem Sinne zu interpretieren:

- von Sparkassen und Kreditgenossenschaften: ihre Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen Landesbank beziehungsweise der Genossenschaftlichen Zentralbank
- von Landesbanken beziehungsweise der Genossenschaftlichen Zentralbank: ihre Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Sparkassen beziehungsweise Kreditgenossenschaften.

Verbindlichkeiten der Landesbanken an andere Landesbanken sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

Ausländische Zentralbanken

Siehe Erläuterungen zu „I. Anlage A1“, „Ausländische Zentralbanken“

Siehe auch „Verzeichnisse“, „Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken“

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“ und unten „Nachrichtliche Angaben“

Verbindlichkeiten (Spalten 01 bis 08)

Hier sind die in Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ ausgewiesenen Beträge, darunter auch Verbindlichkeiten aus an Banken abgegebenen Namensschuldverschreibungen, Namensgeldmarktpapieren und Sparbriefen, nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Bei der Deutschen Bundesbank aufgenommene Übernachtkredite sind als täglich fällige Verbindlichkeiten in Zeile 114, Spalte 01 auszuweisen. Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bundesbank aus Offenmarktkrediten sind ebenfalls in Zeile 114 zu zeigen.

Verbindlichkeiten gegenüber der EZB, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Verwaltung des Eigenkapitals und der Währungsreserven der EZB, sind in Zeile 121 auszuweisen.

darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) (Spalten 01 bis 05)

Hier sind die Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen (Spalte 07)

Hier sind die in den Spalten 05 und 12 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus

- Sparkassenbriefen, Volksbank-Sparbriefen, Raiffeisen-Sparbriefen, Anlagezertifikaten des Genossenschaftssektors,
- Wachstums-Zertifikaten des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen,
- anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (unabhängig davon, ob die Worte „Spar“ oder „Brief“ in ihrer Bezeichnung vorkommen)

gesondert auszuweisen und nach Gläubigern aufzugliedern.

Fällige Sparbriefe sind hier nicht aufzunehmen; sie sind vom Fälligkeitstag an unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Spalte 01 auszuweisen.

In Spalte 05 enthaltene an Kreditinstitute abgegebene nicht standardisierte Namensschuldverschreibungen (jedoch ohne die zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen) sind nicht hier, sondern in Position HV22/219 anzugeben.

Den Kreditnehmern nicht abgerechnete weitergegebene Wechsel einschl. eigener Ziehungen (Spalte 08)

Hier sind die in Position HV21/210 enthaltenen Wechsel auszuweisen, die zur Sicherung von Krediten bei dem berichtenden Institut hinterlegt und zum Zweck der Refinanzierung (Diskont) weitergegeben worden sind.

Wechselverbindlichkeiten (Spalten 09 und 10)

Hier sind die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus den Einreichern abgerechneten weiterverkauften Wechseln und die Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten und Solawechseln nach Gläubigern aufzugliedern. Auch an Nichtbanken ausgehändigte sowie nach Diskontierung an andere Nichtbanken weitergegebene eigene Akzepte sind als Wechselverbindlichkeiten gegenüber Banken auszuweisen.

Treuhandkredite (Spalte 11)

Hier sind die in Position HV21/241 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Banken betreffen, nach Gläubigern aufzugliedern.

Gelder für Treuhandkredite, soweit sie am Ausweisstichtag noch nicht weitergeleitet worden sind, sind in Spalte 01 anzugeben.

Zur Behandlung von Einlagen bei einem Partnerbankenmodell siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Nachrangige Verbindlichkeiten (Spalte 12)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 280 ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie Banken betreffen und es sich nicht um nachrangig begebene Schuldverschreibungen (Positionen HV22/281 und 282) handelt, nach Gläubigern aufzugliedern. Zu den hier aufzuführenden Verbindlichkeiten zählen auch die in Spalte 07 enthaltenen nachrangig begebenen Namenspapiere.

Nachrichtliche Angaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums (Zeilen 200, 300 und 400)

In den Zeilen 163, 178 und 200 sind reine Kündigungsgelder zu zeigen.

In der Zeile 300 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigung noch nicht ausgesprochen wurde. Die Ver-

bindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der vereinbarten Laufzeit entspricht.

In der Zeile 400 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigungsmöglichkeit ausgeübt wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der Kündigungsfrist entspricht.

■ III. Anlage A3

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) – Übertragbare Verbindlichkeiten

Gläubiger

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Hier sind die in Spalte 01 der Anlage A2 enthaltenen Guthabensalden auf bei der meldepflichtigen Bank (MFI) geführten Girokonten anderer Banken (MFIs) zu zeigen, die unmittelbar auf Verlangen übertragbar sind, um Zahlungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten durch üblicherweise genutzte Zahlungsinstrumente wie Überweisungen und Lastschriften, möglicherweise auch durch Kredit- oder Debitkarten, E-Geld-Transaktionen, Schecks oder ähnliche Mittel zu leisten, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen, sind keine übertragbaren Verbindlichkeiten. Als Verfügungsbeschränkung ist zum Beispiel die Verpflichtung zu sehen, dass Guthaben nur auf ein bestimmtes Referenzkonto überwiesen werden können.

Anlagen B1 bis BA

■ IV. Anlage B1¹⁾

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

„Zentrale Gegenparteien“ siehe: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2026, S. 41, „b) Übrige Finanzierungsinstitutionen (64G)“, Fußnote 2

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Schuldner diejenige Stelle, die den Kredit dem berichtenden Institut unmittelbar schuldet, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Als Schuldner (Kreditnehmer) gilt auch in den Fällen, in denen ein Dritter sich zu einer Gewährleistung verpflichtet hat (z. B. eine öffentliche Stelle bei sog. 1b-Hypotheken), stets derjenige, der den Kredit in Anspruch genommen hat, und nicht die gewährleistende Stelle.

¹ Für Bausparkassen Meldeschemata „B1-BAUSP“ und „B2-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 3.77 ff.)

Die sogenannten „Kommunalدارlehen“ sind nicht ohne Weiteres global den „Gemeinden und Gemeindeverbänden“, sondern dem jeweiligen Kreditnehmer zuzuordnen. So sind zum Beispiel „Kommunalدارlehen“ an Länder unter Zeile 220 der Anlage B1, „Kommunalدارlehen“ an öffentlich-rechtliche Banken in Anlage A1, Zeile 110 auszuweisen.

Fristigkeit

Tilgungstreckungsdarlehen für Hypothekarkredite mit einer Laufzeit bis fünf Jahre einschließlich sind zusammen mit den langfristigen Hypothekarkrediten den langfristigen Buchforderungen (Spalte 03) zuzuordnen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, II. Fristengliederung

Buchforderungen

Hier sind die in Position HV11/071 ausgewiesenen Buchforderungen an Nichtbanken nach Schuldnern und Fristigkeiten aufzugliedern. Dazu zählen auch Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften.

„Reverse-Repo-Geschäfte“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte“

Forderungen an die Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt sind den „sonstigen Unternehmen“ (Zeile 114) zuzuordnen

Wechselkredite (Spalten 05 und 06)

In Spalte 05 sind die Wechseldiskontkredite an Nichtbanken zu erfassen. Die Zuordnung der Wechselkredite zu den Kreditnehmern ist nach den Einreichern, denen die Wechsel abgerechnet worden sind (Einreicherobligo), vorzunehmen; ausgenommen sind Kredite aufgrund von à forfait angekauften Wechseln (hier gilt als Kreditnehmer der Bezogene, bei à forfait angekauften Solawechseln der Aussteller). Am Geldmarkt erworbene Wechsel sind als Wechselkredite an inländische Banken in Anlage A1 auszuweisen.

In Spalte 06 sind die Wechsel im Bestand zu erfassen, deren Bezogener (bei Solawechseln: deren Aussteller) eine Nichtbank ist. Die sektorale Zuordnung der Wechsel im Bestand ist nach den Bezogenen vorzunehmen.

Treuhandkredite (Spalte 07)

Hier sind die in Position HV11/121 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Nichtbanken betreffen, nach Schuldnern (Kreditnehmern) zu gliedern.

Forderungen aus Konsortialkrediten (Spalte 08)

Hier sind die an Nichtbanken (Nicht-MFIs) offen gewährten Konsortialkredite zu zeigen; das sind Außenkonsortien sowie Innenkonsortien, wenn dem Kreditnehmer aus dem Vertragstext oder dem Kundengespräch bekannt ist, dass der ihm gewährte Kredit als Gemeinschaftskredit vergeben worden ist (offenes Innenkonsortium). Kredite, bei denen der Kreditnehmer keine Kenntnis über diesen Sachverhalt hat (stille Innenkonsortien), bleiben unberücksichtigt. Wenn die meldepflichtige Bank (MFI) einen Kredit gewährt und Teile dieses Kredits zeitlich nachgelagert an Andere verkauft, führt dieser nachgelagerte Kreditverkauf sowohl bei dem Kreditverkäufer als auch

dem Kreditkäufer zur Meldung einer Anlage O1 (und ggf. Q1) und bleibt bei den Meldepositionen zu den Forderungen aus Konsortialkrediten in den BISTA-Anlagen B1 und B3 unberücksichtigt.

■ V. Anlage B3

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern des Euroraums

Monatliche
Bilanzstatistik

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage B1 übereinstimmt, sind die Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Euroraum-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Forderungen an jegliche internationale Organisationen (Abschnitt „Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen“, S. 16.19f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden. Eine Ausnahme stellen hierbei der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) dar. Diese sind dem Sektor der öffentlichen Haushalte, Zentralstaat mit Sitz innerhalb des Euroraums zugeordnet. Folglich sind Forderungen an den ESM und den EFSF in diese Anlage mit einzubeziehen.

■ VI. Anlage B4

Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums nach Kreditarten

Generelle Ausweisvorgabe

Die Forderungen sind primär entsprechend dem Verwendungszweck (Konsumentenkredite, Kredite für den Wohnungsbau, sonstige Kredite) auszuweisen.

Abhängig von der Zuordnung zum Verwendungszweck sind die Kredite an inländische wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen zusätzlich als Davon- bzw. Darunter-Position in den Ausprägungsformen Ratenkredite, Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten) und Hypothekarkredite zu zeigen. Bei den Krediten an inländische wirtschaftlich selbständige Privatpersonen und an inländische Organisationen ohne Erwerbszweck ist neben der Verwendungszweckzuordnung ggf. zusätzlich ein Darunter-Ausweis als Hypothekarkredit erforderlich.

Ausweisvorgaben für Hypothekarkredite, die keine Hypothekarkredite für den Wohnungsbau sind

Kredite an inländische wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen, die in der Kreditnehmerstatistik den Hypothekarkrediten zugeordnet werden, ohne dass es sich dabei um Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke (i.S.v. grundpfandrechtlich besicherten Krediten für den Wohnungsbau) handelt (Anwahlposition V3.200/07 minus V3.200/08 der Kreditnehmerstatistik), sind für Zwecke der Anlage B4 (als Teilmenge der Verwendungszwecke Konsumenten- oder „sonstige Kredite“) nach dem Kriterium der Rückzahlungsmodalitäten den Raten- oder Nichtratenkrediten zuzuordnen; darüber hinaus sind diese Kredite – im Falle des Ausweises als „sonstige Kredite“ – in den Darunter-Positionen „Hypothekarkredite“ anzugeben.

Kredite an inländische wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, die in der Kreditnehmerstatistik den Hypothekarkrediten zugeordnet werden, ohne dass es sich dabei um Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke (i.S.v. grundpfandrechtlich besicherten Krediten für den Wohnungsbau) handelt (Anwahlposition V4.105/07 minus V4.105/08 der Kreditnehmerstatistik), sind für Zwecke der Anlage B4 den sonstigen Krediten zuzuordnen und zusätzlich in der Darunter-Position „Hypothekarkredite“ (B4.347/03) zu zeigen.

Kredite an inländische Organisationen ohne Erwerbszweck, die in der Kreditnehmerstatistik den Hypothekarkrediten zugeordnet werden, ohne dass es sich dabei um Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke (i.S.v. grundpfandrechtlich besicherten Krediten für den Wohnungsbau) handelt (Anwahlposition V3.300/07 minus V3.300/08 der Kreditnehmerstatistik), sind für Zwecke der Anlage B4 den „übrigen Krediten“ (d.h. nicht dem Verwendungszweck Kredite für den Wohnungsbau) zuzuordnen und zusätzlich in der / den Darunter-Position(en) „Hypothekarkredite“ zu zeigen.

Sonstige Ausweisvorgaben

Die zahlenmäßigen Übereinstimmungen zwischen den Krediten für den Wohnungsbau der Anlage B4 und der betreffenden Tabellen der Kreditnehmerstatistik ergeben sich aus Abstimmgleichungen für Formalprüfungen; gleiches gilt für die Abstimmung der Ratenkredite, der Nicht-ratenkredite (einschl. der Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten) und der Hypothekarkredite.

„Privatpersonen“, „Organisationen ohne Erwerbszweck“, „inländische“, Untergruppen sowie Konsumentenkredite, Kredite für den Wohnungsbau, sonstige Kredite, Hypothekarkredite, Ratenkredite, Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten) siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“ und „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

■ VII. Anlage B6

Monatliche Ergänzungsmeldung über Forderungen nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung

Buchforderungen (gemäß HV11/071) nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung (Spalten 01 bis 04)

Hier sind die auf Euro lautenden Buchforderungen gemäß Position HV11/071 nach Restlaufzeiten und Zinsanpassungsfristen untergliedert anzugeben.

Für die Berechnung der Restlaufzeiten können die Methoden angewendet werden, die für das bankaufsichtliche Meldewesen zugelassen sind. Nach diesen Vorgaben sind die Restlaufzeiten für jeden Berichtstermin kalendergenau zu berechnen. Sollte dies im Einzelfall Probleme bereiten, akzeptieren wir bei der Berechnung der jeweiligen Restlaufzeiten auch die im BAKred-Rundschreiben 18/1999 zum Grundsatz II unter Punkt 10, Wahlmöglichkeit 1 dargestellte „30-Tage-Monatsmethode“.

Eine Zinsanpassung ist als Änderung des Zinssatzes einer Buchforderung zu verstehen, die im betreffenden Kreditvertrag vorgesehen ist. Zu den Buchforderungen, die einer Zinsanpassung unterliegen, zählen unter anderem Buchforderungen mit Zinssätzen, die in regelmäßigen Abständen

im Einklang mit der Entwicklung eines Index (z.B. Euribor), Buchforderungen mit Zinssätzen, die laufend („variable Zinssätze“) und Buchforderungen mit Zinssätzen, die nach dem Ermessen der Bank (MFI) angepasst werden.

Eine Meldepflicht ist dann gegeben, wenn nachfolgend aufgeführte Meldetatbestände erfüllt sind:

- Buchforderungen, die über eine Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr aber nur noch über eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr verfügen, sind in Spalte 01 des Meldeschemas / Vordrucks zu melden.
- Buchforderungen, bei denen Ursprungs- und Restlaufzeit über einem Jahr liegen, sind nur dann meldepflichtig (Spalte 02), wenn eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate möglich ist.
- Buchforderungen, die über eine Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren aber nur noch über eine Restlaufzeit bis zwei Jahren einschl. verfügen, sind in Spalte 03 des Meldeschemas / Vordrucks zu melden.
- Buchforderungen, bei denen Ursprungs- und Restlaufzeit über zwei Jahren liegen, sind nur dann meldepflichtig (Spalte 04), wenn eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 24 Monate möglich ist.

Aufgrund der gewählten Abgrenzung der Ursprungslaufzeiten überlappen sich die in den Spalten 01/02 und 03/04 abgefragten Sachverhalte teilweise, während andere Sachverhalte gar nicht abgefragt werden.

Buchforderungen (gemäß Position HV11/071) mit Ursprungslaufzeit von über 2 Jahren (Spalte 05)

Hier sind Buchforderungen mit einer Ursprungslaufzeit von über 2 Jahren zu zeigen. Die Kriterien Restlaufzeit und Zinsbindung sind nicht zu berücksichtigen.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“, „andere Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion“ sowie Ursprungslaufzeiten siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“ und „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

■ VIII. Anlage B7

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) – Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenkredite

Hier sind die auf Euro lautenden als revolvierende Kredite und Überziehungskredite beziehungsweise als Kreditkartenkredite eingeräumten Buchforderungen gemäß Position HV11/071 sektoral gegliedert zu zeigen. Die Kreditkartenkredite sind dabei nach unechten und echten Kreditkartenkrediten zu unterscheiden.

Revolvierende Kredite und Überziehungskredite, Kreditkartenkredite siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“ sowie „andere Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

■ IX. Anlage BA

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) – Erweiterte Laufzeituntergliederung

Hier sind die auf Euro lautenden Buchforderungen und die „Wechsel im Bestand“ untergliedert nach Laufzeiten zu zeigen.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“ sowie „andere Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

„Buchforderungen“ und „Wechsel im Bestand“ siehe Erläuterungen zur Anlage B1

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, II. Fristengliederung

Anlagen C1 bis C5

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Gläubiger

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Gläubiger jeweils die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet, nicht die Stelle, von der die Beträge ursprünglich stammen. So sind z. B. Gelder aus Länderhaushalten, wenn sie über eine Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank und Sparkasse/Kreditgenossenschaft an den Kreditnehmer weitergeleitet worden sind, von der Landesbank/Genossenschaftlichen Zentralbank in Anlage C1, Zeile 220, von der Sparkasse/Kreditgenossenschaft in der Anlage A2, Zeile 113 einzuordnen. Entsprechend sind aus ERP-Programmen stammende Gelder in der Anlage A2, Zeile 111 auszuweisen, wenn das berichtende Institut sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Bank erhalten hat.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“. „Zentrale Gegenparteien“ siehe: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2026, S. 41, „b) Übrige Finanzierungsinstitutionen (64G)“, Fußnote 2.

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“ und unter „Nachrichtliche Angaben“

Im Falle einer „on-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion werden Kredite beziehungsweise andere Aktiva, die mittels „traditioneller Verbriefung“ veräußert worden sind, weiterhin in der Bilanz des Kreditverkäufers ausgewiesen. Die buchhalterischen Gegenposten sind in den Positionen C1/C3, Zeile 713 beziehungsweise 421, Spalte 04 (jeweils einschl. „darunter“-Positionen) zu zeigen; ein Ausweis unter HV21/326 „Übrige Passiva“ ist für bankstatistische Zwecke nicht zulässig.

„Anteilige Zinsen“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Guthaben auf Kreditkartenkonten (echte und unechte Kreditkarten, auch Prepaid-Kreditkarten), die durch Einzahlung bzw. Überzahlung des Kunden entstehen, sind als „täglich fällig“ auszuweisen.

Nachrichtliche Angaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

In der Zeile 600 der Anlagen C1 und C2 beziehungsweise Zeile 400 der Anlagen C3 und C4 sind reine Kündigungsgelder zu zeigen.

In der Zeile 700 der Anlagen C1 und C2 beziehungsweise Zeile 500 der Anlagen C3 und C4 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigung noch nicht ausgesprochen wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der vereinbarten Laufzeit entspricht.

In der Zeile 800 der Anlagen C1 und C2 beziehungsweise Zeile 600 der Anlagen C3 und C4 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigungsmöglichkeit ausgeübt wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der Kündigungsfrist entspricht.

■ X. Anlage C1

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) ohne Spareinlagen

Hier sind die in Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ ausgewiesenen Beträge, die auch die Verbindlichkeiten aus an Nichtbanken abgegebenen Namensschuldverschreibungen, Namensgeldmarktpapieren und Sparbriefen umfassen, nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Verbindlichkeiten gegenüber den Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt sind den „sonstigen Unternehmen“ (Zeile 114) zuzuordnen

Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) (Spalte 06)

Hier sind die in Spalte 05 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

■ XI. Anlage C2

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) – Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; Nachrangige Verbindlichkeiten

Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen (Spalten 01 bis 03)

Hier sind die in Anlage C1, Spalte 05, und in Anlage C2, Spalte 05 (siehe hierzu auch Erläuterungen zur Position HV22/327 „nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen“), enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken aus

- Sparkassenbriefen, Volksbank-Sparbriefen, Raiffeisen-Sparbriefen, Anlagezertifikaten des Genossenschaftssektors,

- Wachstums-Zertifikaten des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen,
- anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (unabhängig davon, ob die Worte „Spar“ oder „Brief“ in ihrer Bezeichnung vorkommen)

gesondert auszuweisen und nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Nicht einzubeziehen sind Sparkassenzertifikate sowie Wachstumszertifikate des Genossenschaftssektors in Form des Wachstums-Sparbuchs, soweit es sich um Spareinlagen gemäß § 21 Abs. 4 RechKredV handelt, die in den Anlagen D1 und D2 zu erfassen sind.

Sparbriefe sind ab dem Fälligkeitstag nicht mehr hier, sondern in Anlage C1 unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Spalte 01 auszuweisen.

Die in Anlage C1, Spalte 05 enthaltenen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (jedoch ohne die zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen) sind nicht hier, sondern unter Position HV22/229 anzugeben.

Treuhandkredite (Spalte 04)

Hier sind die unter Position HV21/241 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Nichtbanken betreffen, nach Gläubigern aufzugliedern.

Gelder für Treuhandkredite, soweit sie am Ausweisstichtag noch nicht weitergeleitet worden sind, sind unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Anlage C1, Spalte 01 anzugeben.

Zur Behandlung von Einlagen bei einem Partnerbankenmodell siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Nachrangige Verbindlichkeiten (Spalte 05)

Hier sind die unter Position HV21/280 ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie Nichtbanken betreffen und es sich nicht um nachrangig begebene Schuldverschreibungen (Positionen HV22/281 und HV22/282) handelt, nach Gläubigern aufzugliedern. Zu den hier aufzuführenden Verbindlichkeiten zählen auch nachrangig begebene Namenspapiere.

■ XII. Anlage C3

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern des Euroraums; „Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen“

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage C1 übereinstimmt, sind die Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen gegenüber Gläubigern in anderen Euroraum-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Verbindlichkeiten gegenüber jeglichen internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis, S. 16.19f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden. Eine Ausnahme stellen hierbei der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) dar. Diese sind dem Sektor der öffentlichen Haushalte, Zentralstaat mit Sitz innerhalb des Euroraums zugeordnet. Folglich sind Verbindlichkeiten gegenüber dem ESM und dem EFSF in diese Anlage mit einzubeziehen.

■ XIII. Anlage C4

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern des Euroraums; „Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; Nachrangige Verbindlichkeiten“

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage C2 übereinstimmt, sind die Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern in anderen Euroraum-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Verbindlichkeiten gegenüber jeglichen internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis, S. 16.19f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden. Eine Ausnahme stellen hierbei der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) dar. Diese sind dem Sektor der öffentlichen Haushalte, Zentralstaat mit Sitz innerhalb des Euroraums zugeordnet. Folglich sind Verbindlichkeiten gegenüber dem ESM und dem EFSF in diese Anlage mit einzubeziehen.

■ XIV. Anlage C5

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) – Übertragbare Verbindlichkeiten

Hier sind die in Spalte 01 der Anlage C1 enthaltenen täglich fälligen Verbindlichkeiten zu zeigen, die unmittelbar auf Verlangen übertragbar sind, um Zahlungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten durch üblicherweise genutzte Zahlungsinstrumente wie Überweisungen und Lastschriften, möglicherweise auch durch Kredit- oder Debitkarten, E-Geld-Transaktionen, Schecks oder ähnliche Mittel zu leisten, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen, sind keine übertragbaren Verbindlichkeiten. Als Verfügungsbeschränkung ist zum Beispiel die Verpflichtung zu sehen, dass Guthaben nur auf ein bestimmtes Referenzkonto überwiesen oder nur zur Barabhebung genutzt werden können.

Zur Behandlung von Einlagen bei einem Partnerbankenmodell siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Anlagen D1 und D2¹⁾

Spareinlagen

■ XV. Anlage D1

Spareinlagenbestand

Gläubiger

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Spareinlagen

Hier sind die unter Position HV21/221 ausgewiesenen Beträge nach Gläubigern, Fristigkeiten und Währungen aufzugliedern.

Spareinlagen mit einer über die Mindest-/Grundverzinsung hinausgehenden Verzinsung (Zeile 600)

Hier sind alle Spareinlagen inländischer Nichtbanken auszuweisen, die nicht dem traditionellen Sparbuchsparen zugerechnet werden können, sondern für die ein über der Mindest-/Grundverzinsung liegender Zinssatz oder Staffelfinz und/oder ein Bonus, eine Prämie oder ein Zinszuschlag gezahlt wird. Spareinlagen sind auch dann als „Spareinlagen mit höherer Verzinsung“ hier auszuweisen, wenn die höhere Gesamtverzinsung nur beim Durchhalten der Sparpläne beziehungsweise beim Erreichen der Sparziele gewährt wird. Als Vergleichszins dient der Satz, der für entsprechend befristete traditionelle Sparverträge gezahlt wird. Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz und nach dem Altersvermögensgesetz sind hier nicht einzubeziehen.

■ XVI. Anlage D2

Sparverkehr

Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind, soweit sie nicht von den Zinsgutschriften abgesetzt wurden, in Spalte 03 „Belastungen“ zu erfassen.

Vorschusszinsen auf vorzeitig abgehobene Spareinlagen können in Spalte 04 „Zinsen im Berichtsmonat“ – gegebenenfalls mit einem Minuszeichen versehen – oder in Spalte 03 „Belastungen“ ausgewiesen werden.

In den Spalten 02 „Gutschriften“ und 03 „Belastungen“ sollen sich die echten Spareinlagen-Zu- und -Abgänge widerspiegeln. Umbuchungen innerhalb der Spareinlagen gelten nicht als Umsätze. Gleiches gilt für Umbuchungen innerhalb der Spareinlagen unter Zwischenschaltung eines Girokontos.

¹ Für Bausparkassen Meldeschemata „D1-BAUSP“ und „D2-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S.3.77 ff.).

Anlagen E1 bis E5

Wertpapiere

Im Bestand befindliche Wertpapiere eigener Emissionen gehören nicht in die Anlagen E1 beziehungsweise E2, sondern sind, soweit es sich um zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen eigener Emissionen einschl. nachrangiger Papiere handelt, in den Anlagen E4 und E5 zu zeigen.

Siehe Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisreglungen und sonstige Erläuterungen; siehe Position HV22/510 „Für den Eigengebrauch zugelassene gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie EZB (2015/510)“

■ XVII. Anlage E1

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

Schuldner beziehungsweise Emittent

Zu den von Inländern emittierten Wertpapieren gehören auch nicht auf D-Mark oder Euro lautende Papiere, zu den von Ausländern emittierten Wertpapieren gehören auch auf D-Mark oder Euro lautende Papiere.

Wegen Untergliederung in „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Fristigkeit

Wertpapiere mit nicht terminierter Endfälligkeit („ewige Renten“) sind in Spalte 04 („über 2 Jahre“) einzuordnen.

Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (Spalte 01)

Hier sind die unter den Positionen HV11/040 und HV11/081 (Teilbetrag) ausgewiesenen Schatzwechsel, unverzinslichen Schatzanweisungen und ähnlichen Schuldtitel öffentlicher Stellen nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten aufzugliedern.

Sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere (Spalte 02)

Hier sind die in Position HV11/081 enthaltenen börsenfähigen Geldmarktpapiere (z. B. Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euro-Notes und andere Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von bis zu einem Jahr einschl.) nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten aufzugliedern. Die unter der Position HV12/079 angegebenen Schuldverschreibungen der EZB sind in Zeile 134 einzuordnen.

Anleihen und Schuldverschreibungen (Spalten 03 bis 05)

Hier sind die unter der Position HV11/082 ausgewiesenen Wertpapiere nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten sowie nach Fristigkeiten aufzugliedern. Die Zuordnung zu den beiden Fristigkeiten richtet sich nach dem Zeitraum zwischen dem Beginn der in den Emissionsbedingungen festgelegten vertraglichen Laufzeit und der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen (also

nach der durch die Emissionsbedingungen festgelegten längsten Laufzeit und nicht nach der durchschnittlichen Laufzeit und auch nicht nach der Restlaufzeit am Meldestichtag). Wegen der Definition des Laufzeitbeginns siehe „Allgemeine Richtlinien“. Getrennt handelbare Zinsscheine sind wie Anleihen einzuordnen.

Da Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschl. als Geldmarktpapiere (Spalte 02) gelten, sind in Spalte 03 nur Titel mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zwei Jahre einschl. auszuweisen.

nachrichtlich: Bruttobestand (Spalte 07)

Hier ist der Bestand an entsprechenden Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe zu zeigen.

Emissionen von inländischen Banken (MFIs) (Zeile 110)

Hier sind die von inländischen Banken emittierten börsenfähigen festverzinslichen Wertpapiere auszuweisen, z. B. Bankschuldverschreibungen, Geldmarktpapiere, Hypothekendarlehenbriefe, Öffentliche Darlehenbriefe, Schiffsdarlehenbriefe, Sparobligationen, Medium Term Notes.

Emissionen von inländischen Unternehmen (Zeilen 121 bis 123)

Hier sind von Unternehmen emittierte Geldmarktpapiere (z. B. Commercial Paper), Medium Term Notes und Industrieobligationen (einschl. Wandelschuldverschreibungen) auszuweisen.

Emissionen der inländischen Sondervermögen des Bundes (Zeile 125)

Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sind nicht hier, sondern unter Position HV11/130 „Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschl. Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)“ auszuweisen.

■ XVIII. Anlage E2

Aktien und Beteiligungen

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Hier sind die unter der Position HV11/090 ausgewiesenen Wertpapiere nach Emittenten und Arten aufzugliedern.

Emittent

Wegen Untergliederung in „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Unternehmen (Nicht-MFIs)“, „inländische öffentliche Haushalte“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine (Spalte 01)

Als börsennotierte Anteile gelten Dividendenwerte, die an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, außerdem Dividendenwerte, die an ausländischen Börsen

zugelassen sind oder gehandelt werden. Einzubeziehen sind auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine, die an einer Börse zugelassen sind.

Von Investmentaktiengesellschaften emittierte Aktien sowie Exchange-traded funds (ETFs) sind nicht hier, sondern unter „Investmentfondsanteile“ auszuweisen.

Investmentfondsanteile (Spalten 02 und 03)

In Spalte 02 sind die Anteilscheine von offenen Investmentfonds, die in Finanzinstrumente investieren, auszuweisen. Dazu gehören auch Anteilscheine von Spezialfonds (die Anwendung der für bestimmte bankaufsichtliche Zwecke zulässigen Möglichkeit der Durchschau entfällt), von Investmentaktiengesellschaften emittierte Aktien sowie ETFs.

In der Spalte 03 sind nur Anteile zu melden, die unter die besonderen Vorschriften des Artikels 3 Sonderregelungen, 3. „Geldmarktfonds“, der Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassen hat, fallen; geldmarktnahe Wertpapierfonds zählen nicht zu den Geldmarktfonds. Für ausländische Geldmarktfonds gilt Entsprechendes.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- Zertifikate offener Investmentfonds, die nicht in Finanzinstrumente investieren, (gemeint sind insbesondere Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds) ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB. Diese sind in Spalte 04 „Sonstige Wertpapiere“, Zeile 613, 413 oder 135 zu melden.
- Zertifikate geschlossener Investmentfonds ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB in Form von Kommanditgesellschaften. Diese werden unter Position HV11/100 „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ und in Spalte 07 „Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen“, Zeile 613, 413 oder 135 erfasst.
- Zertifikate geschlossener Investmentfonds ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB in der Form von Bruchteilsgemeinschaften. Diese sind unter Position HV11/140 „Sachanlagen“ zu melden; in die Anlage E2 sind sie folglich nicht einzubeziehen.

Sonstige Wertpapiere (Spalte 04)

Hier sind Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie nicht in den Spalten 01 bis 03 erfasst worden sind, nach Emittenten beziehungsweise Schuldnern aufzugliedern.

Anzugeben sind hier auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine – soweit sie börsenfähig, aber nicht börsennotiert sind –, Optionsscheine, Bezugsrechte, vor Fälligkeit hereinengenommene Dividendenscheine, ferner Zertifikate offener Investmentfonds, die nicht in Finanzinstrumente investieren, (gemeint sind insbesondere Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds), ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB.

Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte sind nicht hier, sondern unter Position HV11/176 „übrige Aktiva“ auszuweisen.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen (Spalten 07 und 08)

In Spalte 07 sind die in den Positionen HV11/100 und HV11/110 ausgewiesenen Beteiligungen (einschl. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften) und Anteile an verbundenen Unternehmen nach Wirtschaftssektoren aufzugliedern (die Anwendung der für bestimmte bankaufsichtliche Zwecke zulässigen Möglichkeit der Durchschau entfällt). Die in Spalte 07 enthaltenen in Aktien verbrieften Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind in Spalte 08 gesondert anzugeben.

Bezüglich Zertifikate geschlossener Investmentfonds ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB in Form von Kommanditgesellschaften siehe auch „XVIII. Anlage E2“ Investmentfondsanteile

Bezüglich Änderungen in der Position E2.110/07 siehe auch HV12/101

nachrichtlich: Bruttobestand (Spalte 10)

Hier ist der Bestand an entsprechenden Wertpapieren (aus den Spalten 05 und 08) vor Abzug der Leerverkäufe zu zeigen.

In Spalte 04 „sonstige Wertpapiere“ enthaltene nicht börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine (Spalte 11)

Als nicht börsennotierte Anteile und Genussscheine gelten Dividendenwerte, die an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, außerdem Dividendenwerte, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Einzubeziehen sind auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine, die an einer Börse zugelassen sind.

Investmentfondsanteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden (gemeint sind hier insbesondere Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds) sind nicht hier, sondern unter „Investmentfondsanteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden“ (Spalte 12) auszuweisen.

Börsennotiert siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

In Spalte 04 „sonstige Wertpapiere“ enthaltene Investmentfondsanteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden (Spalte 12)

Investmentfondsanteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden (gemeint sind hier insbesondere Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds) sind zusätzlich in dieser Spalte (jedoch nicht in Spalte 11) auszuweisen.

■ XIX. Anlage E3

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mitgliedsländern des Euroraums

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage E1 übereinstimmt, sind die Schatzwechsel und Schuldverschreibungen gegenüber Schuldnern/Emittenten in anderen Euroraum-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von jeglichen internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis, S. 16.19 f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden. Eine Ausnahme stellen hierbei der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) dar. Diese sind dem Sektor der öffentlichen Haushalte, Zentralstaat mit Sitz innerhalb des Euroraums zugeordnet. Folglich sind Schatzwechsel und Schuldverschreibungen vom ESM und vom EFSF in diese Anlage mit einzubeziehen. Ferner gilt die Europäische Investitionsbank (EIB) als mindestreservepflichtiges MFI im Euroraum. Folglich sind ihre Emissionen in der Anlage E3, Zeile 110 entsprechend zu berücksichtigen.

■ XX. Anlage E4

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren – Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (IHS) eigener Emissionen / nachrangige Papiere (vgl. Anlage F1) – Ausweis zum Stand der Bücher

Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen, die in Position HV11/083 auszuweisen sind, fristenmäßig gegliedert anzugeben. Der Ausweis erfolgt gemäß den Wertansatzregelungen für Vermögensgegenstände gemäß § 253 Abs. 1 bzw. § 340e Abs. 3 HGB (**Stand der Bücher**).

Sofern die Anlage E4 gemeldet wird, ist zwingend auch die Anlage E5 zu melden.

„Börsenfähigkeit“ „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

■ XXI. Anlage E5

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren – Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (IHS) eigener Emissionen / nachrangige Papiere (vgl. Anlage F1) – Ausweis zum passivierten Wert

Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen, fristenmäßig gegliedert anzugeben. Der Ausweis erfolgt zum passivierten

Wert, d.h. dem Bewertungsansatz für Verbindlichkeiten gemäß § 253 Abs. 1 (**Erfüllungsbetrag**) bzw. § 340e Abs. 3 HGB¹⁾.

„Börsenfähigkeit“, „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe Erläuterungen zu Anlage H, Zeile 171

Anlagen F1 und F2

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren

Nachrangabrede

Nachrangig begebene Schuldverschreibungen (siehe Position HV21/281) sind in der Anlage F1 gesondert anzugeben.

Nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (siehe Position HV22/282) sind in der Anlage F2 gesondert anzugeben.

■ XXII. Anlage F1

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf/nachrangige Papiere

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere

Die Zuordnung zu den einzelnen Fristen richtet sich nach dem Zeitraum zwischen dem Beginn der in den Emissionsbedingungen festgelegten vertraglichen Laufzeit und der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen (also grundsätzlich nach der durch die Emissionsbedingungen festgelegten längsten Laufzeit und nicht nach der durchschnittlichen Laufzeit und auch nicht nach der Restlaufzeit am Meldestichtag).

Wegen der Definition des Laufzeitbeginns siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (nicht nachrangig); auf eigene Rechnung begebene Papiere (Zeilen 100 bis 104)

Hier hat das berichtende Institut die in den Positionen HV21/231 und HV21/232 enthaltenen am Meldestichtag im Umlauf befindlichen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere (einschl. verkaufter, noch zu liefernder Inhaberschuldverschreibungen) in der Gliederung nach der Laufzeit laut Emissionsbedingungen anzugeben. Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, sind hier ebenfalls einzusetzen.

¹ I.V.m. Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS BFA 2“ v. 3. März 2010, Textziffer 34.

Strippbare eigene Emissionen sind auch nach erfolgtem Stripping weiterhin in Zeile 100 nach Maßgabe der Anleihe cum fristenmäßig aufzugliedern; eine Aufnahme in die Zeile 102 entfällt.

Variabel verzinsliche Anleihen (Zeile 101)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen auszugliedern, deren Verzinsung in bestimmten Zeitabständen in Anlehnung an einen bestimmten Referenzwert (zum Beispiel Geldmarktzinssatz) neu festgelegt wird.

Null-Kupon-Anleihen (Zeile 102)

Hier sind alle in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der in Zeile 104 gezeigten Geldmarktpapiere) auszugliedern, deren Zinsen nicht laufend, sondern erst zum Zeitpunkt der Einlösung gezahlt werden, das heißt Abzinsungsanleihen und Aufzinsungsanleihen einschließlich Zinssammlern. Wie im Hauptvordruck sind Null-Kupon-Anleihen auch hier mit ihrem Emissionswert bei Auflegung, das heißt ohne Berücksichtigung von Zinsen sowie Kursauf- oder -abschlägen bei späterem Absatz, auszuweisen.

Aufgelaufene Zinsen und etwaige Kursauf- und -abschläge siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Position HV21/321

Fremdwährungsanleihen (Zeile 103)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten auf Fremdwährung lautenden Inhaberschuldverschreibungen auszugliedern. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen, Null-Kupon-Anleihen und Certificates of Deposit sind nicht nur hier, sondern zusätzlich in den Zeilen 101 beziehungsweise 102 oder 104 zu erfassen.

Fremdwährungsanleihen siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „I. Aktiva (HV11 und HV12)“, Position HV12/086

Certificates of Deposit (Zeile 104)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Certificates of Deposit und ähnlichen Titel auszugliedern. Als ähnliche Titel kommen zum Beispiel begebene Euro-Notes, Commercial Paper und andere am internationalen Sekundärmarkt handelbare Depositenzertifikate infrage.

darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % (Zeile 105)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

darunter: auf EURO lautend (Zeile 106)

Hier sind die in Zeile 105 erfassten auf Euro lautenden Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Nachrangige börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (gemäß HV22/281)

(Zeilen 200 bis 203)

Hier sind die in HV22/281 ausgewiesenen nachrangig begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen fristenmäßig gegliedert anzugeben.

darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % (Zeile 201)

Hier sind die in Zeile 200 erfassten Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

darunter: auf EURO lautend (Zeile 202)

Hier sind die in Zeile 201 erfassten auf Euro lautenden Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

darunter: auf EURO lautend (Zeile 203)

Hier sind die in Zeile 200 erfassten auf Euro lautenden nachrangig begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen anzugeben.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

■ XXIII. Anlage F2

Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / nachrangige Papiere

Emittierte Inhaberschuldverschreibungen, die nicht an der Börse eingeführt werden sollen beziehungsweise dürfen, aber gleichwohl börsenfähig im Sinn dieser Richtlinien sind, sind nicht in die Anlage F2, sondern in die Anlage F1 aufzunehmen.

Nicht nachrangige nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (Spalten 01 bis 04)

Hier hat das berichtende Institut die in den Positionen HV21/231 und HV21/232 enthaltenen nicht börsenfähigen Schuldverschreibungen und nicht börsenfähigen Geldmarktpapiere gesondert anzugeben und nach Wirtschaftssektoren der Gläubiger aufzugliedern; die sektorale Zuordnung ist nach der Person des Ersterwerbers vorzunehmen.

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

Nachrangige nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere (Spalte 05)

Hier hat das berichtende Institut die in der Position HV22/282 enthaltenen nicht börsenfähigen nachrangigen Schuldverschreibungen und nicht börsenfähigen nachrangigen Geldmarktpapiere gesondert anzugeben und nach Wirtschaftssektoren der Gläubiger aufzugliedern; die sektorale Zuordnung ist nach der Person des Ersterwerbers vorzunehmen.

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

Nachrangige nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen mit Laufzeit über 2 Jahre (Spalte 06)

Hier sind die in Spalte 05 enthaltenen nachrangigen nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen mit Laufzeit über 2 Jahre auszuweisen.

Anlagen I1 und I2

Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands

Wirtschaftssektoren, d.h. Unternehmen und Privatpersonen, öffentliche Haushalte, inländische, ausländische sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

■ XXIV. Anlage I1

Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands (gemäß HV12/186)

Hier hat das berichtende Institut die in der Position HV12/186 enthaltenen Handelsbestandsderivate nach Wirtschaftssektoren der Geschäftspartner aufzugliedern.

Siehe Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, I. Aktiva (HV11 und HV12), Position HV12/186

■ XXV. Anlage I2

Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands (gemäß HV22/505)

Hier hat das berichtende Institut die in der Position HV22/505 enthaltenen Handelsbestandsderivate nach Wirtschaftssektoren der Geschäftspartner aufzugliedern.

Siehe Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva (HV21 und HV22), Position HV22/505

Anlagen L1 und L2

■ XXVI. Anlage L1

Unwiderrufliche Kreditzusagen (gemäß HV21/390)

Hier hat das berichtende Institut die in der Position HV21/390 enthaltenen unwiderruflichen Kreditzusagen nach Wirtschaftssectoren der Geschäftspartner aufzugliedern.

„Unwiderrufliche Kreditzusagen“ siehe Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva (HV21 und HV22), Position HV21/390

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssectoren“

■ XXVII. Anlage L2

Zusatzangaben zum Hauptvordruck

Anlagen O1, O2, P1, Q1, S1

■ XXVIII. Anlage O1

Forderungsverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum – Aggregierter Saldo –

Hier ist der aggregierte Saldo aller von/an Geschäftspartner(n) des finanziellen Sektors im Berichtszeitraum verkauften und angekauften Kredite (Kreditübertragungen) beziehungsweise Kreditportfolien zu melden, die keiner von einer Verbriefungszweckgesellschaft durchgeführten „traditionellen“ Verbriefungstransaktion (True-Sale) zugrunde liegen (einschließlich von/an eigene Auslandsfiliale(n) mit MFI-Status oder des sonstigen finanziellen Sektors). In die Berechnung des Saldos sind Kreditverkäufe mit positivem, Kreditankäufe mit negativem Vorzeichen einzubeziehen. Sofern es sich um auf Fremdwährungen lautende Forderungen handelt, ist der in Fremdwährung ermittelte Saldo mit dem Referenzkurs am Meldestichtag umzurechnen.

Erwirbt die meldepflichtige Bank (MFI) von Geschäftspartnern des finanziellen Sektors ohne MFI-Status (meist Factoring-Unternehmen) Forderungen, die ursprünglich aus echten Factoringgeschäften stammen, ist der Tatbestand in der Anlage O1 zu melden. Werden hingegen Forderungen aus echten Factoringgeschäften von Geschäftspartnern des nichtfinanziellen Sektors oder Forderungen aus unechten Factoringgeschäften erworben, so sind dies keine Tatbestände der Anlage O1.

Diese Ausweisvorgaben gelten sinngemäß auch für Finanzierungsleasing- (§ 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 10 KWG) bzw. Forfaitierungsgeschäfte.

„Factoring“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Anlage O1-relevante Kreditportfolien, die innerhalb eines Berichtszeitraums vollständig an- und anschließend betragsgleich wieder verkauft werden und die die gleichen Ausprägungen der Kennziffern der Zeilen 905 und 906 aufweisen würden (durchgeleitete Kreditportfolien), ohne dass sie am Meldestichtag noch in den Büchern der meldepflichtigen Bank stehen, sind nicht in der Anlage O1 zu melden.

Dies gilt nicht, wenn der in der Anlage O1 zu meldende Ankauf des Kreditportfolios für Zwecke der unmittelbar nachgelagerten Verbriefung (Anlage O2) erfolgt. Hier besteht die Meldepflicht sowohl für den Ankauf in der Anlage O1 als auch den Verkauf des verbrieften Portfolios in der Anlage O2. Allerdings kann die Zuordnung solcher Kreditportfolien nach Schwerpunktbeachtung (Sektor, Laufzeit, Sitzland) erfolgen, sofern An- und Verkauf innerhalb eines Berichtszeitraums erfolgen. Gedacht ist zum Beispiel an Ankäufe von „Kundenforderungen“, die an ein ABCP-Programm (meist ein Conduit) weiterverkauft werden.

„Referenzkurs am Meldestichtag“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier sind Verkauf und Ankauf von Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 beziehungsweise HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Buchforderungen keine Verbriefungstransaktion betreffen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Krediten.

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier sind Verkauf und Ankauf von Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 beziehungsweise HV11/062) nach Schuldnern aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Wechselkredite keine Verbriefungstransaktion betreffen.

Wechseldiskontkredite, die im Rahmen des Einreicherobligos einem Nichtbankkunden im originären Kreditverhältnis gewährt werden, sind hier **nicht** zu erfassen. Diese Transaktionen gelten als Kreditgewährung und nicht als Forderungsankauf. Veräußert ein MFI allerdings einen im eigenen Bestand befindlichen Wechsel an einen Geschäftspartner weiter, ist diese Transaktion immer als Forderungsverkauf mit positivem Vorzeichen in der BISTA-Anlage O1 zu melden, da hier ein durch den finanziellen Sektor (hier ein MFI) gewährter Kredit zugrunde liegt.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Wechselkrediten.

Auswirkungen auf die Bilanz (Zeile 905)¹⁾

Kennziffern für:	Kennziffer
Saldo aller Transaktionen, <u>mit Auswirkungen</u> auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (im Falle eines <u>Verkaufes: ohne</u> anschließendes <u>Servicing</u> durch das meldepflichtige MFI; im Falle eines <u>Ankaufes: ohne</u> vorheriges (bisheriges) <u>Servicing</u> durch das meldepflichtige MFI)	1
Saldo aller Transaktionen, <u>ohne Auswirkungen</u> auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (im Falle eines <u>Verkaufes: ohne</u> anschließendes <u>Servicing</u> durch das meldepflichtige MFI; im Falle eines <u>Ankaufes: ohne</u> vorheriges (bisheriges) <u>Servicing</u> durch das meldepflichtige MFI)	2
Saldo aller Transaktionen, <u>mit Auswirkungen</u> auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (im Falle eines <u>Verkaufes: mit</u> anschließendem <u>Servicing</u> durch das meldepflichtige MFI; im Falle eines <u>Ankaufes: mit</u> vorherigem (bisherigem) <u>Servicing</u> durch das meldepflichtige MFI)	3
Saldo aller Transaktionen, <u>ohne Auswirkungen</u> auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (im Falle eines <u>Verkaufes: mit</u> anschließendem <u>Servicing</u> durch das meldepflichtige MFI; im Falle eines <u>Ankaufes: mit</u> vorherigem (bisherigem) <u>Servicing</u> durch das meldepflichtige MFI)	4

Falls das meldepflichtige Institut im Falle eines Verkaufs weiterhin das „Servicing“ der Kredite übernimmt (Ausprägungsformen 3 und 4 der Kennziffer 905), sind diese Forderungsbestände zusätzlich in der Anlage Q1 zu melden. Falls das meldepflichtige Institut Kredite ankauft, für deren „Servicing“ es zuvor bereits zuständig war, entfällt die Meldung dieser Forderungsbestände in der Anlage Q1.

Transaktionen, bei denen die Bank (MFI) lediglich die Dienstleistung „Servicing“ übernommen hat, ohne zusätzlich Forderungsverkäufer oder -käufer zu sein, sind nicht auf der Anlage O1, aber auf der Anlage Q1 (dort mit der Ausprägungsform 3 der Kennziffer 905) auszuweisen.

Siehe Verwaltungskredite, „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Transaktionen, die zum Stichtag (Ultimo) keine Auswirkungen mehr in der bilanziellen Darstellung der BISTA-Stände zeigen, sind dennoch in der Kennziffer 905 mit Bilanzauswirkung zu melden, sofern sie entsprechend ihrer wirtschaftlichen Substanz als solche zu werten sind. Beispiel: Neu vergebene Kreditforderungen, die im gleichen Meldemonat vor dem Monatsultimo bilanzwirksam veräußert werden.

¹ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

Art des/r Geschäftspartner(s) (Zeile 906)¹⁾

Kennziffern für:	Kennziffer
Bank(en) (MFI) mit Sitz in Deutschland	1
Bank(en) (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (ohne eigene Auslandsfilialen)	2
Eigene Auslandsfiliale(n) mit MFI-Status und Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	3
Eigene Auslandsfiliale(n) mit Sitz außerhalb des Euroraums	4
Sonstige(r) finanzielle(r) Geschäftspartner	5

Wenn es in einem Berichtszeitraum zu mehreren O1-relevanten Transaktionen gekommen ist, so ist für jede Ausprägungskombination der Kennziffern 905 und 906 eine separate aggregierte O1-Meldung zu erstatten. Gleiches gilt für eine ggf. erforderliche Anlage Q1.

Die inländische Zweigstelle einer ausländischen Bank, die (eine) O1-relevante Transaktion(en) mit ihrer im Euroraum ansässigen Zentrale (Mutterinstitut) durchführt, wählt die Ausprägungsform 2 der Kennziffer 906; befindet sich der Sitz der Zentrale (Mutterinstitut) außerhalb des Euroraums, so ist die Ausprägungsform 5 der Kennziffer 906 zu wählen.

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

■ XXIX. Anlage O2

„Traditionelle“ Verbriefungen im Berichtszeitraum

Hier sind im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe („traditionelle“ Verbriefungen), die eine bestimmte Verbriefungstransaktion betreffen, zu zeigen. Kreditportfolio-Rückkäufe, die diese Verbriefungstransaktion betreffen, sind mit den Verkäufen zu saldieren. Banken, die als Originatoren Kredite in das verbrieft Portfolio einer „Multi-Seller-Transaktion“ eingebracht haben, erfassen Ankäufe aus diesem Portfolio immer als Rückkauf. In die Berechnung des Saldos sind Kreditverkäufe mit positivem, Kreditankäufe mit negativem Vorzeichen einzubeziehen. Sofern es sich um auf Fremdwährungen lautende Forderungen handelt, ist der in Fremdwährung ermittelte Saldo mit dem Referenzkurs am Meldestichtag umzurechnen.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung zu erstellen.

Selbst wenn die meldende Bank (MFI) ursprünglich nicht der Verkäufer der Forderungen war, sind Ankäufe von Kreditportfolien oder Teilen davon, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, hier zu zeigen.

Zur Behandlung durchgeleiteter Kreditportfolien siehe Ausführungen zu XXVIII. Anlage O1.

„Referenzkurs am Meldestichtag“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

¹ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Verkauf beziehungsweise Ankauf von Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 beziehungsweise HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Buchforderungen als Referenzportfolio für eine Verbriefungstransaktion dienen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Krediten.

Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Verkauf beziehungsweise Ankauf von Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 beziehungsweise HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Wechselkredite als Referenzportfolio für eine Verbriefungstransaktion dienen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Wechselkrediten.

Angaben zur Verbriefungstransaktion (Zeilen 901 bis 909)

Bankinterne Kenn-Nummer (Zeile 901)

Hier ist das von der meldenden Bank (MFI) intern gewählte Unterscheidungsmerkmal, das im Zeitablauf nicht verändert werden darf, für die entsprechende Verbriefungstransaktion einzusetzen – entspricht Spalte 010 des Meldebogens C 14.00 (Detaillierte Angaben zu Verbriefungen) gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

Name/Firma (Zeile 902)

Hier ist die Kennung/Bezeichnung der Verbriefung beziehungsweise externe Schlüsselung, unter der die Verbriefungstransaktion „am Markt bekannt ist“, aufzuführen – entspricht Spalte 020 des Meldebogens C 14.00 (Detaillierte Angaben zu Verbriefungen) gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

Straße, Nr. beziehungsweise Postfach (Zeile 903)

In den Zeilen 903, 9014,5pt

8 und 909 ist die Adresse der Firma der „Verbriefungstransaktion“ anzugeben.

Sitzland (ISO-Code) (Zeile 904)

Hier ist der ISO-Code des Sitzlandes anzugeben. Die zugehörigen ISO-Codes, die für die elektronische Übertragung der Meldungen benötigt werden, sind im Verzeichnis der Länder (siehe S. 16.14 ff.) aufgeführt.

Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing (Zeile 905)

In dieser Zeile ist anzugeben, wie sich eine im Berichtszeitraum vorgenommene „traditionelle“ Verbriefungstransaktion auf den Ausweis in der Bilanz auswirkt und ob die Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ übernommen wurde. Die Kennziffern sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Kennziffern 1 bis 4 für:	Kennziffer	
	Zusätzliches „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank?	
	ja	nein
Im Berichtszeitraum vorgenommene „traditionelle“ Verbriefungstransaktion <u>mit</u> Bilanzabgang (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist.	1	2
Im Berichtszeitraum vorgenommene „traditionelle“ Verbriefungstransaktion <u>ohne</u> Bilanzabgang ¹⁾ (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist.	3	4

Falls in Zeile 905 die Kennziffer 1, 2, 3 oder 4 vergeben wurde, ist in Zeile 907 nachrichtlich das von der „traditionellen“ Verbriefung betroffene (Teil)Volumen anzugeben, das zum Vortermine nicht in den Bilanzstatistik-Beständen (Forderungen bzw. Wechsel (Positionen HV11/060 bzw. HV11/070)) enthalten war.

Kennziffer 5 für:	Kennziffer
Kauf eines Kreditportfolios von einer Verbriefungstransaktion (Ausweis mit negativem Vorzeichen); die meldende Bank war nicht der Forderungsverkäufer	5

Fallgruppe der Verbriefungsdefinition (Zeile 906)

Die „Allgemeinen Richtlinien“ enthalten im Abschnitt „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“ eine Definition des Begriffs „Verbriefung“. Diese Definition umfasst die Ausprägungsformen „I.) traditionelle Verbriefung i. S. der CRR“ und „II.) Verbriefung i. S. der ‚Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften‘ gemäß der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8003/2014“.

¹ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

Kennziffern für:	Kennziffer
„Traditionelle“ Verbriefung i. S. der Ausprägungsform „II.“ (d. h. Verbriefung i. S. der „Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften“)	1
Alle anderen „traditionellen Verbriefungen“ im Sinne der Bankenstatistik-Richtlinien	2

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Verbrieftes Volumen, das nicht im BISTA-Bestand des Vorterminals enthalten war (Zeile 907)

Siehe Beschreibung zu Zeile 905

Postleitzahl (Zeile 908)

Siehe Beschreibung zu Zeile 903

Ort (Zeile 909)

Siehe Beschreibung zu Zeile 903

■ XXX. Anlage P1

„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände)

Hier sind die Bestände aus einer „traditionellen“ Verbriefungstransaktion **ohne** Bilanzabgang¹ aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) zu zeigen.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung (Anlage P1) zu erstellen.

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Bestand an betroffenen Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 bzw. HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern.

Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

¹ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Bestand an betroffenen Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 bzw. HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern.

Angaben zur Verbriefungstransaktion (Zeilen 901 bis 906, 908 und 909)

Angaben zu 901 bis 904, 906, 908 und 909 siehe Abschnitt „XXIX. Anlage O2“

Servicing (Zeile 905)

Hier ist anzugeben, ob das meldende Institut noch das Servicing betreibt oder nicht. Es sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Kennziffern zu verwenden.

Kennziffern für:	Kennziffer	
	„Servicing“ durch meldepflichtige Bank	
	Ja	Nein
„Traditionelle“ Verbriefungstransaktion ohne Bilanzabgang; die meldende Bank ist Forderungsverkäufer (Originator).	1	2

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

■ XXXI. Anlage Q1

Bestand an verwalteten („Servicing“) Krediten (ohne Verbriefungen)

Hier sind die Bestände an verwalteten Buchforderungen und Wechseln zu zeigen, die entweder Kreditübertragungen (ohne Verbriefungen) des Meldepflichtigen zugrunde liegen oder für die der Meldepflichtige lediglich die Verwaltungsdienstleistung als Servicer für Andere wahrnimmt, ohne selbst der Kreditgläubiger gewesen zu sein.

Siehe „XXVIII. Anlage O1“ Verwaltungskredite: „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Richtlinien zu den Hauptvordrucken (HV1 und HV2)“, „II. Passiva“, Position HV22/420

Falls am jeweiligen Meldestichtag mehrere Q1-relevante Transaktionen Bestand haben, so ist für jede Ausprägungskombination der Kennziffern 905 und 906 eine separate aggregierte Q1-Meldung (Anlage Q1) zu erstatten.

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Bestand an betroffenen Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 bzw. HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern.

Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Bestand an betroffenen Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 bzw. HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern.

Auswirkungen auf die Bilanz (Zeile 905)

Kennziffern für:	Kennziffer
Die meldepflichtige Bank (MFI) ist der Forderungsverkäufer; Forderungsverkauf / -verkäufe erfolgte(n) <u>mit</u> Bilanzabgang	1
Die meldepflichtige Bank (MFI) ist der Forderungsverkäufer; Forderungsverkauf / -verkäufe erfolgte(n) <u>ohne</u> Bilanzabgang	2
Die meldepflichtige Bank (MFI) nimmt die Dienstleistungsfunktion des <u>Servicings</u> wahr, ist aber <u>nicht</u> der <u>Forderungsverkäufer</u>	3

Im Falle der Kennzifferausprägung 3 der Zeile 905 sind nur Forderungspositionen zu erfassen, die mit oder ohne Bilanzabgang von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen veräußert worden sind und bei denen das meldepflichtige MFI die Funktion des Servicing übernommen hat, ohne Forderungsverkäufer oder -käufer zu sein. Verwaltungskredite, die nicht Gegenstand einer Kreditübertragung waren, sind hier nicht zu melden.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, Verwaltungskredite, Kredite nach Verwendungszweck, Kreditankauf, Kreditverkauf; siehe „XXVIII. Anlage O1“

Art des/r Geschäftspartner(s) (Zeile 906)

Siehe Abschnitt „XXVIII. Anlage O1“

■ XXXII. Anlage S1

„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände)

Hier sind Bestände von Buchforderungen und Wechseln zu zeigen, die einer „traditionellen“ Verbriefung als Referenzportfolio dienen und bei der die meldepflichtige Bank das „Servicing“ übernommen hat. Gemeint sind einerseits „traditionelle“ Verbriefungstransaktionen mit Bilanzabgang, bei denen die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist und das Servicing betreibt und andererseits „traditionelle“ Verbriefungstransaktionen, bei denen die meldepflichtige Bank nur

die Dienstleistungsfunktion „Servicing“ wahrnimmt, ohne selbst Forderungsverkäufer (Originator) zu sein.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung (Anlage S1) zu erstellen.

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Bestand an betroffenen Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 bzw. HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern.

Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Bestand an betroffenen Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 bzw. HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern.

Angaben zur Verbriefungstransaktion (Zeilen 901 bis 906, 908 und 909)

Angaben zu 901 bis 904, 906, 908 und 909 siehe Abschnitt „XXIX. Anlage O2“

Servicing (Zeile 905)

Kennziffern für:	Kennziffer
Die meldende Bank ist Forderungsverkäufer (Originator) und gleichzeitig Servicer einer traditionellen Verbriefungstransaktion mit Bilanzabgang.	1
Die meldende Bank nimmt die Dienstleistungsfunktion des Servicing wahr, ist aber nicht der Forderungsverkäufer (Originator) der zugrunde liegenden traditionellen Verbriefungstransaktion.	2

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Anlagen M1 und M2

■ XXXIII. Anlage M1

Forderungen an Banken und Nichtbanken aus Notional Cash Pooling Positionen; fiktives Cash-Pooling

siehe HV22/523

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „notional cash pooling oder fiktives Cash-Pooling“

■ XXXIV. Anlage M2

Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Nichtbanken aus Notional Cash Pooling Positionen; fiktives Cash-Pooling

siehe HV22/523

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „notional cash pooling oder fiktives Cash-Pooling“

■ XXXV. Anlage H

Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen

Diese Anlage nimmt Positionen auf, die sich nicht oder nur recht kompliziert in die Struktur der anderen Meldevordrucke einfügen lassen. Gegenwärtig sind fast ausschließlich Positionen enthalten, die Mindestreservezwecken dienen:

In den Zeilen 111 bis 133 sind die in der Position HV21/210 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Banken nach Verbindlichkeiten gegenüber reservepflichtigen und nicht reservepflichtigen MFIs sowie nach Arten, Fristen und geographischer Gliederung nach dem Sitz der Geschäftspartner aufzugliedern. Für die Zwecke dieser Anlage gilt die Europäische Investitionsbank als mindestreservepflichtiges MFI im Euroraum.¹⁾

In den Zeilen 141 bis 162 sind die in der Position HV21/220 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken nach Arten, Fristen und geographischer Gliederung nach dem Sitz der Geschäftspartner aufzugliedern.

In den Zeilen 171 und 172 sind von den in der Position HV21/230 ausgewiesenen verbrieften Verbindlichkeiten mit Laufzeit bis zwei Jahre einschl. diejenigen auszugliedern, die sich im eigenen Bestand beziehungsweise nachweisbar im Bestand anderer mindestreservepflichtiger Banken befinden.

Erläuterungen siehe Richtlinien zu den Anlagen der monatlichen Bilanzstatistik, XXI. Anlage E5

¹ Siehe Rundschreiben Nr. 16/2009 (https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2009/2009_06_08_rs_16.pdf?__blob=publicationFile).

Im rechten Teil mit der Berechnung des Reserve-Solls sind die Betragsangaben in den Feldern H.270/03 und H.280/03 nicht in Tsd Euro, sondern in vollen Euro (gerundet, ohne Cent) einzutragen.

Mindestreservspflichtige Nicht-MFI-Kreditinstitute mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedsstaat des Euro-Währungsgebiets siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“, „Inland“, Ziffer 21 „Finanzielle Unternehmen (ohne inländische Banken (MFIs))“

■ XXXVI. Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat

In den Anlagen

- A1B = Ergänzung zur Anlage A1
- B1B = Ergänzung zur Anlage B1
- B3B = Ergänzung zur Anlage B3
- B4B = Ergänzung zur Anlage B4
- B6B = Ergänzung zur Anlage B6
- B7B = Ergänzung zur Anlage B7
- BAB = Ergänzung zur Anlage BA
- E1B = Ergänzung zur Anlage E1
- E2B = Ergänzung zur Anlage E2
- E3B = Ergänzung zur Anlage E3
- L2B = Ergänzung zur Anlage L2
- P1B = Ergänzung zur Anlage P1
- Q1B = Ergänzung zur Anlage Q1
- S1B = Ergänzung zur Anlage S1
- M1B = Ergänzung zur Anlage M1

sind alle Zu- oder Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen auszuweisen, die aus Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat resultieren; Abgänge sind durch ein negatives Vorzeichen kenntlich zu machen.

Von den aufgeführten Anlagen bestehen für Bausparkassen gesonderte Vordrucke A1B, B1B und B2B; die Anlage B7B entfällt bei Bausparkassen.

Als Bewertungskorrekturen sind zu berücksichtigen:

- Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen,
- Bewertungsänderungen auf Finanzinstrumente des Handelsbestands im Sinne des § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB,
- Neubewertungen von Wertpapieren wegen Marktwertänderungen.
- Neubewertungen von Immobilien.

Wegen Neubewertungen von Immobilien siehe auch HV12/141, Anlagen L2 und L2B

Wertänderungen aufgrund von Wechselkursänderungen sind **nicht** einzubeziehen.

Siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Umrechnung von auf Fremdwährung lautende Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

Bewertungskorrekturen sind nur in dem Monat beziehungsweise den Monaten auszuweisen, in dem/denen sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Veränderungen von Bewertungskorrekturen vorkamen, kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.

Hinweis: Der Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass – abweichend von der üblichen Bewertungspraxis des berichtenden Instituts – Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik

Monatliche
Bilanzstatistik

Die vorstehenden Richtlinien für die Meldungen der Banken (MFIs) zur monatlichen Bilanzstatistik gelten sinngemäß für die Meldungen der Bausparkassen, vor allem hinsichtlich der Definition der in der Bilanzstatistik verwendeten Begriffe, der Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten sowie der Angabe von Bewertungskorrekturen. Die nachfolgenden Erläuterungen tragen den Besonderheiten des Bauspargeschäfts Rechnung und sollen den Bausparkassen das Ausfüllen der Vordrucke erleichtern.

Hauptvordruck (HV1 und HV2)

■ I. Aktiva (HV11)

Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstige Kredite sind je nach Schuldnern unter Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Zu den sonstigen Krediten gehören neben den sonstigen Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen und Darlehen an Beteiligungsunternehmen insbesondere

- Forderungen an Bausparer aus Abschlussgebühren,
- Forderungen an Belegschaftsmitglieder, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie an Vertreter aus Darlehen, Vorschüssen und dergleichen.

■ II. Passiva (HV21)

Bauspareinlagen von Banken (MFIs) sind unter Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“, Bauspareinlagen von Nichtbanken unter Position HV22/221 „Spareinlagen“ zu erfassen. Auf Sonderkonten gutgeschriebene Wohnungsbauprämien sind wie Bauspareinlagen auszuweisen.

Abschlussgebühren sind nicht unter den Verbindlichkeiten einzuordnen, sondern als Erträge in den Saldo der Aufwands- und Ertragskonten (Position HV11/175 beziehungsweise HV21/325) einzubeziehen. Ansprüche der Bausparer auf Rückzahlung von Abschlussgebühren bei Darlehensverzicht sowie gutgeschriebene Boni, auf deren Auszahlung die Bausparer bis zur Zuteilung der Verträge verzichten können, sind unter Position HV21/260 „Rückstellungen“ auszuweisen.

Verbindlichkeiten gegenüber Vertretern aus Provisionsforderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten sind unter Position HV21/326 „übrige Passiva“ auszuweisen. Zu den „übrigen Passiva“ gehören auch die im „Fonds zur bauspartechischen Absicherung“ angesammelten Beträge. Deren Umfang soll gesondert formlos angegeben werden.

Eine Kreditzusage aus einem Bausparvertrag ist in Position HV21/390 „Unwiderrufliche Kreditzusagen“ einzubeziehen, wenn die Bausparkasse dem Bausparer nach Prüfung des Darlehensantrags mitgeteilt hat, dass er das zugeteilte Bauspardarlehen erhält.

Siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVI. Anlage L1“

Rechtlich unselbständige Bausparkassen haben die Beziehungen zu ihren eigenen Häusern unter den infrage kommenden Sachpositionen so auszuweisen, als ob es sich um Geschäftsbeziehungen zu selbständigen Banken handeln würde.

Anlagen A1 und A2 („A1-BAUSP“ und „A2-BAUSP“)

Die Forderungen und Verbindlichkeiten der rechtlich unselbständigen Bausparkassen gegenüber ihren eigenen Häusern sind in den Anlagen A1 und A2 jeweils in Zeile 113 gesondert darzustellen.

■ III. Anlage A1 („A1-BAUSP“) – Forderungen an Banken (MFIs)

Auszuweisen sind die bei Banken (MFIs) angelegten verfügbaren Mittel in der Gliederung nach Fristigkeiten, ferner Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstige Kredite an Banken (MFIs).

■ IV. Anlage A2 („A2-BAUSP“) – Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Neben den Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) aus laufender Rechnung sind hier die nach Fristen gegliederten Globaldarlehen sowie Bauspareinlagen von Banken (MFIs) anzugeben.

Anlagen B1 und B2 („B1-BAUSP“ und „B2-BAUSP“)

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

■ V. Anlage B1 („B1-BAUSP“) – Kurz- und mittelfristige Forderungen

Aufzugliedern sind die an Nichtbanken gewährten kurz- und mittelfristigen Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstigen Kredite nach Schuldnergruppen und Fristigkeiten.

Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sind bei der Fristengliederung der Erfahrung nach zuzuordnen, das heißt in der Regel wohl dem mittelfristigen Bereich, sofern nicht grundsätzlich nur kurzfristige Vor- und Zwischenfinanzierungskredite gewährt werden.

■ VI. Anlage B2 („B2-BAUSP“) – Langfristige Forderungen

Hier sind unter anderem die an Nichtbanken gewährten Bauspardarlehen, langfristigen Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sowie sonstigen langfristigen Kredite nach Schuldnergruppen aufzugliedern.

Anlagen D („D1-BAUSP“ und „D2-BAUSP“)

Spareinlagen

■ VII. Anlage D1 („D1-BAUSP“) – Spareinlagenbestand

Hier sind die Bauspareinlagen und Spareinlagen von Nichtbanken, die unter Position HV21/221 ausgewiesen werden, nach Gläubigern, Fristigkeiten und Währungen aufzugliedern, und zwar die Bauspareinlagen gesondert in Spalte 01, die anderen Spareinlagen in den Spalten 02 und 03 jeweils auch nach Kündigungsfristen.

Siehe auch „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XV. Anlage D1“

■ VIII. Anlage D2 („D2-BAUSP“) – Sparverkehr

Die Umsätze im Sparverkehr beziehen sich nur auf andere Spareinlagen als Bauspareinlagen. In der Spalte 04 „Zinsen im Berichtsmonat“ sind nur die diesen Spareinlagen in dem betreffenden Monat tatsächlich gutgeschriebenen Zinsen zu erfassen. Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind, soweit sie nicht von den Zinsgutschriften abgesetzt wurden, in Spalte 03 „Belastungen“ zu erfassen.

Siehe auch „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XVI. Anlage D2“

■ IX. Anlage J („J-BAUSP“)

Entwicklung des Bauspargeschäfts

In dieser Anlage sind Angaben über die Entwicklung der Bauspareinlagen und Baudarlehen sowie über Zuteilungen und Auszahlungsverpflichtungen zu machen.

Unter der Position J.130 „Zinsgutschriften auf Bauspareinlagen“ sind nur die tatsächlich im Berichtsmonat den Bauspareinlagen gutgeschriebenen Zinsen – brutto, das heißt vor Abzug der Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge – auszuweisen. Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind von den „Eingezahlten Bausparbeträgen ...“ (Position J.120) abzusetzen.

In die Position J.160 „Saldo sonstiger Zu- und Abgänge“ sind auch Zu- beziehungsweise Abgänge aufgrund der Währungsumrechnung bei Auslandsverträgen einzubeziehen.

Siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

■ X. Anlage K („K-BAUSP“)

Neuabschlüsse der Bausparkassen

In dieser Anlage sind Angaben über Anzahl und Vertragssumme (Bausparsumme) der im Berichtsmonat neu abgeschlossenen Verträge in der Gliederung nach Bausparergruppen zu machen. Als Neuabschlüsse zählen nur die Bausparverträge, bei denen die Abschlussgebühr voll eingezahlt ist („eingelöstes Neugeschäft“); Vertragserhöhungen gelten als Neuabschlüsse. Der Gliederung der Neuabschlüsse nach Bausparergruppen liegt dieselbe Systematik zugrunde wie der Gliederung nach Schuldnern oder Gläubigern in den anderen Anlagen.

Wegen der Zuordnung der Bausparer zu den einzelnen Bausparergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik

Monatliche
Bilanzstatistik

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
HV11	Monatliche Bilanzstatistik Aktiva	HV11, Blatt 1	x	x	x	3.105
HV12	Monatliche Bilanzstatistik Zusatzangaben zu Aktiva	HV12, Blatt 2	x	x	x	3.105
HV21	Monatliche Bilanzstatistik Passiva	HV21, Blatt 3	x	x	x	3.106
HV22	Monatliche Bilanzstatistik Zusatzangaben zu Passiva	HV22, Blatt 4	x	x	x	3.106
A1, Blatt 1	Forderungen an Banken (MFIs)	A1, Blatt 1	x		x	3.107
A1, Blatt 2	Forderungen an Banken (MFIs)	A1, Blatt 2	x		x	3.107
A2, Blatt 1	Verbindlichkei- ten gegenüber Banken (MFIs)	A2, Blatt 1	x		x	3.108
A2, Blatt 2	Verbindlichkei- ten gegenüber Banken (MFIs)	A2, Blatt 2	x		x	3.108
A3	Verbindlichkei- ten gegenüber Banken (MFIs) Übertragbare Verbindlichkei- ten	A3	x	x	x	3.109

¹ einschl. E-Geldinstitute

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B1, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1, Blatt 1	x		x	3.110
B1, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1, Blatt 2	x		x	3.110
B3	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mit- gliedsländern des Euroraums	B3	x	x	x	3.111
B4, Blatt 1	Forderungen an Privatpersonen (Nicht-MFIs) Forderungen an Privatpersonen und Organisa- tionen ohne Er- werbszweck mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedslän- dern des Euro- raums nach Kreditarten	B4, Blatt 1	x	x	x	3.112
B4, Blatt 2	Forderungen an Privatpersonen (Nicht-MFIs) Forderungen an Privatpersonen und Organisa- tionen ohne Er- werbszweck mit Sitz im In- land und in an- deren Mit- gliedsländern des Euroraums nach Kreditar- ten	B4, Blatt 2	x	x	x	3.112

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B6	Monatliche Ergänzungsmeldung über Forderungen nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung	B6	x	x		3.113
B7	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenkredite	B7	x		x	3.113
BA	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Erweiterte Laufzeituntergliederung	BA	x	x	x	3.114
C1, Blatt 1	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen	C1, Blatt 1	x	x	x	3.115
C1, Blatt 2	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen	C1, Blatt 2	x	x	x	3.115

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
C2, Blatt 1	Verbindlich- keiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) Zusatzangaben zu Verbindlich- keiten ohne Spareinlagen; Treuhandskre- dite, nachrangi- ge Verbindlich- keiten	C2, Blatt 1	x	x	x	3.116
C2, Blatt 2	Verbindlich- keiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) Zusatzangaben zu Verbindlich- keiten ohne Spareinlagen; Treuhandskre- dite, nachrangi- ge Verbindlich- keiten	C2, Blatt 2	x	x	x	3.116
C3, Blatt 1	Verbindlich- keiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mit- gliedsländern des Euroraums Verbindlichkei- ten ohne Spar- einlagen	C3, Blatt 1	x	x	x	3.117

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
C3, Blatt 2	Verbindlichkei- ten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mit- gliedsländern des Euroraums Verbindlichkei- ten ohne Spar- einlagen	C3, Blatt 2	x	x		3.117
C4	Verbindlichkei- ten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mit- gliedsländern des Euroraums Zusatzangaben zu Verbindlich- keiten ohne Spareinlagen; Treuhandkre- dite; nachrangi- ge Verbindlich- keiten	C4	x	x	x	3.118
C5	Verbindlichkei- ten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) Übertragbare Verbindlichkei- ten	C5	x	x	x	3.118
D1, Blatt 1	Spareinlagen Spareinlagen- bestand	D1, Blatt 1	x		x	3.119
D1, Blatt 2	Spareinlagen Spareinlagen- bestand	D1, Blatt 2	x		x	3.119
D2	Spareinlagen Sparverkehr	D2	x		x	3.120

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
E1, Blatt 1	Wertpapiere Schatzwechsel und Schuldver- schreibungen	E1, Blatt 1	x	x	x	3.121
E1, Blatt 2	Wertpapiere Schatzwechsel und Schuldver- schreibungen	E1, Blatt 2	x	x	x	3.121
E2, Blatt 1	Wertpapiere Aktien und Be- teiligungen	E2, Blatt 1	x	x	x	3.122
E2, Blatt 2	Wertpapiere Aktien und Be- teiligungen	E2, Blatt 2	x	x	x	3.122
E3	Schatzwechsel und Schuldver- schreibungen von anderen Mitgliedslän- dern des Euro- raums Schatzwechsel und Schuldver- schreibungen	E3	x	x	x	3.123
E4	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuld- verschreibun- gen emittieren Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuld- verschreibun- gen eigener Emissionen/ nachrangige Papiere – Ausweis zum Stand der Bü- cher –	E4	x	x	x	3.123

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
E5	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuld- verschreibun- gen emittieren Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuld- verschreibun- gen eigener Emissionen/ nachrangige Papiere – Ausweis zum passivierten Wert –	E5	x	x	x	3.124
F1	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuld- verschreibun- gen emittieren Börsenfähige Inhaberschuld- verschreibun- gen im Umlauf / nachrangige Papiere	F1	x	x	x	3.125
F2, Blatt 1	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuld- verschreibun- gen emittieren Verbindlichkei- ten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuld- verschreibun- gen (IHS) / nachrangige Papiere	F2, Blatt 1	x	x	x	3.126

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
F2, Blatt 2	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuld- verschreibun- gen emittieren Verbindlichkei- ten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuld- verschreibun- gen (IHS) / nachrangige Papiere	F2, Blatt 2	x	x	x	3.127
H, Blatt 1	Ergänzungsblatt zum Hauptvor- druck und zu den Anlagen Zusatzangaben über Verbind- lichkeiten und eigene Schuld- verschreibun- gen	H, Blatt 1	x	x	x	3.127
H, Blatt 2	Ergänzungsblatt zum Hauptvor- druck und zu den Anlagen Zusatzangaben für Mindestre- servezwecke: Berechnung des Reserve-Solls	H, Blatt 2	x	x	x	3.128
I1	Forderungen aus derivativen Finanzinstru- menten des Handelsbe- stands (gemäß HV12/186)	I1	x	x	x	3.129

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
I2	Verbindlichkei- ten aus deriva- tiven Finanz- instrumenten des Handelsbe- stands (gemäß HV22/505)	I2	x	x	x	3.129
L1, Blatt 1	Unwiderrufliche Kreditzusagen (gemäß HV21/390)	L1, Blatt 1	x	x		3.130
L1, Blatt 2	Unwiderrufliche Kreditzusagen (gemäß HV21/390)	L1, Blatt 2	x	x		3.130
L2	Ergänzungsblatt zum Hauptvor- druck – Zusatz- angaben	L2	x	x		3.131
M1, Blatt 1	Forderungen an Banken und Nichtbanken; Notional cash pooling Positio- nen / fiktives Cash-Pooling (Schwellenwert)	M1, Blatt 1	(x)	(x)		3.132
M1, Blatt 2	Forderungen an Banken und Nichtbanken; Notional cash pooling Positio- nen / fiktives Cash-Pooling (Schwellenwert)	M1, Blatt 2	(x)	(x)		3.133

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
M2, Blatt 1	Verbindlichkei- ten gegenüber Banken und Nichtbanken; Notional cash pooling Positio- nen / fiktives Cash-Pooling (Schwellenwert)	M2, Blatt 1	(x)	(x)		3.134
M2, Blatt 2	Verbindlichkei- ten gegenüber Banken und Nichtbanken; Notional cash pooling Positio- nen / fiktives Cash-Pooling (Schwellenwert)	M2, Blatt 2	(x)	(x)		3.135
O1, Blatt 1	Forderungsver- käufe und -käu- fe (die keine Verbriefungs- transaktionen betreffen) im Berichtszeit- raum Monatliche Meldepflicht	O1, Blatt 1	x	x		3.136
O1, Blatt 2	Forderungsver- käufe und -käu- fe (die keine Verbriefungs- transaktionen betreffen) im Berichtszeit- raum Monatliche Meldepflicht	O1, Blatt 2	x	x		3.136

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
O2, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen im Berichtszeit- raum; Monat- liche Melde- pflicht	O2, Blatt 1	x	x		3.137
O2, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen im Berichtszeit- raum; Monat- liche Melde- pflicht	O2, Blatt 2	x	x		3.138
P1, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände) oh- ne Bilanzab- gang aus eige- nen Forde- rungsverkäufen (als Originator)	P1, Blatt 1	x	x		3.139
P1, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände) oh- ne Bilanz- abgang aus eigenen Forde- rungsverkäufen (als Originator)	P1, Blatt 2	x	x		3.139
Q1, Blatt 1	Bestand an ver- walteten („Ser- vicing“) Kre- diten (ohne Verbriefungen)	Q1, Blatt 1	x	x		3.140
Q1, Blatt 2	Bestand an ver- walteten („Ser- vicing“) Kre- diten (ohne Verbriefungen)	Q1, Blatt 2	x	x		3.140

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
S1, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände); Be- stände von in einer Verbie- fung verwalte- ten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forde- rungsverkäufen (als Originator) als auch bei rei- ner Übernahme der „Servicing“- Dienstleistung)	S1, Blatt 1	x	x		3.141
S1, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände); Be- stände von in einer Verbie- fung verwalte- ten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forde- rungsverkäufen (als Originator) als auch bei rei- ner Übernahme der „Servicing“- Dienstleistung)	S1, Blatt 2	x	x		3.141
A1B, Blatt 1	Forderungen an Banken (MFIs) Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	A1B, Blatt 1	x		x	3.142

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
A1B, Blatt 2	Forderungen an Banken (MFIs) Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	A1B, Blatt 2	x		x	3.142
B1B, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); - Ergänzung zur Anlage B1; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	B1B, Blatt 1	x		x	3.143
B1B, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); - Ergänzung zur Anlage B1; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	B1B, Blatt 2	x		x	3.143
B3B	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mit- gliedsländern des Euroraums; Ergänzung zur Anlage B3; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	B3B	x	x	x	3.144

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B4B, Blatt 1	Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums nach Kreditarten; Ergänzung zur Anlage B4; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B4B, Blatt 1	x	x	x	3.145
B4B, Blatt 2	Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums nach Kreditarten; Ergänzung zur Anlage B4; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B4B, Blatt 2	x	x	x	3.145

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B6B	Ergänzungsmel- dung über For- derungen nach Ursprungslauf- zeit, Restlauf- zeit und Zinsan- passung; Ergän- zung zur An- lage B6; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	B6B	x	x		3.146
B7B	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Revolvierende Kredite, Über- ziehungskredite und Kreditkar- tenkredite; Er- gänzung zur Anlage B7; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	B7B	x		x	3.146
BAB	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Er- weiterte Lauf- zeituntergliede- rung; Ergän- zung zur An- lage BA; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	BAB	x	x	x	3.147

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
E1B, Blatt 1	Wertpapiere; Schatzwechsel und Schuldver- schreibungen; Ergänzung zur Anlage E1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	E1B, Blatt 1	x	x	x	3.148
E1B, Blatt 2	Wertpapiere; Schatzwechsel und Schuldver- schreibungen; Ergänzung zur Anlage E1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	E1B, Blatt 2	x	x	x	3.148
E2B, Blatt 1	Wertpapiere; Aktien und Be- teiligungen; - Ergänzung zur Anlage E2; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	E2B, Blatt 1	x	x	x	3.149
E2B, Blatt 2	Wertpapiere; Aktien und Be- teiligungen; - Ergänzung zur Anlage E2; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	E2B, Blatt 2	x	x	x	3.149

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
E3B	Schatzwechsel und Schuldver- schreibungen von anderen Mitgliedslän- dern des Euro- raums; Ergän- zung zur An- lage E3; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	E3B	x	x	x	3.150
L2B	Ergänzung zu den Meldesche- mata HV11 und HV12; Verände- rungen durch Bewertungskor- rekturen im Be- richtsmonat ba- sierend auf Ständen der Anlage L2	L2B	x	x		3.151
M1B, Blatt 1	Forderungen an Banken und Nichtbanken; Notional cash pooling Positio- nen / fiktives Cash-Pooling; Ergänzung zur Anlage M1; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat (Schwel- lenwert)	M1B, Blatt 1	(x)	(x)		3.152

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
M1B, Blatt 2	Forderungen an Banken und Nichtbanken; Notional cash pooling Positio- nen / fiktives Cash-Pooling; Ergänzung zur Anlage M1; Veränderungen durch Bewer- tungs-korrektu- ren im Berichts- monat (Schwel- lenwert)	M1B, Blatt 2	(x)	(x)		3.152
P1B, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände) - ohne Bilanzab- gang aus eige- nen Forde- rungsverkäufen (als Originator); Ergänzung zur Anlage P1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	P1B, Blatt 1	x	x		3.153

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
P1B, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände) - ohne Bilanzab- gang aus eige- nen Forde- rungsverkäufen (als Originator); Ergänzung zur Anlage P1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	P1B, Blatt 2	x	x		3.153
Q1B, Blatt 1	Bestand an ver- walteten („Ser- vicing“) Kre- diten (ohne Verbriefungen); Ergänzung zur Anlage Q1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	Q1B, Blatt 1	x	x		3.154
Q1B, Blatt 2	Bestand an ver- walteten („Ser- vicing“) Kre- diten (ohne Verbriefungen); Ergänzung zur Anlage Q1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	Q1B, Blatt 2	x	x		3.154

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
S1B, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände); Be- stände von in einer Verbie- fung verwalte- ten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forde- rungsverkäufen (als Originator) als auch bei rei- ner Übernahme der „Servicing“- Dienstleistung); Ergänzung zur Anlage S1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	S1B, Blatt 1	x	x		3.155

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
S1B, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände); Be- stände von in einer Verbie- fung verwalte- ten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forde- rungsverkäufen (als Originator) als auch bei rei- ner Übernahme der „Servicing“- Dienstleistung); Ergänzung zur Anlage S1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	S1B, Blatt 2	x	x		3.155
A1-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Banken (MFIs)	A1 Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.156
A1-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Banken (MFIs)	A1 Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.156
A2-BAUSP, Blatt 1	Verbindlichkei- ten gegenüber Banken (MFIs)	A2 Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.157
A2-BAUSP, Blatt 2	Verbindlichkei- ten gegenüber Banken (MFIs)	A2 Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.158
B1-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1 Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.159
B1-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1 Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.159

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B2-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B2 Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.160
B2-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B2 Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.160
D1-BAUSP, Blatt 1	Spareinlagen Spareinlagen- bestand	D1 Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.161
D1-BAUSP, Blatt 2	Spareinlagen Spareinlagen- bestand	D1 Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.161
D2-BAUSP	Spareinlagen Sparverkehr (ohne Bauspar- einlagen)	D2 Bauspar- kassen		x		3.161
J-BAUSP	Entwicklung des Bausparge- schäfts	J		x		3.163
K-BAUSP	Neuabschlüsse der Bausparkas- sen	K		x		3.164
A1B-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Banken (MFIs); Ergänzung zur Anlage A1 Bau- sparkassen; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	A1B Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.165
A1B-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Banken (MFIs); Ergänzung zur Anlage A1 Bau- sparkassen; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	A1B Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.165

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B1B-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Er- gänzung zur Anlage B1 Bau- sparkassen; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	B1B Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.166
B1B-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Er- gänzung zur Anlage B1 Bau- sparkassen; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	B1B Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.166
B2B-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Er- gänzung zur Anlage B2 Bau- sparkassen; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	B2B Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.167

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B2B-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Er- gänzung zur Anlage B2 Bau- sparkassen; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	B2B Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.167

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat
gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 28.09.2021
(Bundesbank-Mitteilung 8009/2021, Bilanz AT 22. November 2021 B3)

Banknummer Profi1ler

Name Ort

Bankengruppe BIK HV Bereich Rechtsform

Aktiva				- Stand am Monatsende in Tsd Euro -		Hauptvordruck Blatt 1 HV11	
010	Kassenbestand	010		090	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	090	
020	Guthaben bei Zentralnotenbanken	020		100	Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	100	
030	Leerposition	030		110	Anteile an verbundenen Unternehmen	110	
040	Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar			120	Treuhandvermögen		
041	bei der Deutschen Bundesbank	041		121	Treuhandkredite	121	
042	bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern	042		122	treuhänderisch gehaltene Wertpapiere	122	
	Summe	040		123	sonstiges Treuhandvermögen	123	
050	Wechsel, refinanzierbar			Summe	120		
051	bei der Deutschen Bundesbank	051		130	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschließlich Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)	130	
052	bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern	052		140	Sachanlagen	140	
	Summe	050		150	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	150	
060	Forderungen an Banken (MFIs)			160	Eigene Aktien oder Anteile	160	
061	Buchforderungen	061		170	Sonstige Aktiva		
062	Wechsel, die von Banken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)	062		171	Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere	171	
	Summe	060		172	Leasinggegenstände	172	
070	Forderungen an Nichtbanken (Nicht MFIs)			173	Rechnungsabgrenzungsposten für Sparbriefe u.ä. Abzinsungspapiere	173	
071	Buchforderungen	071		174	Aktivsaldo der schwebenden Verrechnungen	174	
072	Wechsel, die von Nichtbanken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)	072		175	Aktivsaldo der Aufwands und Ertragskonten	175	
	Summe	070		176	übrige Aktiva	176	
080	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			Summe	170		
081	Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 040 erfasst)	081		180	Summe der Aktiva	180	
082	Anleihen und Schuldverschreibungen	082					
083	eigene Schuldverschreibungen	083					
	Summe	080					

Für die Richtigkeit der Meldung (einschl. Anlagen)

Ort, Datum Firma und Unterschrift Sachbearbeiter Telefon

(HV11) 01.2022

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

Banknummer Profi1ler

Name

Hauptvordruck Blatt 2

Zusatzangaben zu Aktiva		- Stand am Monatsende in Tsd Euro -		HV12			
in Position HV11.010 enthalten:		in Position HV11.176 enthalten:					
011	inländische gesetzliche Zahlungsmittel	011		177	Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte "initial margin" und "variation margin")	177	
048	auf D Mark laufende Zahlungsmittel	048		178	Aufgelaufene Zinsen auf Kredite	178	
049	Leerposition	049		183	Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere	183	
058	Leerposition	058		184	Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter HV11 173 ausgewiesen)	184	
059	Leerposition	059		185	Steuererstattungsansprüche	185	
In Position HV11.040 enthalten:				186	Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	186	
704	Handelsbestand	704		195	Aufgelaufene Zinsen auf derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	195	
In Position HV11.060 enthalten:				187	Währungsausgleichsposten	187	
700	Handelsbestand	700		188	Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen	188	
zu Position HV11.060 nachrichtlich:				189	Aufgelaufene negative Zinsen auf Kredite	189	
760	Buchungsstand vor Abzug der gebildeten Einzelwertberichtigungen (EWB)	760		190	Aufgelaufene negative Zinsen auf Wertpapiere	190	
In Position HV11.070 enthalten:				212	Leerposition	212	
701	Handelsbestand	701		Zusatzangaben (außerbilanzielle und sonstige)			
zu Position HV11.070 nachrichtlich:				Verbriefung			
770	Buchungsstand vor Abzug der gebildeten Einzelwertberichtigungen (EWB)	770		179	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ <u>nicht</u> Bilanzabgang zu Grunde legen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer „Originator“ und „Servicer“ ist	179	
In Position HV11.080 enthalten:				181	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ zu Grunde legen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt	181	
702	Handelsbestand	702		182	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ <u>abzug</u> Bilanzabgang zu Grunde legen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist	182	
In Position HV11.081 enthalten:				200	Leerposition	200	
079	Schuldverschreibungen der EZB	079		201	Leerposition	201	
In Position HV11.082 enthalten:				Kreditverkäufe / -käufe ohne Verbriefung			
084	variabel verzinsliche Anleihen ¹⁾	084		213	Bestand an verfallenen ("Servicing") Krediten (ohne Verbriefungen), die die meldspflichtige Bank (MF) <u>nicht</u> Bilanzabgang verkauft hat und bei denen es sich nicht um eine "traditionelle Verbriefung" handelt	213	
085	Null Kupon Anleihen ^{1) 2)}	085		214	Bestand an verfallenen ("Servicing") Krediten (ohne Verbriefungen), die die meldspflichtige Bank (MF) <u>abzug</u> Bilanzabgang verkauft hat und bei denen es sich nicht um eine "traditionelle Verbriefung" handelt	214	
086	Fremdwährungsanleihen ^{1) 2)}	086		215	Bestand an verfallenen ("Servicing") Krediten (ohne Verbriefungen), bei dem die meldspflichtige Bank (MF) die Dienstleistungsfunktion des <u>Servicing</u> wahrnimmt, <u>abzug</u> der Forderungsverkäufer zu sein	215	
087	Leerposition	087		216	Leerposition	216	
zu Position HV11.083:				217	Leerposition	217	
088	Leerposition	088		Sonstiges			
089	Leerposition	089		197	Derivative Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsbestand gehören	197	
In Position HV11.090 enthalten:				206	Leerposition	206	
703	Handelsbestand	703		207	Leerposition	207	
zu den Positionen HV11.100 und HV11.110:				208	Leerposition	208	
101	Nennbetrag der Beteiligungen an inländischen Banken (MFIs) (einschl. Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften) und der Anteile an verbundenen inländischen Banken (MFIs)	101		209	Leerposition	209	
In Position HV11.130 enthalten:				im Berichtsmonat:			
131	Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen	131		191	Leerposition	191	
zu Position HV11.140:				Zu Protest gegebene Wechsel			
141	darunter: Immobilienbestände	141		192	Stückzahl	192	
zu Position HV11.160:				193	Betrag	193	
161	Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile	161		194	Nicht eingelöste Schecks (Vorlegungsvermerk)	194	
In Position HV11.180 enthalten:				195	Betrag	195	
196	Handelsbestand	196					
202	Leerposition	202					
203	Leerposition	203					
204	Leerposition	204					
205	Leerposition	205					

1) Auf Fremdwährung laufende variabel verzinsliche Anleihen oder Null Kupon Anleihen sind zusätzlich in Position 086 zu erfassen
2) Buchwert
3) Siehe auch Fußnote 5 der Anlage F1

(HV12) 01.2022

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

Banknummer	Prüfziffer
 	

Name

Hauptvordruck Blatt 3
HV21

Passiva		- Stand am Monatsende in Tsd Euro -		HV21	
210	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) (für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen)	210		320	Sonstige Passiva
220	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht MFIs)			321	aufgelaufene Zinsen auf Null Kupon Anleihen
221	Spareinlagen (für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen)	221		322	Passivposition aus der Refinanzierung von Leasingforderungen
222	andere Verbindlichkeiten	222		323	Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten
	Summe	220		324	Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen
230	Verbriefte Verbindlichkeiten			325	Passivsaldo der Aufwands und Ertragskonten
231	begebene Schuldverschreibungen	231		326	übrige Passiva
232	begebene Geldmarktpapiere	232		Summe	320
233	eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	233		330	Summe der Passiva
234	sonstige verbrieft Verbindlichkeiten	234		340	Eventualverbindlichkeiten
	Summe	230		341	Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschließlich eigener Ziehungen)
240	Treuhandverbindlichkeiten			342	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen
241	Treuhandkredite	241		343	Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
242	treuhänderisch begebene Wertpapiere	242		Summe	340
243	sonstige Treuhandverbindlichkeiten	243		350	Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel
	Summe	240		360	Geschäftsvolumen (330 + 341 + 350)
250	Wertberichtigungen	250		370	Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften gegenüber
260	Rückstellungen	260		371	inländischen Banken (MFIs)
270	Leerposition	270		372	inländischen Nichtbanken (Nicht MFIs)
280	Nachrangige Verbindlichkeiten	280		373	Ausländern
290	Genussrechtskapital	290		Summe	370
300	Fonds für allgemeine Bankrisiken	300		380	Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen
310	Eigenkapital			390	Unwiderrufliche Kreditzusagen
311	gezeichnetes Kapital	311		902	Leerposition
312	Rücklagen	312			
313	abzüglich ausgewiesener Verlust	313			
	Summe	310			

(HV21) 01.2022

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

Banknummer	Prüfziffer

Nietzsche

Hauptvordruck Blatt 4
HV22

Zusatzangaben zu Passiva		- Stand am Monatsende in Tsd Euro -		hauptverordnend Blatt - HV22	
In Position HV21.210 enthalten:				Fortsetzung - In Position HV21.326 enthalten:	
211	aufgenommene Konsortialkredite	211		335	Erteilte Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausübt werden kann, ferner erhaltene "initial margins" und "variation margins" aus noch nicht abgewickelten Finanzderivatkontrakten
219	Namensschuldverschreibungen	219		336	Aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten
624	Handelsbestand	624		337	Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere
				338	Rechnungsabgrenzungsposten
zu Position HV22.624 nachrichtlich:				481	Versteuerte Pauschalwertberichtigungen
624	Handelsbestand bewertet zum Erfüllungsbetrag	624		339	darunter: Versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB)
				505	Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands
In Position HV21.220 enthalten:				345	Aufgelaufene Zinsen auf derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands
625	Handelsbestand	625		506	Währungsgewinnungsposten
223	aufgenommene Konsortialkredite	223		507	Aufgelaufene negative Zinsen auf Verbindlichkeiten
				508	Aufgelaufene negative Zinsen auf Wertpapiere
zu Position HV22.625 nachrichtlich:				509	Vorwegführung zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen
625	Handelsbestand bewertet zum Erfüllungsbetrag	625		510	Jahresüberschuss nach Steuern im aufgestellten Jahresabschluss bis zur Entscheidung über die Gewinnverwendung (Feststellung des Jahresabschlusses)
				514	Gewinnvortrag
In Position HV21.221 enthalten:				In Position HV21.330 enthalten	
431	Altersvorsorgevermögen nach dem AVmG	431		480	Handelsbestand
In Position HV21.222 enthalten:				225	aufgenommene Konsortialkredite
229	Namensschuldverschreibungen	229		482	Leerposition
zu Position HV21.233 nachrichtlich:				483	Leerposition
239	eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln	239		484	Leerposition
				485	Leerposition
In Position HV21.230 enthalten:				Zusatzangaben (außerbilanzielle und sonstige)	
526	Handelsbestand	526		400	Verbindlichkeiten gegen Sicherheitsleistung
In Position HV21.280 enthalten:				401	durch eigene Aktien
281	nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen	281		402	durch sonstige Sicherheiten
283	Leerposition	283			
282	nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen	282		410	Zins und Währungsswaps
327	284 darunter: auf Euro lautend	327		411	Zinsswaps
286	nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen	286		412	Währungsswaps
	285 darunter: auf Euro lautend	285		413	Zins / Währungsswaps
432	Nachrangig begebene Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis 2 Jahre einschließlich	432			
441	Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einsch.	441		Summe	410
442	darunter: Unverbrieft nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einsch.)	442		420	Verwaltungskredite
443	darunter: Unverbrieft nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber mindestensverpflichtigen Nicht-MF-Kreditinstituten (mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat des Euroraums) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einsch.)	443		511	Derivative Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsbestand gehören
234	aufgenommene Konsortialkredite	234		512	Für den Eigengebrauch zugelassene gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie der EZB (2015/510)
In Position HV21.290 enthalten:				513	Leerposition
295	Instrumente des zusätzlichen aufsichtrechtlichen Kernkapitals	295		520	Leerposition
				522	Leerposition
In Position HV21.300 enthalten:				Jährliche Zusatzangaben	
301	Beträge gemäß § 340e Abs. 4 HGB	301		823	Fiktives Cash-Pooling (nur zum Meldetermin Ende Februar auszufüllen; Eintragung der Kennziffer)
302	sonstige zweckgebundene Beträge	302		490	Leerposition
In Position HV21.312 enthalten:				470	Leerposition
515	daron: Anteil, der auf die Gewinnrücklage entfällt	515		471	Leerposition
621	darin: Anteil, der nicht auf die Gewinnrücklage, sondern auf die Kapitalrücklage und sonstige Rücklagenanteile entfällt	621		Anzahl der Beschäftigten (nur zum Meldetermin Ende Februar auszufüllen)	
				472	Anzahl der Beschäftigten (nach Vollzeitbeschäftigten)
In Position HV21.326 enthalten:				473	Anzahl der Beschäftigten (nach Köpfen)
328	Leerposition	328			
329	Geldkarten Aufwandsgegenwerte	329		903	Leerposition
501	501 darunter: auf EURO-lautend	501			
502	Nettogeld-Aufwandsgegenwerte	502			

(HV22) 01.2022

Stand Ende
Forderungen an Banken (MFIs)

Anlage A1

Banknummer Prüfstoff

Name

Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner			Buchforderungen (gemäß Aktiva 061)				
			täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)
				bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	von über 5 Jahren	
			01	02	03	04	05
Inländische Banken							
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111						
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	115						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131						
darunter: gruppenangehörige Institute	141						
Zuständige Landesbank / Genossenschaftliche Zentralbank / Angeschlossene Sparkassen / Kreditgenossenschaften ¹⁾	113						
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	116						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132						
darunter: gruppenangehörige Institute	142						
Geldmarktfonds (MFIs)	151						
Deutsche Bundesbank	114						
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	117						
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110						
Ausländische Banken							
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121						
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	122						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133						
darunter: gruppenangehörige Institute	143						
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171						
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum	154						
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	155						
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123						
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	124						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134						
darunter: gruppenangehörige Institute	144						
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164						
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120						
Summe Banken (110 + 120)	100						

Weiter auf Anlage A1 - Blatt 2 -

(A1, Blatt 1) 01.2022

Stand Ende
Forderungen an Banken (MFIs)

Anlage A1

Banknummer Prüfstoff

Name

Fortsetzung von Anlage A1 - Blatt 1 -

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Wechselkredite		Treuhanderkredite ⁶⁾	Guthaben bei Zentralnotenbanken (gem. Aktiva 020)	Forderungen aus Konsortialkrediten (in den Spalten 05 und 07 enthalten)
		Wechseldiskontkredite- ^{2) 3)}	Wechsel im Bestand ^{4) 5)}			
		06	07			
		08	09	10		
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131					
darunter: gruppenangehörige Institute	141					
Zuständige Landesbank / Genossenschaftliche Zentralbank / Angeschlossene Sparkassen / Kreditgenossenschaften ¹⁾	113					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	116					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132					
darunter: gruppenangehörige Institute	142					
Geldmarktfonds (MFIs)	151					
Deutsche Bundesbank	114					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	117					
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110					
Ausländische Banken						
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	122					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133					
darunter: gruppenangehörige Institute	143					
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum	154					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	155					
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	124					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134					
darunter: gruppenangehörige Institute	144					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120					
Summe Banken (110 + 120)	100					

1) Nur von Sparkassen/Kreditgenossenschaften bzw. Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken auszufüllen; Forderungen der Landesbanken / Genossenschaftlichen Zentralbanken an ihr Spitzeninstitut sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

2) Sektorales Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel

3) Abstimmung mit Aktiva 050 + 062 + 072 + Passiva 341 + 350; Anlage A1 Position 100/06 + Anlage B1 Position 500/05

4) Sektorales Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel

5) Abstimmung mit Aktiva 050 + 062 + 072; Anlage A1 Position 100/07 + Anlage B1 Position 500/06

6) Abstimmung mit Aktiva 121; Anlage A1 Position 100/08 + Anlage B1 Position 500/07

(A1, Blatt 2) 01.2022

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

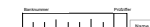


Gläubiger		Verbindlichkeiten (gemäß Passiva 210)					Spalte erfüllen
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist					
		täglich fällig	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren	Insgesamt (Spalte 01 bis 04)	
Inländische Banken							
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)		111					
darunter: auf Euro lautend		173					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)		115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		131					
darunter: gruppenangehörige Institute		141					
Zuständige Landesbank / Genossenschaft/ Zentralbank / Angeschlossene Sparkassen / Kreditgenossenschaften ¹⁾		113					
darunter: auf Euro lautend		174					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)		116					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		132					
darunter: gruppenangehörige Institute		142					
Geldmarktfonds (MFIs)		151					
darunter: auf Euro lautend		152					
Deutsche Bundesbank		114					
darunter: auf Euro lautend		175					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)		117					
darunter: auf Euro lautend		177					
darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist		178					
darunter: auf Euro lautend		179					
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)		110					
Ausländische Banken							
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		121					
darunter: auf Euro lautend		161					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)		122					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		133					
darunter: gruppenangehörige Institute		143					
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)		171					
darunter: auf Euro lautend		172					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		154					
darunter: auf Euro lautend		166					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)		162					
darunter: auf Euro lautend		167					
darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist		163					
darunter: auf Euro lautend		168					
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums		123					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)		124					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		134					
darunter: gruppenangehörige Institute		144					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums		164					
Ausländische Banken (121+123)		120					
Summe Banken (110+120)		100					
nachrichtlich: In Zeile 123 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)		200					
nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ²⁾		300					
nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 06 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ³⁾		400					

Weiter auf Anlage A2 - Blatt 2 -

(A2, Blatt 1) 01.2022

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)



Fortsetzung von Anlage A2 - Blatt 1 -

Gläubiger		in den Spalten 05 und 12 enthalten:		Wechselverbindlichkeiten		Treuhänderrolle ⁴⁾	Nachrangige Verbindlichkeiten ^{5,6)}
Inländische Banken							
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111						
darunter: auf Euro lautend	173						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	115						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131						
darunter: gruppenangehörige Institute	141						
Zuständige Landesbank / Genossenschaft / Zentralbank / Angeschlossene Sparkassen / Kreditgenossenschaften ¹⁾	113						
darunter: auf Euro lautend	174						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	116						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132						
darunter: gruppenangehörige Institute	142						
Geldmarktfonds (MFIs)	151						
darunter: auf Euro lautend	152						
Deutsche Bundesbank	114						
darunter: auf Euro lautend	175						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	117						
darunter: auf Euro lautend	177						
darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist	178						
darunter: auf Euro lautend	179						
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110						
Ausländische Banken							
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121						
darunter: auf Euro lautend	161						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	122						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133						
darunter: gruppenangehörige Institute	143						
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171						
darunter: auf Euro lautend	172						
darunter: Zentralbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	154						
darunter: auf Euro lautend	166						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	162						
darunter: auf Euro lautend	167						
darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist	163						
darunter: auf Euro lautend	168						
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	124						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134						
darunter: gruppenangehörige Institute	144						
darunter: Zentralbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164						
Ausländische Banken (121+123)	120						
Summe Banken (110+120)	100						
nachrichtlich: In Zeile 123 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	200						
nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgedeutet wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ²⁾	300						
nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 06 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgedeutet wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ³⁾	400						

1) Nur von Sparkassen/Kreditgenossenschaften bzw. Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken auszufüllen; Verbindlichkeiten der Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken gegenüber ihrem Spitzeninstitut sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubuchen
2) Entschieden entsprechend nachrangig begabene Titel
3) Abstimmt mit Passiva 241; Anlage A2 Position 100/12 + Anlage C2 Position 500/04
(A2, Blatt 2) 01.2022

4) Abstimmt mit Passiva 260; IV/22 Position 281 + IV/22 Position 282 + Anlage A2 Position 100/12 + Anlage C2 Position 500/05
5) Ausweis der in A2 123 05 enthaltenen Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen bzw. der in A2 123 06 enthaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzlich in den Spalten 07 bzw. 12

**Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)
Übertragbare Verbindlichkeiten**

Stand Ende

Anlage A3

Banknummer										Prüfziffer	
Name											

Gläubiger		- Beträge in Tsd Euro -	
		in Verbindlichkeiten gemäß A2 100 01 enthalten	
		alle Währungen	in Spalte 01 enthalten: auf Euro lautend
		01	02
Inländische Banken (MFIs) ¹⁾	110		
Ausländische Banken			
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums ¹⁾	121		
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums ²⁾	122		
Ausländische Banken (Summe 121 + 122)	120		
Summe Banken (110 + 120)	100		

1) Nur Banken mit MFI-Status; ohne Zentralnotenbank(en) und Geldmarktfonds

2) Banken, die in dem betreffenden Land als Bank gelten; ohne Zentralnotenbanken und Geldmarktfonds
(A3) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Stand Ende

Anlage B1

Buchnummer	Profilnummer
1	2
3	4
5	6
7	8
9	10

Name

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)				Wechselkredite		Treuhandkredite ⁵⁾	Forderungen aus Konsortial-krediten (alle Währ.) (in Spalten 04 + 06 enthalten)	Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften (in Spalten 04 + 06 enthalten)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechseldiskont-kredite ¹⁾²⁾	Wechsel im Bestand ³⁾⁴⁾			
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren						
		01	02	03	04	05	06	07	08	09
Leerposition	111									
Versicherungsgesellschaften	612									
Altersvorsorgeeinrichtungen	712									
Versicherungsunternehmen (612+712)	112									
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	614									
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713									
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ⁶⁾	118									
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117									
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140									
darunter: Finanzhandelsinstitute	626									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115									
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116									
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113									
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114									
Unternehmen (111 + 112+113+114)	110									
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁶⁾	121									
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122									
sonstige Privatpersonen	123									
Privatpersonen (121 bis 123)	120									
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130									
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131									
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100									
Bund ⁷⁾	210									
darunter: Extrahaushalte ¹⁰⁾	211									
Länder ⁹⁾	220									
darunter: Extrahaushalte ¹⁰⁾	221									
Gemeinden und Gemeindeverbände	230									
darunter: Extrahaushalte ¹⁰⁾	231									
Leerposition	240									
Sozialversicherung	250									
darunter: Extrahaushalte ¹⁰⁾	251									
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200									
darunter: Extrahaushalte ¹⁰⁾ (211+221+231+251)	201									
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300									

Weiter auf Anlage B1 - Blatt 2 -

(B1, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Stand Ende

Anlage B1

Buchnummer	Profilnummer
1	2
3	4
5	6
7	8
9	10

Name

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)				Wechselkredite		Treuhandkredite ⁵⁾	Forderungen aus Konsortial-krediten (alle Währ.) (in Spalten 04 + 06 enthalten)	Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften (in Spalten 04 + 06 enthalten)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechseldiskont-kredite ¹⁾²⁾	Wechsel im Bestand ³⁾⁴⁾			
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren						
		01	02	03	04	05	06	07	08	09

Fortsetzung von Anlage B1 - Blatt 1 -

Ausländische Nichtbanken										
Unternehmen und Privatpersonen	421									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	423									
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424									
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	425									
darunter: Finanzhandelsinstitute	426									
öffentliche Haushalte	422									
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400									
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500									

1) Sektoriale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel

2) Abstimmung mit Aktiva 050+ 062 + 072 + Passiva 341 + 350; Anlage A1 Position 100/06 + Anlage B1 Position 500/05

3) Sektoriale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel

4) Abstimmung mit Aktiva 050 + 062 + 072; Anlage A1 Position 100/07 + Anlage B1 Position 500/06

5) Abstimmung mit Aktiva 121; Anlage A1 Position 100/08 + Anlage B1 Position 500/07

6) Einschließlich Einzelkaufleute

7) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

8) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 660

9) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

10) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(B1, Blatt 2) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
in anderen Mitgliedsländern des Euroraums

Stand Ende

Anlage B3

Bezeichnung: _____
 Profil: _____
 Name: _____

		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				Wechselkredite		Treuhandskredite	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in Spalten 04 + 06 enthalten)	Forderungen aus Reverse Repo- Geschäften (in Spalten 04 + 06 enthalten)
					insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechseldiskont- kredite ¹⁾	Wechsel im Bestand ²⁾			
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren						
Schuldner in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		01	02	03	04	05	06	07	08	09
Nichtbanken										
Leerposition	111									
Versicherungsgesellschaften	612									
Altersvorsorgeeinrichtungen	712									
Versicherungsunternehmen (612+712)	112									
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	614									
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713									
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ⁴⁾	118									
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117									
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140									
darunter: Finanzhandelsinstitute	626									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115									
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116									
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113									
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114									
Unternehmen (111+112+113+114)	110									
Leerposition	121									
Leerposition	122									
Leerposition	123									
Leerposition	124									
Privatpersonen ³⁾	120									
Organisationen ohne Erwerbszweck	130									
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131									
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100									
Zentralregierungen	210									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	211									
Länder	220									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	221									
Gemeinden und Gemeindeverbände	230									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	231									
Leerposition	240									
Sozialversicherungen	250									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	251									
Öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾ (211+221+231+251)	201									
Summe Nichtbanken (100 + 200)	300									

1) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel
 2) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel
 3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 66D
 5) Extrahaushalt, Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand,
 die "Nichtmarktproduzenten" sind

**Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck
mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums
nach Kreditarten**

Stand Ende

Anlage B4

Banknummer: ProfiID:

Name:

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)				Wechselkredite	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel- diskont- kredite	Wechsel im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren			
		01	02	03		05	06
Privatpersonen mit Sitz im Inland							
Konsumentenkredite ¹⁾ (321+124)	121						
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ⁴⁾	321						
Leerposition	341						
wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen (125+351)	124						
Ratenkredite ⁵⁾	125						
Leerposition	343						
Nichtratenkredite	351						
Leerposition	344						
darunter: Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten	360						
Kredite für den Wohnungsbau ²⁾ (322+324)	122						
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ⁴⁾	322						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	345						
wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen	324						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	346						
sonstige Kredite ³⁾ (323+126)	123						
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ⁴⁾	323						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	347						
wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen (127+352)	126						
Ratenkredite	127						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	348						
Nichtratenkredite	352						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	349						
Inländische Privatpersonen (121+122+123)	120						
Inländische Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)							
Kredite für den Wohnungsbau ²⁾	132						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	144						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	145						
übrige Kredite	133						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	146						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	331						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	147						
Inländische OoE (132+133)	130						

Weiter auf Anlage B4 - Blatt 2 -

(B4, Blatt 1) 01.2022

**Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck
mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums
nach Kreditarten**

Stand Ende

Anlage B4

Banknummer: ProfiID:

Name:

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)				Wechselkredite	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel- diskont- kredite	Wechsel im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren			
		01	02	03		05	06
Fortsetzung von Anlage B4 - Blatt 1 -							
Privatpersonen mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums							
Konsumentenkredite ¹⁾ (421+424)	221						
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ⁴⁾	421						
wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen	424						
Kredite für den Wohnungsbau ²⁾ (422+425)	222						
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ⁴⁾	422						
wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen	425						
sonstige Kredite ³⁾ (423+426)	223						
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ⁴⁾	423						
wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen	426						
Privatpersonen mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (221+222+223)	220						
OoE mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums							
Kredite für den Wohnungsbau	232						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	231						
übrige Kredite	233						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	261						
OoE mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (232+233)	230						

- 1) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
2) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
3) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldensolidierung, Ausbildung usw.
4) Einschließlich Einzelkaufleute
5) Einschließlich kommunal verbürgter Hypothekarkredite

(B4, Blatt 2) 01.2022

Name _____

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		nur auf EURO lautend				
		Buchforderungen (gemäß Aktiva HV11 071) mit einer Ursprungslaufzeit von über 1 Jahr		Buchforderungen (gemäß Aktiva HV11 071) mit einer Ursprungslaufzeit von über 2 Jahre		Buchforderungen (gemäß Aktiva HV11 071) mit einer Ursprungslaufzeit von über 2 Jahre
		mit Restlaufzeit		mit Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr und Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate	bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren und Zinsanpassung innerhalb der nächsten 24 Monate	
		01	02	03	04	05
Inland						
	Sonstige Unternehmen ¹⁾	114				
	Privatpersonen ²⁾	120				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
Andere Mitgliedsländer des Euroraums						
	Sonstige Unternehmen ¹⁾	214				
	Privatpersonen ²⁾	220				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	230				

1) Unternehmen ohne „Versicherungsunternehmen“ und ohne „sonstige Finanzierungsinstitutionen“

2) Einschließlich Einzelkaufleute

(B6) 01.2022

Name: _____

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		nur auf EURO lautend		
		Revolvierende Kredite und Überziehungskredite ²⁾	Kreditkartenkredite	
			Unechte Kreditkartenkredite ³⁾	Echte Kreditkartenkredite ⁴⁾
		01	02	03
Inländische Nichtbanken				
Sonstige Unternehmen ⁵⁾	114			
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121			
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122			
sonstige Privatpersonen	123			
Privatpersonen (121+122+123)	120			
Organisationen ohne Erwerbszweck	130			
Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck insgesamt (120 + 130)	140			
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums				
Sonstige Unternehmen ⁵⁾	214			
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	221			
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	222			
sonstige Privatpersonen	223			
Privatpersonen (221+222+223)	220			
Organisationen ohne Erwerbszweck	230			
Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck insgesamt (220 + 230)	240			

1) Einschließlich Einzelkaufleute

2) Einschließlich Abruf-/Rahmenkredite ohne regelmäßige vertraglich vereinbarte Mindestrückzahlung

3) Bezeichnung auch: „charge card credit“, „delayed debit card credit“, „convenience credit card credit“

4) Bezeichnung auch: „extended credit card credit“

5) Unternehmen ohne „Versicherungsunternehmen“ und ohne „sonstige Finanzierungsinstitutionen“

(B7) 01.2022

**Monatliche Ergänzungsmeldung
Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Erweiterte Laufzeituntergliederung**

Stand Ende
Anlage BA

Buchnummer	Profilnummer	Name

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		nur auf EURO lautend					Buchforderungen (gemäß Aktiva 072 - Teilbetrag) Wechsel im Bestand
		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)					
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				insgesamt (Spalte 01 bis 04)	
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschl.	von über 2 Jahren bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05	06
Inland							
sonstige Unternehmen ¹⁾		114					
Privatpersonen mit Sitz im Inland							
Konsumentenkredite		121					
Kredite für den Wohnungsbau		122					
sonstige Kredite		123					
Inländische Privatpersonen (121+122+123)		120					
Inländische Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)							
Kredite für den Wohnungsbau		132					
übrige Kredite		133					
Inländische OoE (132+133)		130					
Andere Mitgliedsländer des Euroraums							
sonstige Unternehmen ¹⁾		214					
Privatpersonen							
Konsumentenkredite		221					
Kredite für den Wohnungsbau		222					
sonstige Kredite		223					
Privatpersonen mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (221+222+223)		220					
OoE mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums							
Kredite für den Wohnungsbau		232					
übrige Kredite		233					
OoE mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (232+233)		230					

¹⁾ Unternehmen ohne „Versicherungsunternehmen“ und ohne „sonstige Finanzierungsinstitutionen“

Gläubiger		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen				- Beträge in Tsd Euro -	
		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (gemäß Passiva 222)				in Spalte 05 enthalten:	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				Verbindlichkeiten aus	
		täglich fällig	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren	insgesamt (Spalte 01 bis 04)	Repurchase Agreements (Repos)
		01	02	03	04	05	06
Leerposition	111						
Versicherungsgesellschaften	612						
Altersvorsorgeeinrichtungen	712						
Versicherungsunternehmen (612+712)	112						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	614						
darunter: auf Euro lautend	615						
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713						
darunter: auf Euro lautend	714						
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ³⁾	119						
darunter: auf Euro lautend	715						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	118						
darunter: auf Euro lautend	716						
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140						
darunter: auf Euro lautend	141						
darunter: Finanzhandelsinstitute	626						
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	631						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	635						
darunter: zur Mindestreservehaltung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	634						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	637						
darunter: auf Euro lautend	638						
darunter: auf Euro lautend	636						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	115						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116						
darunter: auf Euro lautend	117						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113						
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114						
Unternehmen (111+112+113+114)	110						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121						
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122						
sonstige Privatpersonen	123						
Privatpersonen (121 bis 123)	120						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131						
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100						

Weiter auf Anlage C1 - Blatt 2 -

(C1, Blatt 1) 01.2022

Gläubiger		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen				- Beträge in Tsd Euro -	
		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (gemäß Passiva 222)				in Spalte 05 enthalten:	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				Verbindlichkeiten aus	
		täglich fällig	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren	insgesamt (Spalte 01 bis 04)	Repurchase Agreements (Repos)
		01	02	03	04	05	06
Fortsetzung von Anlage C1 - Blatt 1 -							
Bund ²⁾	210						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	211						
Länder ⁵⁾	220						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	221						
Gemeinden und Gemeindeverbände	230						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	231						
Leerposition	240						
Sozialversicherung	250						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	251						
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾ (211+221+231+251)	201						
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300						
Ausländische Nichtbanken							
Unternehmen und Privatpersonen	421						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	423						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	425						
darunter: Finanzhandelsinstitute	426						
öffentliche Haushalte	422						
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400						
Summe Nichtbanken (300+400)	500						
nachrichtlich: In Zeile 500 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	600						
nachrichtlich: In Anwahlposition C1 500 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ⁴⁾	700						
nachrichtlich: In Anwahlposition C1 500 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ⁴⁾	800						

1) Einschließlich Einzelkaufleute

2) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

3) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 660

4) Ausweis der betroffenen Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften zusätzlich in der Spalte 06

5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

6) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(C1, Blatt 2) 01.2022

Gläubiger		Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; nachrangige Verbindlichkeiten			Treuhandkredite ²⁾	Nachrangige Verbindlichkeiten ¹⁾³⁾	In Spalte 05 enthalten: nachrangig begebene Namens- Schuldverschreibungen ⁴⁾
		in den Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (Anlage C1, Spalte 05) und in den nachrangigen Verbindlichkeiten (Anlage C2, Spalte 05) sind enthalten: Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen mit Laufzeit oder Kündigungsfrist ¹⁾					
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren			
		01	02	03	04	05	06
Inländische Nichtbanken							
Leerposition	111						
Versicherungsgesellschaften	612						
Altersvorsorgeeinrichtungen	712						
Versicherungsunternehmen (612+712)	112						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613						
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713						
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	115						
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140						
darunter: Finanzhandelsinstitute	626						
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	631						
darunter: zur Mindestreservehaltung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	634						
darunter: auf Euro lautend	636						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113						
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114						
Unternehmen (111+112+113+114)	110						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	121						
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122						
sonstige Privatpersonen	123						
Privatpersonen (121 bis 123)	120						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131						
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100						
Bund ⁵⁾	210						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	211						
Länder ⁵⁾	220						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	221						
Gemeinden und Gemeindeverbände ⁶⁾	230						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	231						
Leerposition	240						
Sozialversicherung	250						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	251						
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾ (211+221+231+251)	201						
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300						

Welter auf Anlage C2 - Blatt 2 -

(C2, Blatt 1) 01.2022

Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen: Treuhandkredite: nachrangige Verbindlichkeiten					- Beträge in Tsd Euro		
Gläubiger	in den Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (Anlage C1, Spalte 05) und in den nachrangigen Verbindlichkeiten (Anlage C2, Spalte 05) sind enthalten: Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen mit Laufzeit oder Kündigungsfrist ¹⁾			Treuhandkredite ²⁾	Nachrangige Verbindlichkeiten ¹⁾³⁾	In Spalte 05 enthalten: nachrangig begebene Namens-Schuldverschreibungen ⁴⁾	
	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren				
		01	02	03	04	05	06
Fortsetzung von Anlage C2 - Blatt 1 -							
Ausländische Nichtbanken							
Unternehmen und Privatpersonen	421						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	423						
darunter: Finanzhandelsinstitute	426						
öffentliche Haushalte	422						
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400						
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500						
nachrichtlich: In Zeile 500 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	600						
nachrichtlich: In den Anwahlpositionen C2 500 01, 02 und 03 insgesamt enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ⁷⁾	700						
nachrichtlich: In den Anwahlpositionen C2 500 01, 02 und 03 insgesamt enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ⁷⁾	800						

1) Einschließlich entsprechender nachrangig begebener Titel
2) Abstimmung mit Passiva 241; Anlage A2 Position 100/11 (für Bausparkassen: Anlage A2 Position 100/09) + Anlage C2 Position 500/04
3) Abstimmung mit Passiva 280; HV22 Position 281 + HV22 Position 282 + Anlage A2 Position 100/12 (für Bausparkassen: Anlage A2 Position 100/10) + Anlage C2 Position 500/05
4) Einschließlich Einzelkaufleute
5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes
6) Teilmenge von HV22 327
7) Ausweis der betroffenen nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzlich in den Spalten 05 und 06
8) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder
9) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(C2, Blatt 2) 01.2022

Banknummer _____ Prüfschlüssel _____

Name _____

- Beträge in Tsd Euro -

		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (gemäß Passiva 222 - Teilbetrag)				Gesamte in 1 bis 6	
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)	in Spalte 05 enthalten: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren		
		01	02	03	04	05	06
Leerposition	111						
Versicherungsgesellschaften	612						
Altersvorsorgeeinrichtungen	712						
Versicherungsunternehmen (612+712)	112						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	614						
darunter: auf Euro lautend	615						
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713						
darunter: auf Euro lautend	714						
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ²⁾	119						
darunter: auf Euro lautend	715						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	118						
darunter: auf Euro lautend	716						
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140						
darunter: auf Euro lautend	141						
darunter: Finanzhandelsinstitute	626						
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	631						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	635						
darunter: zur Mindestreservewahrung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	634						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	637						
darunter: auf Euro lautend	638						
darunter: auf Euro lautend	636						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	115						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116						
darunter: auf Euro lautend	117						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113						
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114						
Unternehmen (111+112+113+114)	110						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121						
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122						
sonstige Privatpersonen	123						
Privatpersonen (121 bis 123)	120						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131						
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100						

Weiter auf Anlage C3 - Blatt 2 -

(C3, Blatt 1) 01.2022

Banknummer _____ Prüfschlüssel _____

Name _____

- Beträge in Tsd Euro -

		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (gemäß Passiva 222 - Teilbetrag)				- Beträge in Tsd Euro -	
Gläubiger in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)	in Spalte 05 enthalten: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren			
		01	02	03	04	05	06
Fortsetzung von Anlage C3 - Blatt 1 -							
Zentralregierungen	210						
darunter: Extrahaushalte ⁴⁾	211						
Länder	220						
darunter: Extrahaushalte ⁴⁾	221						
Gemeinden und Gemeindeverbände	230						
darunter: Extrahaushalte ⁴⁾	231						
Leerposition	240						
Sozialversicherungen	250						
darunter: Extrahaushalte ⁴⁾	251						
Öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200						
darunter: Extrahaushalte ⁴⁾ (211+221+231+251)	201						
Nichtbanken (100 + 200)	300						
nachrichtlich: In Zeile 300 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	400						
nachrichtlich: In Anwahlposition C3 300 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ³⁾	500						
nachrichtlich: In Anwahlposition C3 300 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ³⁾	600						

1) Einschließlich Einzelaufleute

2) Gem. Kundensystematik-Bereichschlüssel 64D, 66D

3) Ausweis der betroffenen Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften zusätzlich in der Spalte 06

4) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(C3, Blatt 2) 01.2022

Banknummer	Prüfziffer																				
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>										

Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; nachrangige Verbindlichkeiten

Gläubiger in anderen Mitgliedsländern des Euroraums			in den Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (Anlage C3, Spalte 05) und in den nachrangigen Verbindlichkeiten (Anlage C4, Spalte 05) sind enthalten: Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen mit Laufzeit oder Kündigungsfrist ¹⁾			Treuhandkredite	Nachrangige Verbindlichkeiten ¹⁾	in Spalte 05 enthalten: nachrangig begebene Namens-Schuldverschreibungen ³⁾
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren			
			01	02	03	04	05	06
Leerposition	111							
Versicherungsgesellschaften	612							
Altersvorsorgeeinrichtungen	712							
Versicherungsunternehmen (612+712)	112							
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613							
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713							
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119							
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	115							
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140							
darunter: Finanzhandelsinstitute	626							
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	631							
darunter: zur Mindestreservierung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	634							
darunter: auf Euro lautend	636							
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113							
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114							
Unternehmen (111+112+113+114)	110							
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ²⁾	121							
wirtschaftlich unselbstständige Privatpersonen	122							
sonstige Privatpersonen	123							
Privatpersonen (121 bis 123)	120							
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130							
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131							
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100							
Zentralregierungen	210							
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	211							
Länder	220							
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	221							
Gemeinden und Gemeindeverbände	230							
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	231							
Leerposition	240							
Sozialversicherungen	250							
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	251							
Öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200							
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾ (211+221+231+251)	201							
Summe Nichtbanken (100 + 200)	300							
nachrichtlich: In Zeile 300 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	400							
nachrichtlich: In den Anwahlpositionen C4 300 01, 02 und 03 insgesamt enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ⁴⁾	500							
nachrichtlich: In den Anwahlpositionen C4 300 01, 02 und 03 insgesamt enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ⁴⁾	600							

1) Einschließlich entsprechender nachrangig begebener Titel

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Anteil von HV22 327

4) Ausweis der betroffenen nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzlich in den Spalten 05 und 06

5) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(C4) 01.2022

Stand Ende

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Anlage C5

Banknummer	Prüfziffer																				
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>										

Name

Übertragbare Verbindlichkeiten

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (in C1 500 01 enthalten) alle Währungen
		01
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck)	100	
Inländische öffentliche Haushalte	200	
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300	
Ausländische Nichtbanken		
Öffentliche Haushalte mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	420	
Sonstige Nichtbanken-Sektoren (ohne 420) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	430	
Alle Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	440	
Ausländische Nichtbanken (420+430+440)	400	
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500	

(C5) 01.2022

Banknummer

Postleitzahl

Name

Spareinlagen

Stand Ende

Anlage D1

Spareinlagenbestand			- Beträge in Tsd Euro -						
Gläubiger			Spareinlagen (gemäß Passiva 221)		insgesamt (Spalte 01 und 02)	in Spalte 01 enthalten	in Spalte 02 enthalten	in Spalte 02 enthalten	in Spalte 06 enthalten
			mit vereinbarter Kündigungsfrist			auf Euro lautend	auf Euro lautend	mit vereinbarter Kündigungsfrist von über 2 Jahren	auf Euro lautend
			von 3 Monaten	von über 3 Monaten ¹⁾					
			01	02	03	04	05	06	07
Leerposition	111								
Versicherungsgesellschaften	612								
Altersvorsorgeeinrichtungen	712								
Versicherungsunternehmen (612+712)	112								
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613								
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713								
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119								
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	118								
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140								
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	631								
darunter: zur Mindestreservehaltung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	634								
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113								
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114								
Unternehmen (111+112+113+114)	110								
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	121								
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122								
sonstige Privatpersonen	123								
Privatpersonen (121+122+123)	120								
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130								
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131								
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (110+120+130)	100								
Bund ³⁾	210								
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	211								
Länder ⁴⁾	220								
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	221								
Gemeinden und Gemeindeverbände	230								
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	231								
Leerposition	240								
Sozialversicherung	250								
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	251								
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200								
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾ (211+221+231+251)	201								
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300								

Weiter auf Anlage D1 - Blatt 2 -
(D1, Blatt 1) 01.2022

Banknummer

Postleitzahl

Name

Spareinlagen

Stand Ende

Anlage D1

Spareinlagenbestand			- Beträge in Tsd Euro -						
Gläubiger			Spareinlagen (gemäß Passiva 221)		insgesamt (Spalte 01 und 02)	in Spalte 01 enthalten	in Spalte 02 enthalten	in Spalte 02 enthalten	in Spalte 06 enthalten
			mit vereinbarter Kündigungsfrist			auf Euro lautend	auf Euro lautend	mit vereinbarter Kündigungsfrist von über 2 Jahren	auf Euro lautend
			von 3 Monaten	von über 3 Monaten ¹⁾					
			01	02	03	04	05	06	07
Fortsetzung von Anlage D1 - Blatt 1 -									
Ausländische Nichtbanken									
Versicherungsgesellschaften	812								
Altersvorsorgeeinrichtungen	912								
Versicherungsunternehmen (812+912)	412								
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	813								
Übrige Finanzierungsinstitutionen	913								
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	641								
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	642								
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	643								
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	651								
darunter: zur Mindestreservehaltung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	654								
sonstige Finanzierungsinstitutionen (813+913)	413								
sonstige Unternehmen (ohne 712 und 713)	414								
Unternehmen (412+413+414)	410								
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	721								
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	722								
sonstige Privatpersonen	723								
Privatpersonen (721+722+723)	720								
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	730								
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	731								
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (410+720+730)	740								
öffentliche Haushalte	750								
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	751								
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (740+750)	760								
Unternehmen und Privatpersonen	940								
öffentliche Haushalte	950								
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums (940+950)	960								
Ausländische Nichtbanken (760+960)	400								
Unternehmen und Privatpersonen (740+940)	421								
öffentliche Haushalte (750+950)	422								
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500								
in Zeile 300 enthalten: Spareinlagen mit einer über die Mindest/Grundverzinsung hinausgehenden Verzinsung	600								

1) Einschließlich Gesamtbetrag der Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz (gilt nicht für Zeile 600)
2) Einschließlich Einzelkaufleute
3) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes
4) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder
5) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind
(D1, Blatt 2) 01.2022

Spareinlagen

Berichtsmonat

Anlage D2

Banknummer										Prüfziffer	
Name											

Spareinlagen		Sparverkehr				- Beträge in Tsd Euro -
		Bestand am Monatsanfang	Gutschriften ¹⁾ im Berichtsmonat	Belastungen ¹⁾ im Berichtsmonat	Zinsen im Berichtsmonat	Bestand am Monatsende (01 + 02 - 03 + 04) (Passiva 221)
		01	02	03	04	05
Spareinlagen insgesamt	100					

1) Ohne Umbuchungen und Übertragungen zwischen einzelnen Sparkonten.

(D2) 01.2022

Banknummer	Prüfziffer
Name	

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner/Emittent		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082)			Leer- spalte	nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in den Spalten 02 und 05 enthalten)
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ¹⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit		insgesamt (Spalte 03 und 04)		
				bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre			
		01	02	03	04	05	06	07
Inländische Banken (MFIs)		110						
darunter: Deutsche Bundesbank		114						
Versicherungsgesellschaften		612						
Altersvorsorgeeinrichtungen		712						
Versicherungsunternehmen (612+712)		121						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		613						
Übrige Finanzierungsinstitutionen		713						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften		129						
darunter: Finanzhandelsinstitute		626						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)		122						
sonstige Unternehmen (ohne 121 + 122) ³⁾		123						
Unternehmen (121+122+123)		210						
Privatpersonen		220						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)		230						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind		231						
Bund (ohne 125) ⁴⁾		124						
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾		224						
Sondervermögen des Bundes		125						
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾		225						
Länder ⁵⁾		126						
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾		226						
Gemeinden und Gemeindeverbände		127						
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾		227						
Leerposition		128						
Sozialversicherungen		250						
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾		251						
Inländische öffentliche Haushalte (124+125+126+127+128+250)		200						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾ (224+225+226+227+251)		201						
Inländische Nichtbanken (210+220+230+200)		120						

Weiter auf Anlage E1 - Blatt 2 -

(E1, Blatt 1) 01.2022

Banknummer	Prüfziffer
Name	

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner/Emittent		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082)			Leerspalte	nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in den Spalten 02 und 05 enthalten)
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ¹⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit		insgesamt (Spalte 03 und 04)		
				bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre			
		01	02	03	04	05	06	07
Fortsetzung von Anlage E1 - Blatt 1 -								
Ausländische Banken	134							
Unternehmen und Privatpersonen	135							
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	137							
darunter: Finanzhandelsinstitute	426							
darunter: sonstige Unternehmen	414							
öffentliche Haushalte	136							
Ausländische Nichtbanken (135+136)	400							
Ausländer (134 + 400)	130							
Summe (110 + 120 + 130)	100							

1) Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euronotes u.ä., die auf den Inhaber lauten und börsenfähig sind

2) Vor Abzug der Leerverkäufe

3) Einschließlich Emissionen der Deutschen Bundespost

4) Einschließlich Extrahaushalte des Bundes

5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

6) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(E1, Blatt 2) 01.2022

Schuldner / Emittent		Aktien und Beteiligungen					Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ¹⁾ (gemäß Aktiva 100 und 110)		Leerspalte		nachrichtlich: Brutto- bestand ²⁾ (in Spalten 05 und 08 enthalten)		- Beträge in Tsd Euro -	
		Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (gem. Aktiva 090)											in Spalte 04 "sonstige Wertpapiere" enthalten	
		börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine	Investmentfondsanteile		sonstige Wertpapiere	insgesamt (Spalte 01 + 02 + 04)	insgesamt	in Spalte 07 enthalten: Aktien	Leerspalte	Leerspalte	nicht börsennotier- te Anteile und Genuss- scheine	Investment- fonds- anteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden		
			insgesamt	darunter von Geldmarkt- fonds										
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13
Inländische Banken (MFIs)		110												
darunter: Deutsche Bundesbank		114												
Versicherungsgesellschaften		612												
Altersvorsorgeeinrichtungen		712												
Versicherungsunternehmen (612+712)		121												
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		613												
Übrige Finanzierungsinstitutionen		713												
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		119												
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber		140												
darunter: Finanzhandelsinstitute		626												
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)		122												
Sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122)		123												
Inländische Unternehmen (Nicht-MFIs) (121+122+123)		120												
Inländische öffentliche Haushalte		200												
darunter: Extrahaushalte ³⁾		201												
Inländische Nichtbanken (120+200)		300												

Weiter auf Anlage E2 - Blatt 2 -

(E2, Blatt 1) 01.2022

Aktien und Beteiligungen													- Beträge in Tsd Euro -										
Schuldner / Emittent	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (gem. Aktiva 090)					Leerspalte	Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ¹⁾ (gemäß Aktiva 100 und 110)		Leerspalte	nachrichtlich: Brutto- bestand ²⁾ (in Spalten 05 und 08 enthalten)	in Spalte 04 "sonstige Wertpapiere" enthalten		in Spalte 08 börsenotierte Aktien										
	börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine	Investmentfondsanteile		sonstige Wertpapiere	insgesamt (Spalte 01 + 02 + 04)		insgesamt	in Spalte 07 enthalten: Aktien			nicht börsennotier- te Anteile und Genuss- scheine	Investment- fonds- anteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden											
		insgesamt	darunter von Geldmarkt-																				
		01	02										03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13

Fortsetzung von Anlage E2 - Blatt 1 -

Ausländer														
mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums														
Banken (MFIs)		131												
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum		139												
Versicherungsgesellschaften		412												
Altersvorsorgeeinrichtungen		512												
Versicherungsunternehmen (412+512)		136												
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		413												
Übrige Finanzierungsinstitutionen		513												
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		641												
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber		643												
darunter: Finanzhandelsinstitute		526												
sonstige Finanzierungsinstitutionen (413+513)		137												
sonstige Unternehmen (ohne 136 und 137)		138												
Unternehmen (136 + 137 + 138)		132												
öffentliche Haushalte		422												
darunter: Extrahaushalte ³⁾		421												
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (132+422)		400												
mit Sitz in Ländern außerhalb des Euroraums														
Banken		134												
Unternehmen		135												
darunter: Finanzhandelsinstitute		426												
öffentliche Haushalte		522												
darunter: Extrahaushalte ³⁾		521												
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums (135+522)		500												
Ausländer (131+400+134+500)		130												
Summe (110 + 300 + 130)		100												

1) Einschließlich Geschäftsaufgaben bei Genossenschaften

2) Vor Abzug der Leerverkäufe

3) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(E2, Blatt 2) 01.2022

Banknummer	Prüfziffer										
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											Name

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner/Emittent in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082 - Teilbetrag)			nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in den Spalten 02 und 05 enthalten)
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzan- weisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ¹⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit		insgesamt (Spalte 03 und 04)	
				bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre		
		01	02	03	04	05	06
Banken (MFIs)		110					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		154					
Versicherungsgesellschaften		612					
Altersvorsorgeeinrichtungen		712					
Versicherungsunternehmen (612+712)		121					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		613					
Übrige Finanzierungsinstitutionen		713					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften		124					
darunter: Finanzhandelsinstitute		626					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)		122					
sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122)		123					
Unternehmen (121+122+123)		120					
Privatpersonen		220					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)		230					
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind		231					
Zentralregierungen		131					
darunter: Extrahaushalte ³⁾		331					
Länder		132					
darunter: Extrahaushalte ³⁾		332					
Gemeinden und Gemeindeverbände		133					
darunter: Extrahaushalte ³⁾		333					
Leerposition		134					
Sozialversicherungen		250					
darunter: Extrahaushalte ³⁾		251					
Öffentliche Haushalte (131+132+133+134+250)		130					
darunter: Extrahaushalte ³⁾ (331+332+333+251)		201					
Nichtbanken (Nicht-MFIs) (120+220+230+130)		140					

1) Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euronotes u.ä., die auf den Inhaber lauten und börsenfähig sind

2) Vor Abzug der Leerverkäufe

3) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(E3) 01.2022

Banknummer	Prüfziffer										
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											Name

Zurückgekauft börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (IHS) eigener Emissionen / nachrangige Papiere (vgl. Anlage F1)
Ausweis zum Stand der Bücher

- Beträge in Tsd Euro -

Art der begebenen Papiere		Zurückgekauft börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere eigener Emissionen			
		mit Laufzeit			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	
		01	02	03	04
Börsenfähige IHS (nicht nachrangig); auf eigene Rechnung begebene Papiere (gem. HV21 230); Bestand an Papieren, die auf eigene Rechnung begeben wurden	100				
darunter: variabel verzinsliche Anleihen	101				
Null-Kupon-Anleihen	102				
Fremdwährungsanleihen ¹⁾	103				
Certificates of Deposit	104				
darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %	105				
darunter: auf EURO lautend	106				
Nachrangige börsenfähige IHS (gem. HV22 281); Bestand an Papieren, die auf eigene Rechnung begeben wurden	200				
darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %	201				
darunter: auf EURO lautend	202				
darunter: auf EURO lautend	203				

1) Fremdwährungsanleihen = Anleihen, die nicht auf Euro bzw. D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen Mitgliedsländer des Euroraums lauten

(E4) 01.2022

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren

Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (IHS) eigener Emissionen / nachrangige Papiere (vgl. Anlage F1)
Ausweis zum passivierten Wert

Stand Ende

Anlage E5

Bariknummer	Protokoll
Name	

		- Beträge in Tsd Euro -			
Art der begebenen Papiere		Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere eigener Emissionen			
		mit Laufzeit			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	
		01	02	03	
Börsenfähige IHS (nicht nachrangig); auf eigene Rechnung begebene Papiere (gem. HV21 230); Bestand an Papieren, die auf eigene Rechnung begeben wurden	100				
darunter: variabel verzinsliche Anleihen	101				
Null-Kupon-Anleihen	102				
Fremdwährungsanleihen ¹⁾	103				
Certificates of Deposit	104				
darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %	105				
darunter: auf EURO lautend	106				
Nachrangige börsenfähige IHS (gem. HV22 281); Bestand an Papieren, die auf eigene Rechnung begeben wurden	200				
darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %	201				
darunter: auf EURO lautend	202				
darunter: auf EURO lautend	203				

1) Fremdwährungsanleihen = Anleihen, die nicht auf Euro bzw. D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen Mitgliedsländer des Euroraums lauten

(E5) 01.2022

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren
Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf / nachrangige Papiere

Banknummer										Profilnummer									
Name																			

- Beträge in Tsd Euro -

Art der begebenen Papiere		Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere ¹⁾			
		mit Laufzeit ²⁾			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	
		01	02	03	
Börsenfähige IHS (nicht nachrangig); auf eigene Rechnung begebene Papiere ^{1) 3)}	100				
darunter: variabel verzinsliche Anleihen ³⁾	101				
Null-Kupon-Anleihen ^{3) 4)}	102				
Fremdwährungsanleihen ⁵⁾	103				
Certificates of Deposit ³⁾	104				
darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %	105				
darunter: auf EURO lautend	106				
Nachrangige börsenfähige IHS (gem. HV22 281)	200				
darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%	201				
darunter: auf EURO lautend	202				
darunter: auf EURO lautend	203				

1) Abstimmung mit Passiva: HV21 231 = Anlage F1 Position 100/02 + 03 + Anlage F2 Position 400/02 + 03

HV21 232 = Anlage F1 Position 100/01 + Anlage F2 Position 400/01

2) Nach der längsten Laufzeit gemäß Emissionsbedingungen (Gläubigerkündigungsrechte sind zu berücksichtigen)

3) Auf Fremdwährung lautende Titel sind zusätzlich in Zeile 103 zu erfassen

4) Emissionswert bei Auflegung

5) Fremdwährungsanleihen = Anleihen, die nicht auf Euro bzw. D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen Mitgliedsländer des Euroraums lauten

(F1) 01.2022

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren
Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / nachrangige Papiere

Banknummer: ProfiID:
 Name:

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere eigener Emissionen					
		Nicht nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere ¹⁾ mit Laufzeit ²⁾				Nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere ⁴⁾	in Spalte 05 enthalten: Nachrangige nicht börsenfähige IHS mit Laufzeit über 2 Jahre
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	Insgesamt (Spalte 01 bis 03)		
		01	02	03	04	05	06
Inländische Banken (MFIs)	100						
Inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)							
Versicherungsgesellschaften	612						
Altersvorsorgeeinrichtungen	712						
Versicherungsunternehmen (612+712)	211						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613						
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713						
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119						
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	213						
darunter: Finanzhandelsinstitute ⁶⁾	626						
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	631						
darunter: zur Mindestreservierung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	634						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	214						
sonstige Unternehmen (ohne 211+214)	212						
Unternehmen (211+212+214)	210						
Privatpersonen ³⁾	220						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	230						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	231						
Bund ⁵⁾	243						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	643						
Länder ⁵⁾	244						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	644						
Gemeinden und Gemeindeverbände	245						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	645						
Leerposition	242						
Sozialversicherung	241						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	641						
öffentliche Haushalte (243+244+245+241)	240						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾ (643+644+645+641)	640						
Inländische Nichtbanken (210+220+230+240)	200						

Weiter auf Anlage F2 - Blatt 2 -

(F2, Blatt 1) 01.2022

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren
Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / nachrangige Papiere

Banknummer: ProfiID:
 Name:

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere eigener Emissionen					
		Nicht nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere ¹⁾ mit Laufzeit ²⁾				Nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere ⁴⁾	in Spalte 05 enthalten: Nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere mit Laufzeit über 2 Jahre
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	Insgesamt (Spalte 01 bis 03)		
		01	02	03	04	05	06

Fortsetzung von Anlage F2 - Blatt 1 -

Ausländer							
Banken (344+346)	334						
Banken (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	344						
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	346						
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) (337+537)	335						
mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	337						
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	661						
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	663						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	338						
darunter: Finanzhandelsinstitute ⁶⁾	326						
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	651						
darunter: zur Mindestreservierung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	654						
mit Sitz außerhalb des Euroraums	537						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	538						
darunter: Finanzhandelsinstitute ⁶⁾	526						
öffentliche Haushalte	336						
darunter: mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	339						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	331						
Ausländer (334 + 335 + 336)	300						
Summe (100+200+300)	400						

1) Abstimmung mit Passiva: HV21 231 = Anlage F1 Position 100/02 + 03 + Anlage F2 Position 400/02 + 03

HV21 232 = Anlage F1 Position 100/01 + Anlage F2 Position 400/01

2) Nach der längsten Laufzeit gemäß Emissionsbedingungen (Gläubigerkündigungsrechte sind zu berücksichtigen)

3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Abstimmung mit Passiva: HV22 282

5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

6) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

7) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

8) Gemäß § 25f des Gesetzes über das Kreditwesen; d.h. Unternehmenseinheiten des meldepflichtigen Instituts, die aufgrund des Gesetzes zur Absicherung von Risiken und zur Planung der Sanierung und

Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen ("Trennbankgesetz") vom 7. August 2013 (BGBl.: 12.8.2013, Teil I, Nr. 47, 3090 ff.) oder eines vergleichbaren supranationalen Rechtsaktes ausgelagert wurden
(F2, Blatt 2) 01.2022

Banknummer ProfiNr
Name

- Beträge in Tsd Euro -

Position		insgesamt	in Spalte 01 enthalten: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als 2 Jahren
		01	02
Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber inländischen nicht der Mindestreservepflicht unterliegenden Banken (MFIs) - ohne Deutsche Bundesbank -			
täglich fällige Verbindlichkeiten	111		
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	112		
darunter: Verbindlichkeiten aus Repos	113		
Summe (111 + 112)	110		
Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Banken (MFIs) in anderen Ländern des Euroraums, die nicht der Mindestreservepflicht unterliegen - ohne Zentralnotenbanken des Euroraums -			
täglich fällige Verbindlichkeiten	121		
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	122		
darunter: Verbindlichkeiten aus Repos	123		
Summe (121 + 122)	120		
Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums			
täglich fällige Verbindlichkeiten	131		
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	132		
darunter: Verbindlichkeiten aus Repos	133		
Summe (131 + 132)	130		
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Nichtbanken (Nicht-MFIs) abzüglich der Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Nicht-MFI-Kreditinstituten, die der Mindestreservepflicht unterliegen			
Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	141		
Spareinlagen	142		
Summe (141 + 142)	140		
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Ländern des Eurosystems abzüglich der Verbindlichkeiten gegenüber der Nicht-MFI-Kreditinstitute, die der Mindestreservepflicht unterliegen			
Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	151		
Spareinlagen	152		
Summe (151 + 152)	150		
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums			
Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	161		
Spareinlagen	162		
Summe (161 + 162)	160		
Eigene, auch nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapieren) mit Laufzeit bis 2 Jahre einschl. im eigenen Bestand		171	
Eigene, auch nachrangig begebene Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapieren) mit Laufzeit bis 2 Jahre einschl. im Bestand anderer im Inland und in anderen Ländern des Eurosystems ansässiger und der Mindestreservepflicht unterliegender Banken (MFIs) oder der Mindestreservepflicht unterliegender Nicht-MFI-Kreditinstitute. ¹⁾		172	
Summe (171 + 172)	170		

Weiter auf Anlage H - Blatt 2 -

¹⁾ Angabe freigestellt, muss nachgewiesen werden können
(H, Blatt 1) 01.2022

Banknummer Profiziffer

Name

Fortsetzung von Anlage H - Blatt 1 -

Position		- Beträge in Tsd Euro -	
		insgesamt	
		03	
(+)	Verbindlichkeiten (einschließlich nachrangiger Verbindlichkeiten, ohne Spareinlagen, Bauspareinlagen und Repos) gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) abzüglich der Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-MFI-Kreditinstitute , die der Mindestreservepflicht unterliegen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich	210	
(+)	Verbindlichkeiten (einschließlich nachrangiger Verbindlichkeiten, ohne Repos und Bauspareinlagen) gegenüber <u>nicht</u> der Mindestreservepflicht unterliegenden Banken (MFIs) im Inland und in den anderen Ländern des Eurosystems mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich	220	
(+)	Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten, ohne Repos und Bauspareinlagen) gegenüber Banken im anderen Ausland mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich	230	
(+)	Spareinlagen (ohne Bauspareinlagen) mit vereinbarter Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich (ohne Spareinlagen von mindestreservepflichtigen Nicht-MFI-Kreditinstituten)	240	
(+) minus alternativ	☐ ²⁾ Anlage H, Pos. 172/01 ☐ ²⁾ pauschaler Betrag für Inhaberschuldverschreibungen (einschließlich Inhabergeldmarktpapiere) gemäß EZB-Vorgabe ³⁾	251	
		252	
		(253)	
		250	
=	Reservebasis (Summe 210+220+230+240+250)	260	
x	Reservesatz		%
=	Reserve-Soll <u>vor</u> Abzug des Freibetrags gemäß EZB-Vorgabe ⁴⁾ (<u>genauer</u> Euro-Betrag ⁵⁾)	270	
	Reserve-Soll <u>nach</u> Abzug des Freibetrags gemäß EZB-Vorgabe ⁴⁾ (<u>genauer</u> Euro-Betrag ⁵⁾)	280	

1) Beginn der Erfüllungsperiode und letzter Termin für Berichtigungen zur Berechnung des Reserve-Solls: Siehe von der EZB bzw. der Bundesbank veröffentlichte Kalender entsprechend EZB-Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2021/1).

2) Gewählte Alternative bitte ankreuzen.

3) Art. 5 Abs. 3 der EZB-Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2021/1).

4) Art. 6 Abs. 2 der EZB-Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2021/1).

5) Gerundet, ohne Cent.

(H, Blatt 2) 01.2022

Stand Ende

Anlage I1

Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands
 (gemäß HV12.186)

Banknummer	Prüfziffer	Name

- Beträge in Tsd Euro -

		Insgesamt
		05
Inländische Banken (MFIs)	110	
darunter: gruppenangehörige Institute	141	
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	121	
darunter: gruppenangehörige Institute	143	
Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	123	
darunter: gruppenangehörige Institute	144	
Ausländische Banken (121+123)	120	
Banken (110+120)	100	
Unternehmen und Privatpersonen	210	
darunter: sonstige Finanzierungsinstitutionen	213	
öffentliche Haushalte	220	
inländische Nichtbanken (210+220)	200	
Unternehmen und Privatpersonen	321	
darunter: sonstige Finanzierungsinstitutionen	313	
öffentliche Haushalte	322	
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (321+322)	300	
Unternehmen und Privatpersonen	421	
darunter: sonstige Finanzierungsinstitutionen	413	
öffentliche Haushalte	422	
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems (421+422)	400	
ausländische Nichtbanken (300+400)	500	
Nichtbanken (200+500)	600	
Banken und Nichtbanken (100+600)	700	

(I1) 01.2022

Stand Ende

Anlage I2

Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands
 (gemäß HV22.505)

Banknummer	Prüfziffer	Name

- Beträge in Tsd Euro -

		Insgesamt
		05
Inländische Banken (MFIs)	110	
darunter: gruppenangehörige Institute	141	
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	121	
darunter: gruppenangehörige Institute	143	
Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	123	
darunter: gruppenangehörige Institute	144	
Ausländische Banken (121+123)	120	
Banken (110+120)	100	
Unternehmen und Privatpersonen	210	
darunter: sonstige Finanzierungsinstitutionen	213	
öffentliche Haushalte	220	
inländische Nichtbanken (210+220)	200	
Unternehmen und Privatpersonen	321	
darunter: sonstige Finanzierungsinstitutionen	313	
öffentliche Haushalte	322	
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (321+322)	300	
Unternehmen und Privatpersonen	421	
darunter: sonstige Finanzierungsinstitutionen	413	
öffentliche Haushalte	422	
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems (421+422)	400	
ausländische Nichtbanken (300+400)	500	
Nichtbanken (200+500)	600	
Banken und Nichtbanken (100+600)	700	

(I2) 01.2022

Unwiderrufliche Kreditzusagen
(gemäß HV 21.390)

Stand Ende

Anlage L1

Banknummer	Prüfziffer
Name	

- Beträge in Tsd Euro -

		insgesamt
		01
Inländische Banken (MFIs)	110	
darunter: gruppenangehörige Institute	141	
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	121	
darunter: gruppenangehörige Institute	143	
Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	123	
darunter: gruppenangehörige Institute	144	
Ausländische Banken (121+123)	120	
Banken (110+120)	100	
Leerposition	211	
Versicherungsgesellschaften	612	
Altersvorsorgeeinrichtungen	712	
Versicherungsunternehmen (612+712)	212	
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613	
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713	
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	213	
sonstige Unternehmen (ohne 212+213)	214	
Unternehmen (211+212+213+214)	210	
Privatpersonen	220	
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	230	
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (210+220+230)	280	
Inländische öffentliche Haushalte	250	
inländische Nichtbanken (280+250)	200	

Weiter auf Anlage L1 - Blatt 2 -

(L1, Blatt 1) 01.2022

Unwiderrufliche Kreditzusagen
(gemäß HV 21.390)

Stand Ende

Anlage L1

Banknummer	Prüfziffer
Name	

- Beträge in Tsd Euro -

		insgesamt
		01
Fortsetzung von Anlage L1 - Blatt 1 -		
Leerposition	311	
Versicherungsgesellschaften	412	
Altersvorsorgeeinrichtungen	512	
Versicherungsunternehmen (412+512)	312	
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	413	
Übrige Finanzierungsinstitutionen	513	
sonstige Finanzierungsinstitutionen (413+513)	313	
Sonstige Unternehmen (ohne 312+313)	314	
Unternehmen (311+312+313+314)	310	
Privatpersonen	320	
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	330	
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (310+320+330)	380	
öffentliche Haushalte	350	
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (380+350)	300	
Unternehmen und Privatpersonen	421	
öffentliche Haushalte	422	
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems (421+422)	420	
Ausländische Nichtbanken (300+420)	500	
Nichtbanken (200+500)	600	
Banken und Nichtbanken (100+600)	700	

(L1, Blatt 2) 01.2022

Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck
Zusatzangaben
Stand der Bücher

Stand Ende

Anlage L2

Banknummer	Prüfziffer											
<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											<table border="1"><tr><td>Name</td></tr></table>	Name
Name												

		- Beträge in Tsd Euro -
		insgesamt
		01
Immobilienbestände (gemäß HV12.141)	141	
Eigene Aktien oder Anteile (gemäß HV11.160)	160	

(L2) 01.2022

Anlage M1

- Beträge in Tsd Euro -

(M1, Blatt 1) 01.2022

Fortsetzung von Anlage M1 - Blatt 1 -

1) Das Meldeschema ist erst bei Überschreitung eines Schwellenwertes zu melden; siehe hierzu HV22.523.
2) Für Bausparkassen bezieht sich der Verweis auf das Meldeschema A1-BAUSP
3) Für Bausparkassen bezieht sich der Verweis auf das Meldeschema B1-BAUSP. Dort sind die Spalten 01 und 02 zu berücksichtigen.
(M1, Blatt 2) 01.2022

Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Nichtbanken
Notional Cash Pooling Positionen
fiktives Cash-Pooling ¹⁾

Stand Ende

Anlage M2

Banknummer	Prüfziffer
Name	

Gläubiger		- Beträge in Tsd Euro -	
		in Anlage A2 Spalte 01 bzw. Anlage C1 bzw. C3 Spalte 01 enthalten	in Spalte 01 enthalten
		01	auf Euro lautend 02
Inländische Banken (MFIs)	900		
Inländische Nichtbanken			
Leerposition	111		
Versicherungsgesellschaften	612		
Altersvorsorgeeinrichtungen	712		
Versicherungsunternehmen (612+712)	112		
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613		
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713		
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119		
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140		
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113		
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114		
Unternehmen (111+112+113+114)	110		
Privatpersonen	120		
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130		
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100		
Inländische öffentliche Haushalte	200		
darunter: Bund	210		
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	290		
Inländische Banken (MFIs) und inländische Nichtbanken (900 + 290)	800		

Weiter auf Anlage M2 - Blatt 2 -

(M2, Blatt 1) 01.2022

Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Nichtbanken
Notional Cash Pooling Positionen
fiktives Cash-Pooling ¹⁾

Stand Ende

Anlage M2

Banknummer	Prüfziffer	Name

		- Beträge in Tsd Euro -	
Gläubiger		in Anlage A2 Spalte 01 bzw. Anlage C1 bzw. C3 Spalte 01 enthalten	in Spalte 01 enthalten
		01	auf Euro lautend 02
Fortsetzung von Anlage M2 - Blatt 1 -			
Ausländische Banken			
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems		910	
Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems		920	
Ausländische Banken (910+920)		930	
Ausländische Nichtbanken			
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems			
Leerposition		311	
Versicherungsgesellschaften		412	
Altersvorsorgeeinrichtungen		512	
Versicherungsunternehmen (412+512)		312	
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		413	
Übrige Finanzierungsinstitutionen		513	
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		641	
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber		643	
sonstige Finanzierungsinstitutionen (413+513)		313	
sonstige Unternehmen (ohne 312 und 313)		314	
Unternehmen (311+312+313+314)		310	
Privatpersonen		320	
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)		330	
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (310 + 320 + 330)		340	
Öffentliche Haushalte		350	
darunter: Zentralregierungen		351	
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (340 + 350)		300	
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems		400	
darunter: Unternehmen und Privatpersonen		421	
Summe ausländische Nichtbanken (300+400)		500	
Summe ausländische Banken und Nichtbanken (930+500)		950	
Summe Banken und Nichtbanken (800+950)		980	

1) Das Meldeschema ist erst bei Überschreitung eines Schwellenwertes zu melden; siehe hierzu HV22.523.

(M2, Blatt 2) 01.2022

Forderungenverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum
Monatliche Meldepflicht

Berichtsmonat

Anlage O1

Berichtsmonat: _____
Prüfung: _____

Forderungenverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) ^{1) R} - Aggregierter Saldo -

Für alle Forderungenverkäufe und -käufe mit der selben Kennziffer-Kombination 905 und 906 ist eine separate Anlage O1 abzugeben.

905	Auswirkungen auf die Bilanz ¹⁾	Kennziffer
906	Art des/z Geschäftspartner(s) ¹⁾	Kennziffer

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ⁶⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05
Inländische Banken (MFIs)	910					
darunter: Deutsche Bundesbank	914					
Ausländische Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	921					
darunter: Zentralnotenbanken	924					
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	800					
darunter: Zentralnotenbanken	944					
Ausländische Banken (921+800)	920					
Banken (910+920)	900					
Leerposition	111					
Versicherungsgesellschaften	612					
Altersvorsorgeeinrichtungen	712					
Versicherungsunternehmen (612+712)	112					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	118					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111+112+113+114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen ²⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)	120					
Konsumentenkredite ³⁾	124					
Kredite für den Wohnungsbau ⁴⁾	125					
sonstige Kredite ⁵⁾	126					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	127					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁴⁾	132					
davon: übrige Kredite	133					
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)	100					
Bund	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherungen	250					
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200					
Inländische Nichtbanken (100+200)	300					

Weiter auf Anlage O1 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage O1 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 905 und 906; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

(O1, Blatt 1) 01 2022

Forderungenverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum
Monatliche Meldepflicht

Berichtsmonat

Anlage O1

Berichtsmonat: _____
Prüfung: _____

Forderungenverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) ^{1) R} - Aggregierter Saldo -

Für alle Forderungenverkäufe und -käufe mit der selben Kennziffer-Kombination 905 und 906 ist eine separate Anlage O1 abzugeben.

905	Auswirkungen auf die Bilanz ¹⁾	Kennziffer
906	Art des/z Geschäftspartner(s) ¹⁾	Kennziffer

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ⁶⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05

Fortsetzung von Anlage O1 - Blatt 1 -

ausländische Nichtbanken						
Leerposition	411					
Versicherungsgesellschaften	616					
Altersvorsorgeeinrichtungen	716					
Versicherungsunternehmen (616+716)	412					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	617					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	717					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	418					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	417					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)	413					
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414					
Unternehmen (411+412+413+414)	410					
Privatpersonen ²⁾ (421+422+423)	420					
Konsumentenkredite ³⁾	421					
Kredite für den Wohnungsbau ⁴⁾	422					
sonstige Kredite ⁵⁾	423					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾ (in 423 enthalten)	424					
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾ (in 420 enthalten)	425					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	430					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁴⁾	232					
davon: übrige Kredite	233					
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)	400					
Zentralregierungen	510					
Länder	520					
Gemeinden und Gemeindeverbände	530					
Leerposition	540					
Sozialversicherungen	550					
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)	500					
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (400+500)	600					
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	650					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	618					
darunter: öffentliche Haushalte	617					
ausländische Nichtbanken (600+650)	700					
Nichtbanken (300+700)	750					
Banken und Nichtbanken (900+750)	860					

1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.

4) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.

5) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

(O1, Blatt 2) 01 2022

6) Die definitorische Laufzeilabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. den Spalten 01 und 02 der Anlage A1.

7) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankensstatistik Richtlinien

8) Transaktionen, bei denen die Bank (MF) lediglich die Dienstleistung „Servicing“ übernommen hat (ohne ihre zusätzliche Einbindung als Forderungsverkäufer oder Forderungskäufer) sind nur auf der Anlage O1 auszuweisen.

"Traditionelle" Verbriefungen im Berichtszeitraum; Monatliche Meldepflicht

Berichtsmonat

**Im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe („traditionelle Verbriefungen“) die eine bestimmte Verbriefungstransaktion betreffen; Kreditportfolio-Rückkäufe, die diese Verbriefungstransaktion betreffen, sind mit den Verkäufen zu saldieren ¹⁾.
Auch Kreditportfolio-Käufe, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, die aber nicht auf einen Rückkauf zurückzuführen sind, sind hier auszuweisen ²⁾.
Hinweis: Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage O2 zu melden.**

Anlage O2

Berichtsnummer									
Name									

901	Bankinterne Kenn-Nummer	905	Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing ³⁾	
902	Name / Firma	906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ³⁾	
903	Straße, Nr. bzw. Postfach	907	Verbrieftes Volumen, das nicht im BISTA-Bestand des Vorterminals enthalten war ³⁾	
909	Ort			
908	Postleitzahl			
904	Sitzland (ISO-Code) ⁵⁾			

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)			- Beträge in Tsd Euro - Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ⁶⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
				01	02	03
Inländische Banken (MFIs)		910				
darunter: Deutsche Bundesbank		914				
Ausländische Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems		921				
darunter: Zentralnotenbanken		924				
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems		800				
darunter: Zentralnotenbanken		944				
Ausländische Banken (921+800)		920				
Banken (910+920)		900				
Leerposition		111				
Versicherungsgesellschaften		612				
Altersvorsorgeeinrichtungen		712				
Versicherungsunternehmen (612+712)		112				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		613				
Übrige Finanzierungsinstitutionen		713				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		118				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften		117				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)		113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)		114				
Unternehmen (111+112+113+114)		110				
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾		121				
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen		122				
sonstige Privatpersonen		123				
Privatpersonen ⁴⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)		120				
Konsumentenkredite ⁵⁾		124				
Kredite für den Wohnungsbau ⁶⁾		125				
sonstige Kredite ⁷⁾		126				
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾		127				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)		130				
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁶⁾		132				
davon: übrige Kredite		133				
inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)		100				
Bund		210				
Länder		220				
Gemeinden und Gemeindeverbände		230				
Leerposition		240				
Sozialversicherungen		250				
inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)		200				
inländische Nichtbanken (100+200)		300				

Weiter auf Anlage O2 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage O2 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 909; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

"Traditionelle" Verbriefungen im Berichtszeitraum; Monatliche Meldepflicht

Berichtsmonat

Anlage O2

Auch Kreditportfolio-Käufe, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, die aber nicht auf einen Rückkauf zurückzuführen sind, sind hier auszuweisen ²⁾.
Hinweis: Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage O2 zu melden.

Berichtsnummer									
Name									

901	Bankinterne Kenn-Nummer	905	Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing ³⁾	
902	Name / Firma	906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ⁵⁾	
903	Straße, Nr. bzw. Postfach	907	Verbrieftes Volumen, das nicht im BISTA-Bestand des Vorterminals enthalten war ³⁾	
909	Ort			
908	Postleitzahl			
904	Sitzland (ISO-Code) ⁵⁾			

Schuldner	Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)			- Beträge in Tsd Euro -	
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)	
				insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
	bis 1 Jahr einschließlich ⁵⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
	01	02	03	04	05

Fortsetzung von Anlage O2 - Blatt 1 -

ausländische Nichtbanken					
Leerposition	411				
Versicherungsgesellschaften	616				
Altersvorsorgeeinrichtungen	716				
Versicherungsunternehmen (616+716)	412				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	617				
Übrige Finanzierungsinstitutionen	717				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	418				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	417				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)	413				
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414				
Unternehmen (411+412+413+414)	410				
Privatpersonen ⁶⁾ (421+422+423)	420				
Konsumentenkredite ⁵⁾	421				
Kredite für den Wohnungsbau ⁶⁾	422				
sonstige Kredite ⁷⁾	423				
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 423 enthalten) ⁴⁾	424				
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 420 enthalten) ⁴⁾	425				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	430				
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁶⁾	232				
davon: übrige Kredite	233				
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)	400				
Zentralregierungen	510				
Länder	520				
Gemeinden und Gemeindeverbände	530				
Leerposition	540				
Sozialversicherungen	550				
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)	500				
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (400+500)	600				
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	650				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	618				
darunter: öffentliche Haushalte	617				
ausländische Nichtbanken (600+650)	700				
Nichtbanken (300+700)	750				
Banken und Nichtbanken (900+750)	860				

1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.
2) Transaktionen, bei denen die Bank (MFI) lediglich die Dienstleistung „Servicing“ übernommen hat (ohne ihre zusätzliche Einbindung als Forderungsverkäufer („Originator“))
3) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien
4) Einschließlich Einzelkaufleute
5) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.

6) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
7) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
8) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. der Spalten 01 und 02 der Anlage A1.
9) Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien, Verzeichnis der Länder

Angaben zur Verbriefungstransaktion	
901	Bankinterne Kenn-Nummer
902	Name / Firma
903	Straße, Nr. bzw. Postfach
909	Ort
908	Postleitzahl
904	Stzland (ISO-Code) ⁽¹⁾

		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)			- Beträge in Tsd Euro	
Schuldner		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072) Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05
Inländische Banken (MFIs)	910					
darunter: Deutsche Bundesbank	914					
Ausländische Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	921					
darunter: Zentralnotenbanken	924					
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	800					
darunter: Zentralnotenbanken	944					
Ausländische Banken (921+800)	920					
Banken (910+920)	900					
Leerposition	111					
Versicherungsgesellschaften	612					
Altersvorsorgeeinrichtungen	712					
Versicherungsunternehmen (612+712)	112					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	118					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111+112+113+114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	121					
Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
Sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen ³⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)	120					
Konsumentenkredite ⁴⁾	124					
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	125					
sonstige Kredite ⁶⁾	126					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	127					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	132					
davon: übrige Kredite	133					
inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)	100					
Bund	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherungen	250					
inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200					
inländische Nichtbanken (100+200)	300					

(P1, Blatt 1) 01.2022

Angaben zur Verbriefungstransaktion	
901	Bankinterne Kenn-Nummer
902	Name / Firma
903	Straße, Nr. bzw. Postfach
909	Ort
908	Postleitzahl
904	Sitzland (ISO-Code) ⁽¹⁾

		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)			- Beträge in Tsd Euro	
Schuldner	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)	
	bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre			
	01	02	03	04	05	
Fortsetzung von Anlage P1 - Blatt 1 -						
ausländische Nichtbanken						
Leerposition	411					
Versicherungsgesellschaften	616					
Altersvorsorgeeinrichtungen	716					
Versicherungsunternehmen (616+716)	412					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	617					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	717					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	418					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	417					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)	413					
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414					
Unternehmen (411+412+413+414)	410					
Privatpersonen ²⁾ (421+422+423)	420					
Konsumentenkredite ¹⁾	421					
Kredite für den Wohnungsbau ¹⁾	422					
sonstige Kredite ¹⁾	423					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾ (in 423 enthalten)	424					
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾ (in 420 enthalten)	425					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	430					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ¹⁾	232					
davon: übrige Kredite	233					
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)	400					
Zentralregierungen	510					
Länder	520					
Gemeinden und Gemeindeverbände	530					
Leerposition	540					
Sozialversicherungen	550					
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)	500					
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (400+500)	600					
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	650					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	818					
darunter: öffentliche Haushalte	817					
ausländische Nichtbanken (600+650)	700					
Nichtbanken (300+700)	750					
Banken und Nichtbanken (900+750)	860					

4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.	
5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.	
6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.	
7) Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien, Verzeichnis der Länder	
8) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien	

Name	
Angaben zur Verbriefungstransaktion	
901	Bankinterne Kenn-Nummer
902	Name / Firma
903	Straße, Nr. bzw. Postfach
909	Ort
908	Postleitzahl
904	Sitzland (ISO-Code) ¹⁾

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				- Beträge in Tsd Euro - Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05
Inländische Banken (MFIs)		910				
darunter: Deutsche Bundesbank		914				
Ausländische Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems		921				
darunter: Zentralnotenbanken		924				
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems		800				
darunter: Zentralnotenbanken		944				
Ausländische Banken (921+800)		920				
Banken (910+920)		900				
Leerposition		111				
Versicherungsgesellschaften		612				
Altersvorsorgeeinrichtungen		712				
Versicherungsunternehmen (612+712)		112				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		613				
Übrige Finanzierungsinstitutionen		713				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		118				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften		117				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)		113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)		114				
Unternehmen (111+112+113+114)		110				
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾		121				
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen		122				
sonstige Privatpersonen		123				
Privatpersonen ³⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)		120				
Konsumentenkredite ⁴⁾		124				
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾		125				
sonstige Kredite ⁶⁾		126				
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾		127				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)		130				
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾		132				
davon: übrige Kredite		133				
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)		100				
Bund		210				
Länder		220				
Gemeinden und Gemeindeverbände		230				
Leerposition		240				
Sozialversicherungen		250				
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)		200				
Inländische Nichtbanken (100+200)		300				

Weiter auf Anlage S1 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage S1 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 909; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

(S1, Blatt 1) 01/2022

Name	
Angaben zur Verbriefungstransaktion	
901	Bankinterne Kenn-Nummer
902	Name / Firma
903	Straße, Nr. bzw. Postfach
909	Ort
908	Postleitzahl
904	Sitzland (ISO-Code) ¹⁾

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				- Beträge in Tsd Euro - Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05

Fortsetzung von Anlage S1 - Blatt 1 -

ausländische Nichtbanken						
Leerposition		411				
Versicherungsgesellschaften		616				
Altersvorsorgeeinrichtungen		716				
Versicherungsunternehmen (616+716)		412				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		617				
Übrige Finanzierungsinstitutionen		717				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		418				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften		417				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)		413				
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)		414				
Unternehmen (411+412+413+414)		410				
Privatpersonen ³⁾ (421 + 422 + 423)		420				
Konsumentenkredite ⁴⁾		421				
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾		422				
sonstige Kredite ⁶⁾		423				
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 423 enthalten) ³⁾		424				
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 423 enthalten) ³⁾		425				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)		430				
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾		232				
davon: übrige Kredite		233				
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)		400				
Zentralregierungen		510				
Länder		520				
Gemeinden und Gemeindeverbände		530				
Leerposition		540				
Sozialversicherungen		550				
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)		500				
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (400+500)		600				
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems		650				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften		818				
darunter: öffentliche Haushalte		817				
ausländische Nichtbanken (600+650)		700				
Nichtbanken (300+700)		750				
Banken und Nichtbanken (900+750)		860				

1) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien
2) Die definitorische Laufzeilabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage S1 bzw. für die Meldeposition der Spalten 01 und 02 der Anlage A1.
3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
7) Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien, Verzeichnis der Länder

(S1, Blatt 2) 01/2022

Forderungen an Banken (MFIs)
Ergänzung zur Anlage A1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁴⁾

Stand Ende

Anlage A1B

Banknummer:
Postleitzahl:

Name:

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061)				
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				insgesamt (Spalte 01 bis 04)
		täglich fällig	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	von über 5 Jahren	
		01	02	03	04	05
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131					
darunter: gruppenangehörige Institute	141					
Zuständige Landesbank / Genossenschaftliche Zentralbank / Angeschlossene Sparkassen / Kreditgenossenschaften ¹⁾	113					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	116					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132					
darunter: gruppenangehörige Institute	142					
Geldmarktfonds (MFIs)	151					
Deutsche Bundesbank	114					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	117					
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110					
Ausländische Banken						
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	122					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133					
darunter: gruppenangehörige Institute	143					
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum	154					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	155					
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	124					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134					
darunter: gruppenangehörige Institute	144					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120					
Summe Banken (110 + 120)	100					

Weiter auf Anlage A1B - Blatt 2 -

(A1B, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Banken (MFIs)
Ergänzung zur Anlage A1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁴⁾

Stand Ende

Anlage A1B

Banknummer:
Postleitzahl:

Name:

Fortsetzung von Anlage A1B - Blatt 1 -

Schuldner		Wechselkredite		Treuhandkredite	Guthaben bei Zentralnotenbanken (gem. Aktiva 020)	Forderungen aus Konsortialkrediten (in den Spalten 05 und 07 enthalten)
		Wechseldiskontkredite ²⁾	Wechsel im Bestand ³⁾			
		06	07			
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131					
darunter: gruppenangehörige Institute	141					
Zuständige Landesbank / Genossenschaftliche Zentralbank / Angeschlossene Sparkassen / Kreditgenossenschaften ¹⁾	113					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	116					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132					
darunter: gruppenangehörige Institute	142					
Geldmarktfonds (MFIs)	151					
Deutsche Bundesbank	114					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	117					
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110					
Ausländische Banken						
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	122					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133					
darunter: gruppenangehörige Institute	143					
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum	154					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	155					
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	124					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134					
darunter: gruppenangehörige Institute	144					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120					
Summe Banken (110 + 120)	100					

¹⁾ Nur von Sparkassen/Kreditgenossenschaften bzw. Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken auszufüllen; Forderungen der Landesbanken / Genossenschaftlichen Zentralbanken an ihr Spitzeninstitut sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

²⁾ Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel

³⁾ Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel

⁴⁾ Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(A1B, Blatt 2) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁶⁾

Stand Ende

Anlage B1B

Buchnummer: Prüfziffer:

Name:

		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)				Wechselkredite		Treuhandskredite	- Beträge in Tsd Euro -	
Schuldner		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechseldiskont- kredite ¹⁾	Wechsel im Bestand ²⁾		Forderungen aus Konsortial-kredit (alle Wahr.) (in Spalten 04 + 06 enthalten)	Forderungen aus Reverse Repo- Geschäften (in Spalten 04 + 06 enthalten)
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren						
		01	02	03	04	05	06	07	08	09
Leerposition	111									
Versicherungsgesellschaften	612									
Altersvorsorgeeinrichtungen	712									
Versicherungsunternehmen (612+712)	112									
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	614									
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713									
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ⁵⁾	118									
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117									
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140									
darunter: Finanzhandelsinstitute	626									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115									
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116									
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113									
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114									
Unternehmen (111 + 112+113+114)	110									
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	121									
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122									
sonstige Privatpersonen	123									
Privatpersonen (121 bis 123)	120									
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130									
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131									
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100									
Bund ⁴⁾	210									
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	211									
Länder ⁷⁾	220									
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	221									
Gemeinden und Gemeindeverbände	230									
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	231									
Leerposition	240									
Sozialversicherung	250									
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	251									
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200									
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾ (211+221+231+251)	201									
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300									

Weiter auf Anlage B1B - Blatt 2 -

(B1B, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁶⁾

Stand Ende

Anlage B1B

Buchnummer: Prüfziffer:

Name:

		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)				Wechselkredite		Treuhandskredite	Beträge in Tsd Euro -	
Schuldner	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechseldiskont- kredite ¹⁾	Wechsel im Bestand ²⁾		Forderungen aus Konsortial-kredit (alle Wahr.) (in Spalten 04 + 06 enthalten)	Forderungen aus Reverse Repo- Geschäften (in Spalten 04 + 06 enthalten)	
	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren							
		01	02	03	04	05	06	07	08	09
Fortsetzung von Anlage B1B - Blatt 1 -										
Ausländische Nichtbanken		421								
Unternehmen und Privatpersonen		421								
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften		423								
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		424								
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften		425								
darunter: Finanzhandelsinstitute		426								
öffentliche Haushalte		422								
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)		400								
Summe Nichtbanken (300 + 400)		500								

1) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel
2) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel
3) Einschließlich Einzelkaufleute
4) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes
5) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 660
6) Abschreibungen - Zuschreibungen +
7) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder
8) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(B1B, Blatt 2) 01.2022

**Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
in anderen Mitgliedsländern des Euroraums**
Ergänzung zur Anlage B3
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁵⁾

Stand Ende

Anlage B3B

Banknummer		Postleitzahl	Name	- Beträge in Tsd Euro								
Schuldner in anderen Mitgliedsländern des Euroraums				Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)				Wechselkredite		Treuhandkredite	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in Spalten 04 + 06 enthalten)	Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften (in Spalten 04 + 06 enthalten)
				mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechseldiskontkredite ¹⁾	Wechsel im Bestand ²⁾			
				bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren						
				01	02	03	04	05	06	07	08	09
Nichtbanken												
Leerposition		111										
Versicherungsgesellschaften		612										
Altersvorsorgeeinrichtungen		712										
Versicherungsunternehmen (612+712)		112										
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		613										
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften		614										
Übrige Finanzierungsinstitutionen		713										
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ⁴⁾		118										
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften		117										
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber		140										
darunter: Finanzhandelsinstitute		626										
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften		115										
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		116										
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)		113										
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)		114										
Unternehmen (111+112+113+114)		110										
Leerposition		121										
Leerposition		122										
Leerposition		123										
Leerposition		124										
Privatpersonen ³⁾		120										
Organisationen ohne Erwerbszweck		130										
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind		131										
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)		100										
Zentralregierungen		210										
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾		211										
Länder		220										
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾		221										
Gemeinden und Gemeindeverbände		230										
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾		231										
Leerposition		240										
Sozialversicherungen		250										
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾		251										
Öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)		200										
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾ (211+221+231+251)		201										
Summe Nichtbanken (100 + 200)		300										

1) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel
2) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel
3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 66D
5) Abschreibungen -, Zuschreibungen +
6) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind
die "Nichtmarktproduzenten" sind

(B3B) 01.2022

**Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck
mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums
nach Kreditarten**

Stand Ende

Anlage B4B

Ergänzung zur Anlage B4

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁶⁾

Banknummer: Prüfziffer: Name:

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)				Wechselkredite	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel- diskont- kredite	Wechsel im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren			
		01	02	03		05	06
Privatpersonen mit Sitz im Inland							
Konsumentenkredite ¹⁾ (321+124)	121						
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ⁴⁾	321						
Leerposition	341						
wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen (125+351)	124						
Ratenkredite ⁶⁾	125						
Leerposition	343						
Nichtratenkredite	351						
Leerposition	344						
darunter: Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten	360						
Kredite für den Wohnungsbau ²⁾ (322+324)	122						
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ⁴⁾	322						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	345						
wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen	324						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	346						
sonstige Kredite ³⁾ (323+126)	123						
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ⁴⁾	323						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	347						
wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen (127+352)	126						
Ratenkredite	127						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	348						
Nichtratenkredite	352						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	349						
Inländische Privatpersonen (121+122+123)	120						
Inländische Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)							
Kredite für den Wohnungsbau ²⁾	132						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	144						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	145						
übrige Kredite	133						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	146						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	331						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	147						
Inländische OoE (132+133)	130						

Weiter auf Anlage B4B - Blatt 2 -

(B4B, Blatt 1) 01.2022

**Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck
mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums
nach Kreditarten**

Stand Ende

Anlage B4B

Ergänzung zur Anlage B4

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁶⁾

Banknummer: Prüfziffer: Name:

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)				Wechselkredite	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel- diskont- kredite	Wechsel im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren			
		01	02	03		05	06
Fortsetzung von Anlage B4B - Blatt 1 -							
Privatpersonen mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums							
Konsumentenkredite ¹⁾ (421+424)	221						
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ⁴⁾	421						
wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen	424						
Kredite für den Wohnungsbau ²⁾ (422+425)	222						
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ⁴⁾	422						
wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen	425						
sonstige Kredite ³⁾ (423+426)	223						
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ⁴⁾	423						
wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen	426						
Privatpersonen mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (221+222+223)	220						
OoE mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums							
Kredite für den Wohnungsbau	232						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	231						
übrige Kredite	233						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	261						
OoE mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (232+233)	230						

- 1) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
2) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
3) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
4) Einschließlich Einzelkaufleute
5) Einschließlich kommunal verbürgerter Hypothekarkredite
6) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(B4B, Blatt 2) 01.2022

Anlage B6B

- Beträge in Tsd Euro -

- 1) Unternehmen ohne „Versicherungsunternehmen“ und ohne „sonstige Finanzierungsinstitutionen“
- 2) Einschließlich Einzelkaufleute
- 3) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(B6B) 01.2022

Anlage B7B

- Beträge in Tsd Euro -

- 1) Einschließlich Einzelkaufleute
- 2) Einschließlich Abruf-/Rahmenkredite ohne regelmäßige vertraglich vereinbarte Mindestrückzahlung
- 3) Bezeichnung auch: „charge card credit“, „delayed debit card credit“, „convenience credit card credit“
- 4) Bezeichnung auch: „extended credit card credit“
- 5) Unternehmen ohne „Versicherungsunternehmen“ und ohne „sonstige Finanzierungsinstitutionen“
- 6) Abschreibungen - ,Zuschreibungen +

(B7B) 01.2022

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ²⁾

Stand Ende

Name:

1) Unternehmen ohne „Versicherungsunternehmen“ und ohne „sonstige Finanzierungsinstitutionen“
2) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(BAB) 01.2022

Wertpapiere
Ergänzung zur Anlage E1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁶⁾

Stand Ende

Anlage E1B

Banknummer:
Postleitzahl:
Name:

		Schatzwechsel und Schuldverschreibungen						- Beträge in Tsd Euro -
Schuldner/Emittent		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082)			Leer- spalte	nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in den Spalten 02 und 05 enthalten)
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ¹⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit		insgesamt (Spalte 03 und 04)		
				bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre			
		01	02	03	04	05	06	07
Inländische Banken (MFIs)		110						
darunter: Deutsche Bundesbank		114						
Versicherungsgesellschaften		612						
Altersvorsorgeeinrichtungen		712						
Versicherungsunternehmen (612+712)		121						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		613						
Übrige Finanzierungsinstitutionen		713						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften		129						
darunter: Finanzhandelsinstitute		626						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)		122						
sonstige Unternehmen (ohne 121 + 122) ³⁾		123						
Unternehmen (121+122+123)		210						
Privatpersonen		220						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)		230						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind		231						
Bund (ohne 125) ⁴⁾		124						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾		224						
Sondervermögen des Bundes		125						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾		225						
Länder ⁵⁾		126						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾		226						
Gemeinden und Gemeindeverbände		127						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾		227						
Leerposition		128						
Sozialversicherungen		250						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾		251						
Inländische öffentliche Haushalte (124+125+126+127+128+250)		200						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾ (224+225+226+227+251)		201						
Inländische Nichtbanken (210+220+230+200)		120						

Weiter auf Anlage E1B - Blatt 2 -

(E1B, Blatt 1) 01.2022

Wertpapiere
Ergänzung zur Anlage E1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁶⁾

Stand Ende

Anlage E1B

Banknummer:
Postleitzahl:
Name:

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen			- Beträge in Tsd Euro -				
Schuldner/Emittent	Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082)			Leer- spalte	nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in den Spalten 02 und 05 enthalten)
	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ¹⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit		insgesamt (Spalte 03 und 04)		
			bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre			
	01	02	03	04	05	06	07
Fortsetzung von Anlage E1B - Blatt 1 -							
Ausländische Banken	134						
Unternehmen und Privatpersonen	135						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	137						
darunter: Finanzhandelsinstitute	426						
darunter: sonstige Unternehmen	414						
öffentliche Haushalte	136						
Ausländische Nichtbanken (135+136)	400						
Ausländer (134 + 400)	130						
Summe (110 + 120 + 130)	100						

1) Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euronotes u.ä., die auf den Inhaber lauten und börsenfähig sind

2) Vor Abzug der Leerverkäufe

3) Einschließlich Emissionen der Deutschen Bundespost

4) Einschließlich Extrahaushalte des Bundes

5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

6) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

7) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(E1B, Blatt 2) 01.2022

Banknummer	Prüfziffer
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0	

Aktien und Beteiligungen						- Beträge in Tsd Euro							
Schuldner / Emittent	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (gem. Aktiva 090)					Leerspalte	Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ¹⁾ (gemäß Aktiva 100 und 110)		Leerspalte	nachrichtlich: Brutto- bestand ²⁾ (in Spalten 05 und 08 enthalten)	in Spalte 04 enthalten:		in Spalte 08 enthalten: börsennotierte Aktien
	börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine	Investmentfondsanteile	sonstige Wertpapiere	insgesamt (Spalte 01 + 02 + 04)	insgesamt		in Spalte 07 enthalten: Aktien	nicht börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine			Investment-fonds- anteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden		
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13
Inländische Banken (MFIs)	110												
darunter: Deutsche Bundesbank	114												
Versicherungsgesellschaften	612												
Altersvorsorgeeinrichtungen	712												
Versicherungsunternehmen (612+712)	121												
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613												
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713												
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119												
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140												
darunter: Finanzhandelsinstitute	626												
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	122												
Sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122)	123												
Inländische Unternehmen (Nicht-MFIs) (121+122+123)	120												
Inländische öffentliche Haushalte	200												
darunter: Extrahaushalte ³⁾	201												
Inländische Nichtbanken (120+200)	300												

Weiter auf Anlage E2B - Blatt 2 -

(E2B, Blatt 1) 01.2022

Banknummer	Prüfziffer
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0	

[illegible]

1) Einschließlich Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

2) Vor Abzug der Leerverkäufe

3) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

4) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

**Schatzwechsel und Schuldverschreibungen
von anderen Mitgliedsländern des Euroraums**
Ergänzung zur Anlage E3
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁴⁾

Stand Ende

Anlage E3B

Banknummer: ProfiID:
 - Name:

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

Schuldner/Emittent in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082 - Teilbetrag)		- Beträge in Tsd Euro -	
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ¹⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit		nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in den Spalten 02 und 05 enthalten)	
				bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre		insgesamt (Spalte 03 und 04)
		01	02	03	04	05	06
Banken (MFIs)	110						
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	154						
Versicherungsgesellschaften	612						
Altersvorsorgeeinrichtungen	712						
Versicherungsunternehmen (612+712)	121						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613						
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	124						
darunter: Finanzhandelsinstitute	626						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	122						
sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122)	123						
Unternehmen (121+122+123)	120						
Privatpersonen	220						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	230						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	231						
Zentralregierungen	131						
darunter: Extrahaushalte ³⁾	331						
Länder	132						
darunter: Extrahaushalte ³⁾	332						
Gemeinden und Gemeindeverbände	133						
darunter: Extrahaushalte ³⁾	333						
Leerposition	134						
Sozialversicherungen	250						
darunter: Extrahaushalte ³⁾	251						
Öffentliche Haushalte (131+132+133+134+250)	130						
darunter: Extrahaushalte ³⁾ (331+332+333+251)	201						
Nichtbanken (Nicht-MFIs) (120+220+230+130)	140						

1) Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euronotes u.ä., die auf den Inhaber lauten und börsenfähig sind

2) Vor Abzug der Leerverkäufe

3) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

4) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(E3B) 01.2022

Forderungen an Banken und Nichtbanken
Notional Cash Pooling Positionen
fiktives Cash-Pooling ¹⁾
Ergänzung zur Anlage M1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ²⁾

Stand Ende

Anlage M1B

Banknummer	Prüfziffer	Name

Schuldner		- Beträge in Tsd Euro -	
		in Anlage A1B ³⁾ Spalte 01 bzw. Anlage B1B ⁴⁾ bzw. B3B Spalte 01 enthalten (täglich fällig)	in Spalte 01 enthalten
		01	auf Euro lautend 02
Inländische Banken (MFIs)	900		
Inländische Nichtbanken			
Leerposition	111		
Versicherungsgesellschaften	612		
Altersvorsorgeeinrichtungen	712		
Versicherungsunternehmen (612+712)	112		
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613		
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713		
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113		
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114		
Unternehmen (111+112+113+114)	110		
Privatpersonen	120		
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130		
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100		
Inländische öffentliche Haushalte	200		
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	290		
Inländische Banken (MFIs) und inländische Nichtbanken (900 + 290)	800		

Weiter auf Anlage M1B - Blatt 2 -

(M1B, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Banken und Nichtbanken
Notional Cash Pooling Positionen
fiktives Cash-Pooling ¹⁾
Ergänzung zur Anlage M1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ²⁾

Stand Ende

Anlage M1B

Banknummer	Prüfziffer	Name

Schuldner		- Beträge in Tsd Euro -	
		in Anlage A1B ³⁾ Spalte 01 bzw. Anlage B1B ⁴⁾ bzw. B3B Spalte 01 enthalten (täglich fällig)	in Spalte 01 enthalten
		01	auf Euro lautend 02

Fortsetzung von Anlage M1B - Blatt 1 -

Ausländische Banken			
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	910		
Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	920		
Ausländische Banken (910+920)	930		
Ausländische Nichtbanken			
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems			
Leerposition	311		
Versicherungsgesellschaften	412		
Altersvorsorgeeinrichtungen	512		
Versicherungsunternehmen (412+512)	312		
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	413		
Übrige Finanzierungsinstitutionen	513		
sonstige Finanzierungsinstitutionen (413+513)	313		
sonstige Unternehmen (ohne 312 und 313)	314		
Unternehmen (311+312+313+314)	310		
Privatpersonen	320		
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	330		
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (310 + 320 + 330)	340		
Öffentliche Haushalte	350		
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (340 + 350)	300		
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	400		
darunter: Unternehmen und Privatpersonen	421		
Summe ausländische Nichtbanken (300+400)	500		
Summe ausländische Banken und Nichtbanken (930+500)	950		
Summe Banken und Nichtbanken (800+950)	980		

1) Das Meldeschema ist erst bei Überschreitung eines Schwellenwertes zu melden; siehe hierzu HV22.523.

2) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

3) Für Bausparkassen bezieht sich der Verweis auf das Meldeschema A1B-BAUSP

4) Für Bausparkassen bezieht sich der Verweis auf das Meldeschema B1B-BAUSP. Dort sind die Spalten 01 und 02 zu berücksichtigen.
(M1B, Blatt 2) 01.2022

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände); Monatliche Meldepflicht
 Bestände aus einer "traditionellen Verbrieftungstransaktion" ohne Bilanzabgang¹⁾ aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator)
 Ergänzung zur Anlage P1
 Für jede Verbrieftungstransaktion ist eine separate Anlage P1B zu erstellen
 Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat²⁾

Stand Ende

Anlage P1B

Banknummer:
 Postleitzahl:

Angaben zur Verbrieftungstransaktion		905 Servicing ³⁾	
901 Bankinterne Kenn-Nummer		906 Fallgruppe der Verbrieftungsdefinition ⁴⁾	
902 Name / Firma			
903 Straße, Nr. bzw. Postfach			
909 Ort			
908 Postleitzahl			
904 Sitzland (ISO-Code) ⁵⁾			

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)			Beträge in Tsd Euro (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			Wechselkredite
		insgesamt (Spalte 01 bis 03)			Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre	
		01	02	03	04
Inländische Banken (MFIs)	910				
darunter: Deutsche Bundesbank	914				
Ausländische Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	921				
darunter: Zentralnotenbanken	924				
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	930				
darunter: Zentralnotenbanken	934				
Ausländische Banken (921+930)	920				
Banken (910+920)	900				
Leerposition	111				
Versicherungsgesellschaften	612				
Altersvorsorgeeinrichtungen	712				
Versicherungsunternehmen (612+712)	112				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613				
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	118				
darunter: Verbrieftungszweckgesellschaften	117				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
Unternehmen (111+112+113+114)	110				
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	121				
Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
Sonstige Privatpersonen	123				
Privatpersonen ³⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)	120				
Konsumentenkredite ⁶⁾	124				
Kredite für den Wohnungsbau ⁷⁾	125				
sonstige Kredite ⁸⁾	126				
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	127				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130				
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁷⁾	132				
davon: übrige Kredite	133				
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)	100				
Bund	210				
Länder	220				
Gemeinden und Gemeindeverbände	230				
Leerposition	240				
Sozialversicherungen	250				
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200				
Inländische Nichtbanken (100+200)	300				

Weiter auf Anlage P1B - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage P1B sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 909; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

(P1B, Blatt 1) 01.2022

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände); Monatliche Meldepflicht
 Bestände aus einer "traditionellen Verbrieftungstransaktion" ohne Bilanzabgang¹⁾ aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator)
 Ergänzung zur Anlage P1
 Für jede Verbrieftungstransaktion ist eine separate Anlage P1B zu erstellen
 Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat²⁾

Stand Ende

Anlage P1B

Banknummer:
 Postleitzahl:

Angaben zur Verbrieftungstransaktion		905 Servicing ³⁾	
901 Bankinterne Kenn-Nummer		906 Fallgruppe der Verbrieftungsdefinition ⁴⁾	
902 Name / Firma			
903 Straße, Nr. bzw. Postfach			
909 Ort			
908 Postleitzahl			
904 Sitzland (ISO-Code) ⁵⁾			

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)			Beträge in Tsd Euro (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			Wechselkredite
		insgesamt (Spalte 01 bis 03)			Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre	
		01	02	03	04

Fortsetzung von Anlage P1B - Blatt 1 -

ausländische Nichtbanken					
Leerposition	411				
Versicherungsgesellschaften	616				
Altersvorsorgeeinrichtungen	716				
Versicherungsunternehmen (616+716)	412				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	617				
Übrige Finanzierungsinstitutionen	717				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	418				
darunter: Verbrieftungszweckgesellschaften	417				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)	413				
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414				
Unternehmen (411+412+413+414)	410				
Privatpersonen ³⁾ (421+422+423)	420				
Konsumentenkredite ⁶⁾	421				
Kredite für den Wohnungsbau ⁷⁾	422				
sonstige Kredite ⁸⁾	423				
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾ (in 423 enthalten)	424				
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾ (in 420 enthalten)	425				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	430				
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁷⁾	232				
davon: übrige Kredite	233				
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)	400				
Zentralregierungen	510				
Länder	520				
Gemeinden und Gemeindeverbände	530				
Leerposition	540				
Sozialversicherungen	550				
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)	500				
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (400+500)	600				
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	650				
darunter: Verbrieftungszweckgesellschaften	618				
darunter: öffentliche Haushalte	617				
ausländische Nichtbanken (600+650)	700				
Nichtbanken (300+700)	750				
Banken und Nichtbanken (900+750)	860				

1) Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS FPA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung
 2) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. der Spalten 01 und 02 der Anlage A1.
 3) Einschließlich Einzeleinkäufe

4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
 5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
 6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
 7) Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankensystem, Verzeichnis der Länder
 8) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankensystem, Verzeichnis der Länder
 9) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(P1B, Blatt 2) 01.2022

Bestand an verwalteten ("Servicing") Krediten (ohne Verbriefungen)
(sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen als auch bei reiner Übernahme der "Servicing"-Dienstleistung)
Ergänzung zur Anlage Q1
Für alle verwalteten Kredite mit der selben Kennziffer-Kombination 905 und 906 ist eine separate Anlage Q1B abzugeben.
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ¹⁾

Berichtsmonat	Prüfung										
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											Name

905	Auswirkungen auf die Bilanz ¹⁾	Kennziffer
906	Art des/ Geschäftspartner(s) ¹⁾	Kennziffer

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				- Beträge in Tsd Euro - Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05
Inländische Banken (MFIs)	910					
darunter: Deutsche Bundesbank	914					
Ausländische Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	921					
darunter: Zentralnotenbanken	924					
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	900					
darunter: Zentralnotenbanken	944					
Ausländische Banken (921+900)	920					
Banken (910+920)	900					
Leerposition	111					
Versicherungsgesellschaften	612					
Altersvorsorgeeinrichtungen	712					
Versicherungsunternehmen (612+712)	112					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	118					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111+112+113+114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen ³⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)	120					
Konsumentenkredite ⁴⁾	124					
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	125					
sonstige Kredite ⁶⁾	126					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	127					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	132					
davon: übrige Kredite	133					
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)	100					
Bund	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherungen	250					
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200					
Inländische Nichtbanken (100+200)	300					

Weiter auf Anlage Q1B - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage Q1B sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 905 und 906; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit (im Falle eines Ausdrucks bzw. einer sonstigen Visualisierung).

(Q1, Blatt 1) 01.2022

Bestand an verwalteten ("Servicing") Krediten (ohne Verbriefungen)
(sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen als auch bei reiner Übernahme der "Servicing"-Dienstleistung)
Ergänzung zur Anlage Q1
Für alle verwalteten Kredite mit der selben Kennziffer-Kombination 905 und 906 ist eine separate Anlage Q1B abzugeben.
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ¹⁾

Berichtsmonat	Prüfung										
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											Name

905	Auswirkungen auf die Bilanz ¹⁾	Kennziffer
906	Art des/ Geschäftspartner(s) ¹⁾	Kennziffer

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				- Beträge in Tsd Euro - Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05

Fortsetzung von Anlage Q1 - Blatt 1 -

ausländische Nichtbanken						
Leerposition	411					
Versicherungsgesellschaften	616					
Altersvorsorgeeinrichtungen	716					
Versicherungsunternehmen (616+716)	412					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	617					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	717					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	418					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	417					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)	413					
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414					
Unternehmen (411+412+413+414)	410					
Privatpersonen ³⁾ (421 + 422 + 423)	420					
Konsumentenkredite ⁴⁾	421					
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	422					
sonstige Kredite ⁶⁾	423					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 423 enthalten) ³⁾	424					
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 420 enthalten) ³⁾	425					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	430					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	232					
davon: übrige Kredite	233					
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)	400					
Zentralregierungen	510					
Länder	520					
Gemeinden und Gemeindeverbände	530					
Leerposition	540					
Sozialversicherungen	550					
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)	500					
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	600					
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	650					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	818					
darunter: öffentliche Haushalte	817					
ausländische Nichtbanken (600+650)	700					
Nichtbanken (300+700)	750					
Banken und Nichtbanken (900+750)	860					

1) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1: Bankenstatistik Richtlinien

2) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. der Spalten 01 und 02 der Anlage A1.

3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.

5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.

6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

7) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(Q1, Blatt 2) 01.2022

Bankinterne Kennnummer
901
Name / Firma
902
Straße, Nr. bzw. Postfach
903
Ort
904
Postleitzahl
905
Stitzland (ISO-Code)⁷⁾

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)			- Beträge in Tsd Euro -	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)	
		Insgesamt (Spalte 01 bis 03)			Wechselkredite	
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05
Inländische Banken (MF1)		910				
darunter: Deutsche Bundesbank		914				
Ausländische Banken (MF1) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems		921				
darunter: Zentralbanken		924				
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems		800				
darunter: Zentralbanken		944				
Ausländische Banken (921+800)		920				
Banken (910+920)		800				
Leerposition		111				
Versicherungsgesellschaften		612				
Altersvorsorgeeinrichtungen		712				
Versicherungsunternehmen (612+712)		112				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		613				
Übrige Finanzierungsinstitutionen		713				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		118				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften		117				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)		113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)		114				
Unternehmen (111+112+113+114)		110				
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾		121				
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen		122				
sonstige Privatpersonen		123				
Privatpersonen ³⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)		120				
Konsumentenkredite ⁴⁾		124				
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾		125				
sonstige Kredite ⁶⁾		126				
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾		127				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)		130				
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾		132				
davon: übrige Kredite		133				
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)		100				
Bund		210				
Länder		220				
Gemeinden und Gemeindeverbände		230				
Leerposition		240				
Sozialversicherungen		250				
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)		200				
Inländische Nichtbanken (100+200)		300				

Weiter auf Anlage S1B - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage S1B sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 905; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

(S1B, Blatt 1) 01.2022

Bankinterne Kennnummer
901
Name / Firma
902
Straße, Nr. bzw. Postfach
903
Ort
904
Postleitzahl
905
Stitzland (ISO-Code)⁷⁾

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)			- Beträge in Tsd Euro -	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)	
		Insgesamt (Spalte 01 bis 03)			Wechselkredite	
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05
Fortsetzung von Anlage S1B - Blatt 1 -						
ausländische Nichtbanken						
Leerposition		411				
Versicherungsgesellschaften		616				
Altersvorsorgeeinrichtungen		716				
Versicherungsunternehmen (616+716)		412				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		617				
Übrige Finanzierungsinstitutionen		717				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		418				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften		417				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)		413				
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)		414				
Unternehmen (411+412+413+414)		410				
Privatpersonen ³⁾ (421 + 422 + 423)		420				
Konsumentenkredite ⁴⁾		421				
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾		422				
sonstige Kredite ⁶⁾		423				
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 423 enthalten) ³⁾		424				
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 420 enthalten) ³⁾		425				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)		430				
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾		232				
davon: übrige Kredite		233				
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)		400				
Zentralregierungen		510				
Länder		520				
Gemeinden und Gemeindeverbände		530				
Leerposition		540				
Sozialversicherungen		550				
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)		500				
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (400+500)		600				
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems		650				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften		618				
darunter: öffentliche Haushalte		617				
ausländische Nichtbanken (600+650)		700				
Nichtbanken (300+700)		750				
Banken und Nichtbanken (900+750)		800				

1) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1: Bankenstatistik Richtlinien
2) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Leerposition der Spalten 01 und 02 der Anlage A1.
3) Einschließlich Einzelaufäufe

4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
7) Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1: Bankenstatistik Richtlinien, Verzeichnis der Länder
8) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(S1B, Blatt 2) 01.2022

Forderungen an Banken (MFIs)

Banknummer	Postleitzahl																				
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>										

Name

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061) ¹⁾					
		täglich fällig	mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	von über 5 Jahren	gesamt (Spalte 04 + 05)	
		01	02	03	04	05	06
Inländische Banken							
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)		111					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften		115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		131					
darunter: gruppenangehörige Institute		141					
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ²⁾		113					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften		116					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		132					
darunter: gruppenangehörige Institute		142					
Geldmarktfonds (MFIs)		151					
Deutsche Bundesbank		114					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		117					
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)		110					
Ausländische Banken							
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		121					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften		122					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		133					
darunter: gruppenangehörige Institute		143					
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)		171					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum		154					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		155					
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums		123					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften		124					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		134					
darunter: gruppenangehörige Institute		144					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums		164					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)		120					
Summe Banken (110 + 120)		100					

Weiter auf Anlage (A1-BAUSP) - Blatt 2 -

(A1-BAUSP, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Banken (MFIs)

Banknummer	Postleitzahl																				
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>										

Name

- Beträge in Tsd Euro -

Fortsetzung von Anlage (A1-BAUSP) - Blatt 1 -

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061) ¹⁾		Treuhandskredite ³⁾	Guthaben bei Zentralnoten- banken (gemäß Aktiva 020)	Forderungen aus Konsortialkredit (alle Währungen) (in der Spalte 07 enthalten)
		insgesamt (Spalte 01 bis 03 + 06)	in Spalte 07 enthalten: Vor und Zwischenfinan- zierungskredite			
		07	08	09	10	11
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131					
darunter: gruppenangehörige Institute	141					
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ²⁾	113					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	116					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132					
darunter: gruppenangehörige Institute	142					
Geldmarktfonds (MFIs)	151					
Deutsche Bundesbank	114					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	117					
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110					
Ausländische Banken						
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	122					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133					
darunter: gruppenangehörige Institute	143					
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum	154					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	155					
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	124					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134					
darunter: gruppenangehörige Institute	144					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120					
Summe Banken (110 + 120)	100					

1) Anlage verfügbarer Mittel sowie Kredite

2) Nur von rechtlich unselbständigen Bausparkassen auszufüllen

3) Abstimmung mit Aktiva 121: Anlage A1 Position 100/09 + Anlage B2 Position 500/05

(A1-BAUSP, Blatt 2) 01.2022

Banknummer	Prüfziffer

Name

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Verbindlichkeiten (gemäß Passiva 210) ^{1) 2)}					Leerspalte
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)	
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren		
		01	02	03	04	05	06
Inländische Banken							
Inländische Banken (MFIs) (ohne 113, 151 und 114)		111					
darunter: auf Euro lautend		173					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)		115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		131					
darunter: gruppenangehörige Institute		141					
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ³⁾		113					
darunter: auf Euro lautend		174					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)		116					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		132					
darunter: gruppenangehörige Institute		142					
Geldmarktfonds (MFIs)		151					
darunter: auf Euro lautend		152					
Deutsche Bundesbank		114					
darunter: auf Euro lautend		175					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)		117					
darunter: auf Euro lautend		177					
darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist		178					
darunter: auf Euro lautend		179					
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)		110					
Ausländische Banken							
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		121					
darunter: auf Euro lautend		161					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)		122					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		133					
darunter: gruppenangehörige Institute		143					
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)		171					
darunter: auf Euro lautend		172					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		154					
darunter: auf Euro lautend		166					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)		162					
darunter: auf Euro lautend		167					
darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist		163					
darunter: auf Euro lautend		168					
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums		123					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)		124					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		134					
darunter: gruppenangehörige Institute		144					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums		164					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)		120					
Summe Banken (110 + 120)		100					
nachrichtlich: In Zeile 123 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)		200					
nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ⁷⁾		300					
nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ⁷⁾		400					

Weiter auf Anlage (A2-BAUSP) - Blatt 2 -

Banknummer	Prüfziffer	Name
 		

Fortsetzung von Anlage (A2-BAUSP) - Blatt 1 -

Fortsetzung von Anlage (A2-BAUSP) - Blatt 1 -		- Beträge in Tsd Euro -			
Gläubiger		In den Spalten 05 und 10 enthalten: Sparbriefe, Namens Sparschuld verschreibungen ⁴⁾	Bauspareinlagen ²⁾	Treuhandkredite ³⁾	Nachrangige Verbindlichkeiten ^{4) 6)}
		07	08	09	10
Inländische Banken					
Inländische Banken (MFIs) (ohne 113, 151 und 114)	111				
darunter: auf Euro lautend	173				
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	115				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131				
darunter: gruppenangehörige Institute	141				
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ³⁾	113				
darunter: auf Euro lautend	174				
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	116				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132				
darunter: gruppenangehörige Institute	142				
Geldmarktfonds (MFIs)	151				
darunter: auf Euro lautend	152				
Deutsche Bundesbank	114				
darunter: auf Euro lautend	175				
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	117				
darunter: auf Euro lautend	177				
darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist	178				
darunter: auf Euro lautend	179				
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110				
Ausländische Banken					
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121				
darunter: auf Euro lautend	161				
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	122				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133				
darunter: gruppenangehörige Institute	143				
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171				
darunter: auf Euro lautend	172				
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	154				
darunter: auf Euro lautend	166				
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	162				
darunter: auf Euro lautend	167				
darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist	163				
darunter: auf Euro lautend	168				
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123				
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	124				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134				
darunter: gruppenangehörige Institute	144				
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164				
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120				
Summe Banken (110 + 120)	100				
nachrichtlich: In Zeile 123 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	200				
nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ⁷⁾	300				
nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ⁷⁾	400				

1) Aufgenommene Fremdmittel sowie Sicht und Termineinlagen

2) Abstimmung mit Passiva 210: Anlage A2 Position 100/05 + 100/08

3) Nur von rechtlich unselbständigen Bausparkassen auszufüllen

4) Einschließlich entsprechender nachrangig begebener Titel

(10) RAUCER, BL # 4) 04-0000

5) Abstimmung mit Passiva 241: Anlage A2 Position 100/09 + Anlage C2 Position 500/04

6) Abstimmung mit Passiva 280: HV22 Position 281 + HV22 Position 282 + Anlage A2 Position 100/10 + Anlage C2 Position 500/05

7) Ausweis der in A2 123 05 enthaltenen Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen bzw. der in A2 123 08 enthaltenen Bauspareinlagen bzw. der in A2 123 10 enthaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzlich in den Spalten 07 bzw. 08 bzw. 10

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Banknummer:
Prüfziffer:

Name

		- Beträge in Tsd Euro -			
Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)			
		mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist			
		bis 1 Jahr einschließlich		von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	
		Vor und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite	Vor und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite
		01	02	03	04
Leerposition	111				
Versicherungsgesellschaften	612				
Altersvorsorgeeinrichtungen	712				
Versicherungsunternehmen (612+712)	112				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613				
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	614				
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ³⁾	118				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117				
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140				
darunter: Finanzhandelsinstitute	626				
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
Unternehmen (111+112+113+114)	110				
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121				
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
sonstige Privatpersonen	123				
Privatpersonen (121 bis 123)	120				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130				
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131				
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100				
Bund ²⁾	210				
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	211				
Länder ⁴⁾	220				
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	221				
Gemeinden und Gemeindeverbände	230				
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	231				
Leerposition	240				
Sozialversicherung	250				
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	251				
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200				
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾ (211+221+231+251)	201				
Inländische Nichtbanken (100+200)	300				

Weiter auf Anlage B1-BAUSP - Blatt 2 -

(B1-BAUSP, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Banknummer:
Prüfziffer:

Name

		- Beträge in Tsd Euro -			
Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)			
		mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist			
		bis 1 Jahr einschließlich		von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	
		Vor und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite	Vor und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite
		01	02	03	04

Fortsetzung von Anlage B1-BAUSP - Blatt 1 -

Ausländische Nichtbanken					
Unternehmen und Privatpersonen	421				
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	423				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	425				
darunter: Finanzhandelsinstitute	426				
öffentliche Haushalte	422				
Ausländische Nichtbanken (421+422)	400				
Summe Nichtbanken (300+400)	500				

1) Einschließlich Einzelkaufleute

2) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

3) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 66D

4) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

5) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(B1-BAUSP, Blatt 2) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Langfristige Forderungen

Baukennnummer		Profilnummer		Name		- Beträge in Tsd Euro -						
Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 5 Jahren										
		Bauspardarlehen	Vor und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite	insgesamt = Anlage B1, Spalte 01 bis 04 + Anlage B2 Spalte 01 bis 03	Treuhandkredite ¹⁾	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in Anlage B2, Spalte 04 enthalten)	Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften (in Anlage B2, Spalte 04 enthalten)				
		01	02	03	04	05	06	07				
Leerposition	111											
Versicherungsgesellschaften	612											
Altersvorsorgeeinrichtungen	712											
Versicherungsunternehmen (612+712)	112											
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613											
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	614											
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713											
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ⁴⁾	118											
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117											
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140											
darunter: Finanzhandelsinstitute	626											
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115											
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116											
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113											
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114											
Unternehmen (111+112+113+114)	110											
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	121											
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122											
sonstige Privatpersonen	123											
Privatpersonen (121 bis 123)	120											
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130											
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131											
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100											
Bund ³⁾	210											
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	211											
Länder ⁵⁾	220											
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	221											
Gemeinden und Gemeindeverbände	230											
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	231											
Leerposition	240											
Sozialversicherung	250											
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	251											
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200											
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾ (211+221+231+251)	201											
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300											

(B2-BAUSP, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Langfristige Forderungen

Baukennnummer		Profilnummer		Name		- Beträge in Tsd Euro -						
Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 5 Jahren										
		Bauspardarlehen	Vor und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite	insgesamt = Anlage B1, Spalte 01 bis 04 + Anlage B2 Spalte 01 bis 03	Treuhandkredite ¹⁾	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in Anlage B2, Spalte 04 enthalten)	Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften (in Anlage B2, Spalte 04 enthalten)				
		01	02	03	04	05	06	07				
Fortsetzung von Anlage B2-BAUSP - Blatt 1 -												
Ausländische Nichtbanken												
Unternehmen und Privatpersonen	421											
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	423											
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424											
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	425											
darunter: Finanzhandelsinstitute	426											
öffentliche Haushalte	422											
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400											
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500											

1) Abstimmung mit Aktiva 121: Anlage A1 Position 100/09 + Anlage B2 Position 500/05

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

4) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 660

5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

6) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(B2-BAUSP, Blatt 2) 01.2022

(D1-BAUSP, Blatt 1) 01.2022

1) Einschließlich Gesamtbetrag der Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz (gilt nicht für Zeile 600)
2) Einschließlich Einzelkaufleute
3) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes
4) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder
5) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind
(D1-BAUSP, Blatt 2) 01.2022

Anlage D2

Bausparkassen

Sparverkehr (ohne Bauspareinlagen)						- Beträge in Tsd Euro -
Spareinlagen		Bestand am Monatsanfang	Gutschriften im Berichtsmonat	Belastungen im Berichtsmonat	Zinsen im Berichtsmonat	Bestand am Monatsende ¹⁾ (01 + 02 ./ 03 + 04)
		01	02	03	04	05
Spareinlagen insgesamt	100					

(D2-BAUSP) 01.2022

Entwicklung des Bauspargeschäfts

Banknummer

Prüfziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name

- Beträge in Tsd Euro -

Entwicklung der Bauspareinlagen im Berichtsmonat				
110	Bestand an Bauspareinlagen zu Beginn des Berichtsmonats		110	
120	Eingezahlte Bausparbeträge einschl. Gutschriften von Wohnungsbauprämien		120	(+)
130	Zinsgutschriften auf Bauspareinlagen		130	(+)
140	Auszahlungen bzw. Verrechnungen von Bauspareinlagen aus zugeteilten Verträgen		140	(./.)
	darunter			
148	unter Darlehensverzicht	148		
149	zur Ablösung (Verrechnung) von eigenen Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	149		
150	Rückzahlungen von Bauspareinlagen aus nicht zugeteilten Verträgen		150	(./.)
160	Saldo sonstiger Zu- und Abgänge		160	(+ ./.)
100	Bestand an Bauspareinlagen am Ende des Berichtsmonats (Anlage A2 Position 100/08 + Anlage D1 Position 500/01)		100	
Entwicklung der Baudarlehen im Berichtsmonat				
	im Berichtsmonat ausgezahlte Baudarlehen			
210	Bauspardarlehen		210	
219	darunter zur Ablösung (Verrechnung) von eigenen Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	219		
220	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite		220	
230	sonstige Baudarlehen		230	
200	Im Berichtsmonat ausgezahlte Baudarlehen insgesamt (210 bis 230)		200	
	Bestand an Baudarlehen am Ende des Berichtsmonats			
310	Bauspardarlehen (Anlage A1 Position 100/04 + Anlage B2 Position 500/01)		310	
320	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite (Anlage A1 Position 100/08 + Anlage B1 Position 500/01 + 500/03 + Anlage B2 Position 500/02)		320	
330	sonstige Baudarlehen (enthalten in Anlage A1 Position 100/05 sowie in Anlage B1 Position 500/02 + 500/04 + Anlage B2 Position 500/03)		330	
300	Bestand an Baudarlehen am Ende des Berichtsmonats insgesamt (310 bis 330)		300	
Wohnungsbauprämien, Zins- und Tilgungsbeträge				
400	Im Berichtsmonat eingegangene Wohnungsbauprämien (insgesamt)		400	
500	Im Berichtsmonat eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge		500	
600	Im letzten Kalendervierteljahr eingegangene Tilgungsbeträge (ohne Zinsen) (Nur in den Meldungen für April, Juli, Oktober und Januar auszufüllen)		600	
Bereitstellungen und sonstige Angaben				
710	Netto Zuteilungen im Berichtsmonat		710	
720	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite			
721	im Berichtsmonat neu zugesagte Vor- und Zwischenfinanzierungskredite		721	
722	im Berichtsmonat durch Zuteilungen abgelöste Vor- und Zwischenfinanzierungskredite		722	
730	Im Berichtsmonat zugesagte sonstige Baudarlehen		730	
740	Am Monatsende noch bestehende Auszahlungsverpflichtungen			
741	aus Zuteilungen		741	
742	aus zugesagten Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten		742	
743	aus sonstigen zugesagten Baudarlehen		743	
750	Vertragsbestand am Ende des Berichtsmonats (als Betrag ist die Bausparsumme anzugeben)	Anzahl 759	750	
	Abstimmsumme	991	992	

(148 bis 759)

(400 bis 750)

Anlage K

Banknummer	Prüfziffer
<!-- Vertical lines -->	

Ort

Bausparerguppe		- Beträge in Tsd Euro -	
		Anzahl der Verträge	Vertragssumme ¹⁾
		01	02
Inländische Kreditinstitute	100		
Inländische Nichtbanken			
Unternehmen	210		
Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen			
Selbständige in Handel, Handwerk und Industrie	221		
Land- und Forstwirte	222		
Freie Berufe	223		
Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen			
Arbeiter (einschl. nicht selbständiger Handwerker)	224		
Angestellte	225		
Beamte	226		
Rentner und Pensionäre	227		
Haus- und Familienarbeit Leistende, Kinder, Schüler, Studenten, Personen ohne Berufsangabe	228		
Privatpersonen (221 bis 228)	220		
Inländische Organisationen ohne Erwerbszweck	230		
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) (210 + 220 + 230)	200		
Inländische öffentliche Haushalte	300		
Inländische Nichtbanken (200 + 300)	400		
Ausländer	500		
Summe der Neuabschlüsse im Berichtsmonat (100 + 400 + 500)	600		

(K-BAUSP) 01.2024

Forderungen an Banken (MFIs)
Ergänzung zur Anlage A1 Bausparkassen
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ^{3) 4)}

Stand Ende

Anlage A1B
Bausparkassen

Banknummer:
Postleitzahl:

Name

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061) ¹⁾					
		täglich fällig	mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre	von über 5 Jahren		gesamt (Spalte 04 + 05)
					Bauspardarlehen	sonstige Forderungen	
		01	02	03 einschließlich	04	05	06
Inländische Banken							
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)		111					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften		115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		131					
darunter: gruppenangehörige Institute		141					
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ²⁾		113					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften		116					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		132					
darunter: gruppenangehörige Institute		142					
Geldmarktfonds (MFIs)		151					
Deutsche Bundesbank		114					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		117					
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)		110					
Ausländische Banken							
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		121					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften		122					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		133					
darunter: gruppenangehörige Institute		143					
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)		171					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum		154					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		155					
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums		123					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften		124					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		134					
darunter: gruppenangehörige Institute		144					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums		164					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)		120					
Summe Banken (110 + 120)		100					

Weiter auf Anlage (A1B-BAUSP) - Blatt 2 -

(A1B-BAUSP, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Banken (MFIs)
Ergänzung zur Anlage A1 Bausparkassen
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ^{3) 4)}

Stand Ende

Anlage A1B
Bausparkassen

Banknummer:
Postleitzahl:

Name

- Beträge in Tsd Euro -

Fortsetzung von Anlage (A1B-BAUSP) - Blatt 1 -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061) ¹⁾		Treuhandkredite	Guthaben bei Zentralnoten- banken (gemäß Aktiva 020)	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in der Spalte 07 enthalten)
		insgesamt (Spalte 01 bis 03 + 06)	in Spalte 07 enthalten, Vor und Zwischenfinan- zierungskredite			
		07	08	09	10	11
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131					
darunter: gruppenangehörige Institute	141					
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ²⁾	113					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	116					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132					
darunter: gruppenangehörige Institute	142					
Geldmarktfonds (MFIs)	151					
Deutsche Bundesbank	114					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	117					
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110					
Ausländische Banken						
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	122					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133					
darunter: gruppenangehörige Institute	143					
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum	154					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	155					
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	124					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134					
darunter: gruppenangehörige Institute	144					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120					
Summe Banken (110 + 120)	100					

1) Anlage verfügbarer Mittel sowie Kredite

2) Nur von rechtlich unselbstständigen Bausparkassen auszufüllen

3) Abstimmung mit Aktiva 121: Anlage A1 Position 100/09 + Anlage B2 Position 500/05

4) Abschreibungen - Zuschreibungen +

(A1B-BAUSP, Blatt 2) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B1 Bausparkassen
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁴⁾

Stand Ende

Anlage B1B
Bausparkassen

Banknummer		Prüfziffer	Name		- Beträge in Tsd Euro -			
Schuldner			Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)					
			mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist					
			bis 1 Jahr einschließlich		von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich			
			Vor- und Zwischenfinanzierungskredite		sonstige Kredite			
			01	02	03	04		
Leerposition	111							
Versicherungsgesellschaften	612							
Altersvorsorgeeinrichtungen	712							
Versicherungsunternehmen (612+712)	112							
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613							
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	614							
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713							
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ³⁾	118							
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117							
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140							
darunter: Finanzhandelsinstitute	626							
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115							
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116							
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113							
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114							
Unternehmen (111+112+113+114)	110							
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121							
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122							
sonstige Privatpersonen	123							
Privatpersonen (121 bis 123)	120							
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130							
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131							
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100							
Bund ²⁾	210							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	211							
Länder ⁵⁾	220							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	221							
Gemeinden und Gemeindeverbände ³⁾	230							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	231							
Leerposition	240							
Sozialversicherung	250							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	251							
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾ (211+221+231+251)	201							
Inländische Nichtbanken (100+200)	300							

Weiter auf Anlage B1B-BAUSP - Blatt 2 -

(B1B-BAUSP, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B1 Bausparkassen
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁴⁾

Stand Ende

Anlage B1B
Bausparkassen

Banknummer		Prüfziffer		Name		- Beträge in Tsd Euro -			
Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)							
		mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist							
		bis 1 Jahr einschließlich			von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich				
		Vor und Zwischenfinanzierungskredite		sonstige Kredite		Vor und Zwischenfinanzierungskredite		sonstige Kredite	
		01		02		03		04	
Fortsetzung von Anlage B1B-BAUSP - Blatt 1 -									
Ausländische Nichtbanken									
Unternehmen und Privatpersonen		421							
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften		423							
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		424							
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften		425							
darunter: Finanzhandelsinstitute		426							
öffentliche Haushalte		422							
Ausländische Nichtbanken (421+422)		400							
Summe Nichtbanken (300+400)		500							

- 1) Einschließlich Einzelkaufleute
2) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes
3) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 66D
4) Abschreibungen -, Zuschreibungen +
5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder
6) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(B1B-BAUSP, Blatt 2) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B2 Bausparkassen
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ¹⁾
Langfristige Forderungen

Stand Ende

Anlage B2B
Bausparkassen

Banknummer		Prüfziffer	Name		- Beträge in Tsd Euro -									
Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)												
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 5 Jahren					insgesamt = Anlage B1, Spalte 01 bis 04 + Anlage B2 Spalte 01 bis 03		Treuhandkredite		Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in Anlage B2, Spalte 04 enthalten)		Forderung, aus Reverse Repo-Geschäften (in Anlage B2, Spalte 04 enthalten)	
		Bauspardarlehen		Vor und Zwischenfinanzierungskredite		sonstige Kredite								
		01	02	03	04	05	06	07						
Leerposition		111												
Versicherungsgesellschaften		612												
Altersvorsorgeeinrichtungen		712												
Versicherungsunternehmen (612+712)		112												
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		613												
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften		614												
Übrige Finanzierungsinstitutionen		713												
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ⁴⁾		118												
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften		117												
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber		140												
darunter: Finanzhandelsinstitute		626												
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften		115												
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		116												
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)		113												
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)		114												
Unternehmen (111+112+113+114)		110												
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾		121												
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen		122												
sonstige Privatpersonen		123												
Privatpersonen (121 bis 123)		120												
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)		130												
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind		131												
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)		100												
Bund ³⁾		210												
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾		211												
Länder ⁵⁾		220												
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾		221												
Gemeinden und Gemeindeverbände		230												
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾		231												
Leerposition		240												
Sozialversicherung		250												
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾		251												
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)		200												
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾ (211+221+231+251)		201												
Inländische Nichtbanken (100 + 200)		300												
Weiter auf Anlage B2B-BAUSP - Blatt 2 -														

Weiter auf Anlage B2B-BAUSP - Blatt 2 -

(B2B-BAUSP, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B2 Bausparkassen
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ¹⁾
Langfristige Forderungen

Stand Ende

Anlage B2B
Bausparkassen

Banknummer		Prüfziffer		Name							

1) Abschreibungen - Zuschreibungen +

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

4) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 66D

5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

6) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(B2B-BAUSP, Blatt 2) 01.2022

Mitteilung Nummer 8002/2024
Bankenstatistik

Vorstand
DS 40
29. November 2024

Meldebestimmungen

Telefon	Termin	Vordruck	Vorgang	Überholt
+49 69 9566-32356 oder +49 69 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Amtlicher Teil am 17. Dezember 2024			Mitteilung Nr. 8005/2021, Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe b) und c); Mitteilung Nr. 8003/2004, Anlage 2 Ziffer 2

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

Änderung von Bundesbankmitteilungen

Änderung von Bundesbankmitteilungen

Die Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank vom 28. September 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 22. November 2021, und die Mitteilung Nr. 8003/2004 der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 4. August 2004, werden wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe b) und c) der Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank vom 28. September 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 22. November 2021, wird zum 1. Januar 2025 aufgehoben;**
- b) Nummer 2 der Anlage 2 zur Mitteilung Nr. 8003/2004 der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 4. August 2004, wird zum 1. Januar 2025 aufgehoben.**

Gründe:

Zur Entlastung der Berichtspflichtigen hat sich die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihres Ermessens entschieden, die oben näher bezeichneten statistischen Meldungen der Deutschen Bundesbank nicht mehr von den Berichtspflichtigen zu erheben. Etwaige Datenlücken werden zur Entlastung der Berichtspflichtigen hingenommen. Rechtsgrundlage für die Teilaufhebung ist § 49 Abs. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Vorliegend handelt es sich um eine teilweise Aufhebung der bestandskräftigen statistischen Mitteilungen Nr. 8005/2021 und Nr. 8003/2004 der Deutschen Bundesbank, die ihren Regelungsinhalt im Übrigen unberührt lässt. Von der Teilaufhebung der Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe b) und c) der Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank unberührt bleibt insbesondere die Verpflichtung von Monetären Finanzinstituten (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstituten mit Zweigstellen im Ausland zur Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts (Inlandsteil) im Sinne des Anhangs II, Teil 1, Ziffer 1 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2). Wird in der statistischen Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank weiterhin auf Nummer 1 Ziffer 7 Bezug genommen, gilt dies als Bezugnahme allein auf die von der Teilaufhebung unberührt gebliebene Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe a). Mit der Teilaufhebung der statistischen Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank ist die ausdrückliche Bezugnahme auf Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe c) in der Begründung unter Ziffer VII, Absatz 2, der statistischen Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank hinfällig geworden.

Deutsche Bundesbank

Dr. Köhler-Geib Meinert

Anordnungen

Monatliche
Bilanzstatistik

Mitteilung Nummer 8002/2023
Bankenstatistik

Vorstand
DS 40
18. Dezember 2023

Meldebestimmungen

Telefon	Termin	Vordruck	Vorgang	Überholt
+49 69 9566-32356 oder +49 69 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 29.12.2023			Mitteilung Nr. 8001/2012; Anlage 3, Ziffer 1

Geänderte Meldepflichten für die Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken

Die Mitteilung Nr. 8001/2012 der Deutschen Bundesbank vom 1. Februar 2012 (BAnz. S. 635) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 der Anlage 3 „Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken“ betreffend die statistischen Berichtspflichten zur monatlichen Bilanzstatistik der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (sowie der Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz) (AUSLT-Bista) wird zum 1. Januar 2024 aufgehoben.

Gründe:

Zur Entlastung der Berichtspflichtigen hat sich die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihres Ermessens entschieden, ab 1. Januar 2024 die statistischen Daten zur AUSLT-Bista nicht mehr von den Berichtspflichtigen zu erheben. Etwaige Datenlücken werden zur Entlastung der Berichtspflichtigen hingenommen. Rechtsgrundlage für die Teilaufhebung ist § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Vorliegend handelt es sich um eine teilweise Aufhebung der bestandskräftigen statistischen Anordnung. Insoweit bleiben Nummer 2 bis einschließlich Nummer 5 der Anlage 3 zur Mitteilung Nr. 8001/2012 der Deutschen Bundesbank vom 1. Februar 2012 von der Teilaufhebung unberührt.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Wuermeling Meinert

Mitteilung Nr. 8005/2021
Meldebestimmungen

Vorstand
S 1
16. November 2021

Bankenstatistik

Monatliche
Bilanzstatistik

**Bankstatistische Meldungen und Anordnungen – Mitteilung Nr. 8005/2021 vom
28. September 2021**

1. Neue statistische Anordnung einer monatlichen Bilanzstatistik für monetäre Finanzinstitute (MFIs) sowie deren Ausweitung auf Nicht-MFI-Kreditinstitute nach § 18 BBankG
2. Widerruf einer Bundesbankmitteilung

1. Neue statistische Anordnung einer monatlichen Bilanzstatistik für monetäre Finanzinstitute (MFIs) sowie deren Ausweitung auf Nicht-MFI-Kreditinstitute nach § 18 BBankG

Die Deutsche Bundesbank, Vorstand, erlässt folgende statistische Anordnung:

1. In Deutschland gebietsansässige Monetäre Finanzinstitute (MFIs)¹ und Nicht-MFI-Kreditinstitute² sowie in Deutschland gebietsansässige Zweigstellen im Sinne des Artikels 1 c) der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2) haben der Deutschen Bundesbank die statistischen Informationen nach der Verordnung (EU) 2021/379 nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata zu melden.

Die Meldeschemata zur monatlichen Bilanzstatistik werden auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik) in ihrer jeweils geltenden Fassung veröffentlicht. Änderungen an den Meldeschemata werden per Rundschreiben bekannt gegeben.

2. Die Deutsche Bundesbank gewährt Geldmarktfonds als Teil der Kategorie MFIs Ausnahmeregelungen nach Maßgabe von Artikel 9 Abs. 4 a) der Verordnung (EU) 2021/379 in Bezug auf die statistischen Berichtspflichten nach Artikel 5 Abs. 1 dieser Verordnung. Soweit in

¹ Vergleiche Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/379.

² Vergleiche Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/379.

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 22. November 2021			

dieser statistischen Anordnung der Begriff MFI benutzt wird, sind Geldmarktfonds davon ausgenommen.

3. Die Meldungen der statistischen Informationen nach Ziffer 1 sind erstmalig für den Referenzmonat Januar 2022 zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über einen von der Deutschen Bundesbank bereitgestellten sicheren Kanal (derzeit das ExtraNet der Deutschen Bundesbank) zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur monatlichen Bilanzstatistik zu beachten.

4. Die Deutsche Bundesbank macht von der in ihr Ermessen gestellten Möglichkeit Gebrauch, die in Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstaben e und f sowie in Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchstaben c bis e der Verordnung (EU) 2021/379 festgelegten vierteljährlichen statistischen Daten monatlich zu erheben.

5. Die MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstitute haben der Deutschen Bundesbank die statistischen Informationen nach Ziffer 1 monatlich bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu melden.

6. Die Deutsche Bundesbank gewährt MFIs Ausnahmeregelungen in Bezug auf die statistischen Berichtspflichten für fiktives Cash-Pooling, sofern die ausstehenden Beträge sowohl der fiktiven Cash-Pooling-Einlagen von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets (ohne MFIs) als auch der fiktiven Cash-Pooling-Kredite an Gebietsansässige des Euro-Währungsgebiets (ohne MFIs) in der monatlichen Bilanzstatistik den Betrag von 500 Mio. EUR nicht überschreiten.

Jährlich teilen die MFIs der Deutschen Bundesbank zum Zweck der Gewährung einer Ausnahme mit, ob deren monatliche Bilanzstatistik für den Dezember des vorangegangenen Jahres Bestände aus fiktiven Cash-Pooling-Geschäften enthält, die die vorgenannten Schwellenwerte überschreiten. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, entfaltet die Ausnahmeregelung ihre Wirkung ab der Meldung für Januar des folgenden Jahres für das gesamte folgende Jahr. Im Sommer 2021 gewährte Ausnahmeregelungen gelten ab dem Referenzmonat Januar 2022 bis zur ersten regulären Prüfung 2023.

7. Folgende Berichtspflichtige haben der Deutschen Bundesbank zusätzlich folgende statistische Informationen zu melden:

- a) MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstitute haben Eventualverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Termingeschäften, andere nicht passivierte Verpflichtungen, insbesondere aus unechten Pensionsgeschäften, unwiderrufliche Kreditzusagen, Platzierungs- und Übernahmemezusagen sowie Verwaltungskredite zu melden; sie haben ferner Angaben über den Sparverkehr und die Abschreibungen auf bestimmte Aktiva, die Wechsel- und Scheckproteste sowie (einmal jährlich) die Anzahl der Beschäftigten mitzuteilen. Für Mindestreserve zwecke des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sind außerdem

Zusatzangaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Nichtbanken sowie zu den eigenen Schuldverschreibungen zu machen. Bausparkassen haben zusätzlich Angaben über die Entwicklung des Bauspargeschäfts zu machen. Die statistischen Informationen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata (siehe Ziffer 1, 2. Absatz) ebenfalls monatlich bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu melden.

- b) MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstitute mit Zweigstellen im Ausland haben zusätzlich zur Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts (Inlandsteil) folgende Meldungen einzureichen:

aa) Meldungen für die Zweigstellen im Ausland. Für jedes Sitzland ist eine gesonderte Meldung zu erstatten;

bb) eine sowohl den Inlandsteil als auch die Zweigstellen im Ausland umfassende Meldung für das Gesamtinstitut, in der die Beziehungen zwischen dem Inlandsteil und den Zweigstellen im Ausland konsolidiert sind.

Die statistischen Informationen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata (siehe Ziffer 1, 2. Absatz) ebenfalls monatlich bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu melden.

- c) MFIs mit Zweigstellen in mehreren Bundesländern haben zusätzlich vierteljährliche Regionalmeldungen mit Teilangaben für die in den einzelnen Bundesländern gelegenen Zweigstellen, mit Ausnahme der aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge sowie der Zusatzangaben für Mindestreservezwecke, in einer Ausfertigung zu erstatten (Regionalmeldungen). Die zusätzliche Berichtspflicht gilt nicht für solche MFIs, deren Zweigstellen am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in keinem anderen Bundesland als dem des Sitzes einen Gesamtbetrag ihrer „Forderungen“, „Wechselkredite“ und „Treuhandkredite“ oder einen Gesamtbetrag ihrer „Verbindlichkeiten“ und „Treuhandkredite“ in Höhe von 50 Millionen Euro erreichten. Die Regionalmeldungen sind jeweils zusammen mit derjenigen Meldung für den Teil des MFI, der in Deutschland gebietsansässig ist, die zum Stichtag am Vierteljahresende erstattet wird, einzureichen. Die statistischen Informationen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen Meldeschemata für Regionalmeldungen (siehe Ziffer 1, 2. Absatz) vierteljährlich bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Quartals zu melden. Die Angaben für die im gleichen Bundesland gelegenen Zweigstellen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

8. Die nach Ziffer 7 zusätzlich zu meldenden Einzelangaben der MFIs und der Nicht-MFI-Kreditinstitute werden auch

- a) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung gestellt und
- b) innerhalb der Deutschen Bundesbank zur Erfüllung ihrer Aufgaben für bankaufsichtliche und auch für analytische Zwecke, vor allem für die monetäre Analyse, verwendet.

9. Die statistische Anordnung, Mitteilung Nr. 8002/2014 der Deutschen Bundesbank, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 24.04.2014, wird mit Wirkung zum 1. Februar 2022 widerrufen.

10. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-9 dieser statistischen Anordnung wird angeordnet.

Begründung:

I.

Die Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) wurde durch die Verordnung (EU) 2021/379 neugefasst, was auch eine Neufassung der bisherigen statistischen Anordnung erforderlich macht. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt nach § 33 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG).

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 und 3 des Tenors getroffenen Anordnungen ist Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/379. Nach dieser Vorschrift erfolgt die Festlegung und Durchführung der einzuhaltenden Berichtsverfahren für den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen durch die nationalen Zentralbanken in Übereinstimmung mit den nationalen Anforderungen. Die nationalen Zentralbanken stellen sicher, dass die dabei festgelegten Berichtsverfahren die nach dieser Verordnung benötigten statistischen Daten liefern und eine genaue Überprüfung der Einhaltung der in Anhang IV der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen ermöglichen. Während die Verordnung unmittelbar anwendbar ist und insoweit die Berichtspflichtigen im Hinblick auf ihre Festsetzungen unmittelbar bindet, stellt diese Vorschrift eine unionsrechtliche Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung der konkret einzuhaltenden Berichtsverfahren in Übereinstimmung mit den nationalen Anforderungen durch die Deutsche Bundesbank als nationale Zentralbank dar.

Mit den Anordnungen in Ziffer 1 werden die Meldeschemata als Festlegung und Durchführung der Berichtspflichten konkretisiert. Dies gilt auch für die Festsetzung in Ziffer 3, dass die Berichtspflichten elektronisch über einen sicheren Kanal (derzeit das ExtraNet der Deutschen Bundesbank) zu erfüllen sind. Als weitere Regelungen zur Durchführung und Konkretisierung der Berichtspflichten sind die erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur monatlichen Bilanzstatistik zu berücksichtigen.

III.

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen in Ziffer 2 ist Artikel 9 Abs. 4 a) der Verordnung (EU) 2021/379. Hiernach können die nationalen Zentralbanken Geldmarktfonds Ausnahmeregelungen in Bezug auf die statistischen Berichtspflichten gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung gewähren, wenn die in Artikel 9 Abs. 4 a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Geldmarktfonds melden statistische Daten zu den Bilanzpositionen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 an die Deutsche Bundesbank. Da die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung erfüllt sind, macht die Deutsche Bundesbank von ihrem Ermessen zugunsten der Berichtspflichtigen Gebrauch.

IV.

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen in Ziffer 4 ist Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 2 sowie Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/379. Hiernach können die nationalen Zentralbanken die in Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstaben e und f sowie in Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchstaben c bis e festgelegten vierteljährlichen statistischen Daten monatlich erheben, wenn dies die Erhebung der Daten erleichtert. Die monatliche Erhebung erhöht die Konsistenz der erhobenen Daten und vereinfacht die Interpretierbarkeit des Zusammenhangs zwischen Bestandsdaten aufeinander folgender Meldetermine und der in dem betreffenden Berichtstermin anfallenden Bewertungskorrekturen. Des Weiteren reduziert sich im Rahmen des Datenaufbereitungsprozesses der Erläuterungsaufwand für die Meldepflichtigen, da u.a. gegenläufige Intraquartalsentwicklungen, die Auffälligkeiten beim Abgleich mit Monatswerten erzeugen können, vermindert auftreten.

V.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in Ziffer 5 ist Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/379. Die nationalen Zentralbanken bestimmen hiernach die Meldefrequenz und die Übermittlungsfristen für den Bezug der statistischen Daten gemäß dieser Verordnung von den Berichtspflichtigen so, dass sie die in Artikel 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Meldefristen einhalten können, und setzen die Berichtspflichtigen entsprechend in Kenntnis. Die Deutsche Bundesbank hat eindeutige Meldefristen festzulegen, bis zu denen die Berichtspflichtigen ihr die statistischen Informationen zu melden haben, um zu gewährleisten, dass sie die in Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 aufgeführten Meldefristen gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) einhalten kann. Die aufgeführten Meldefristen und Meldefrequenzen geben einerseits den Berichtspflichtigen genügend Zeit, ihre Meldungen zu erstellen, andererseits geben sie auch der Deutschen Bundesbank die erforderliche Zeit, damit sie ihre in Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 aufgeführten Meldefristen gegenüber der EZB einhalten kann.

VI.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung in Ziffer 6 ist Artikel 9 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2021/379. Hiernach können nationale Zentralbanken MFIs Ausnahmeregelungen in Bezug auf die statistischen Berichtspflichten für fiktives Cash-Pooling gemäß Anhang I Teil 2 der Verordnung gewähren.

Nach Artikel 9 Abs. 10 Unterabsatz 2 sind bestimmte Anforderungen an die Gewährung der Ausnahmeregelung zu stellen. Gewähren nationale Zentralbanken Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 8, überprüfen sie, dass die darin vorgesehenen Schwellenwerte nicht überschritten werden. Diese Überprüfung erfolgt mindestens alle zwei Jahre und rechtzeitig, um erforderlichenfalls eine Ausnahmeregelung mit Wirkung zum Beginn des folgenden Jahres zu gewähren bzw. zu widerrufen. Entsprechende Regelungen zur Umsetzung dieser Anforderungen sind in Ziffer 6 festgesetzt worden. Die von der Deutschen Bundesbank geschaffene Regelung sieht eine jährliche Prüfung vor, steht unter der Bedingung der Einhaltung der Schwellenwerte, muss also nicht per Bescheid gewährt oder widerrufen werden und schafft eine Übergangsregelung für den ersten Zeitpunkt ohne verfügbare Daten. Die Ausgestaltung der Befreiungsmöglichkeit erfolgte im Interesse der Berichtspflichtigen in einer praktikablen und einfachen Weise.

VII.

Rechtsgrundlage für die von MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstituten zusätzlich zu meldenden statistischen Informationen nach Ziffer 7 ist § 18 BBankG. Diese statistischen Informationen sind erforderlich zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank nach § 3 BBankG, insbesondere für bankaufsichtliche Zwecke sowie zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der neu gefassten Leitlinie (EU) 2021/830 der Europäischen Zentralbank vom 26. März 2021 über die Statistik zu den Bilanzpositionen und die Statistik zu den Zinssätzen der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/11) ergeben. Insbesondere durch die frühe Verfügbarkeit der Bilanzstatistik-Daten eignen diese sich als „Frühwarnindikator“, um risiko- und geschäftspolitische Entwicklungen der Banken beobachten und analysieren zu können. Die für bankaufsichtliche Zwecke erforderlichen Teile der monatlichen Bilanzstatistik sind mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgestimmt. Die zusätzlichen Berichtspflichten durch den in der Anordnung gewählten Begriff des Kreditinstituts und die entsprechenden Änderungen an dieser Definition erfassen auch eine neue Teilmenge der Kreditinstitute, die als Nicht-MFI-Kreditinstitute bezeichnet wird und die insbesondere sogenannte systemrelevante Wertpapierfirmen (neuer Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, geändert durch Artikel 62 Abs. 3 a) der Verordnung (EU) 2019/2033) umfasst. Daten dieser Nicht-MFI-Kreditinstitute sind erforderlich, da die Begriffsbestimmung für Kreditinstitute in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf systemrelevante Wertpapierfirmen ausgedehnt wurde. Daher stellt sich der Bedarf an den zusätzlich zu meldenden statistischen Informationen für diese Kreditinstitute in gleicher Weise dar.

Die statistischen Informationen nach Ziffer 7 Buchstabe c ergänzen den monatlich erhobenen Datenkranz, der insbesondere in den deutschen Beitrag zu den geldpolitischen Aggregaten des Euro-Währungsgebiets einfließt, um einen Einblick in die Auswirkung der geldpolitischen Maßnahmen auf regionaler Ebene zu gewährleisten.

VIII.

Die Verfügungen in Ziffer 8 hinsichtlich der Nutzung der Daten beruhen auf § 7 KWG in Verbindung mit § 18 Satz 5 BBankG. Es ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Meldungen eine Meldung nach der Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen nach dem Kreditwesengesetz (Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationsverordnung – FinaRisikoV) zum Vermögensstatus ersetzen. Nach § 4 Abs. 2 FinaRisikoV gelten Angaben zum Vermögensstatus für Kreditinstitute, die auf Grund einer Anordnung nach § 18 BBankG oder nach Artikel 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992 (ABl. C 191 vom 29.7.1992, S. 68) in der jeweils geltenden Fassung (ESZB-/EZB-Satzung) Daten zur monatlichen Bilanzstatistik melden, mit diesen Meldungen als eingereicht.

Für auf Rechtsgrundlage des § 18 BBankG erhobene statistische Daten ist grundsätzlich das Vertraulichkeitsregime des § 16 BStatG anzuwenden. Demgegenüber gilt für vertrauliche statistische Einzeldaten, die auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/379 erhoben werden (Ziffer 1 und 3 der statistischen Anordnung), das Vertraulichkeitsregime der Verordnung (EG) Nr. 2533/98.

IX.

Da sich die Rechtslage geändert hat, ist die bisherige statistische Anordnung nach Ziffer 9 des Tenors zu widerrufen. Die Änderungen der ursprünglichen statistischen Anordnung sind so umfangreich, dass eine bloße Änderung der statistischen Anordnung 8002/2014 nicht zweckmäßig erscheint. Deshalb ist diese neue statistische Anordnung zu erlassen. Im Zeitraum vom 26. Juni 2021 bis zum 1. Februar 2022 berücksichtigen Berichtspflichtige gemäß Artikel 17 Absätze 1, 2 und 6 der Verordnung (EU) 2021/379, soweit sie bestehende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten melden, die der Mindestreservepflicht nach der Verordnung (EU) 2021/378 unterliegen, bei diesen Meldungen ihre bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-MFI-Kreditinstituten. Dies ist in dem Meldeschema Anlage H (siehe Ziffer 1 Absatz 2 des Tenors) niedergelegt.

X.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 10 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und das Interesse des Anfechtungsklägers an der aufschiebenden Wirkung hierhinter zurücktreten muss.

1. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich aus dem Gebot der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts (*effet utile*), da ohne Anordnung des Sofortvollzugs die effektive Durchsetzung des Unionsrechts gefährdet wäre (Urteil des EuGH vom 10.07.1990 Rs. C-217/88 Rn. 25- Tafelwein; Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO 36.EL Februar 2019 Rn. 218ff).

Bei der von der EZB auf Grundlage des Unionsprimärrechts (Artikel 5 Abs. 1 der ESZB-Satzung), der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 und der Verordnung (EU) 2531/98 erlassenen statistischen Verordnung (EU) 2021/379 handelt es sich um verbindliches Unionssekundärrecht. Entsprechendes gilt für die an die nationalen Zentralbanken des Eurosystems (ESZB) gerichtete Leitlinie (EU) 2021/830, wonach die Deutsche Bundesbank die von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten an die EZB zu melden hat. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat die rechtsverbindliche Wirkung von EZB-Leitlinien für die Deutsche Bundesbank bestätigt. Demnach müssen die nationalen Zentralbanken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alles tun, um den EZB-Leitlinien volle Wirksamkeit zu verleihen (Urteil vom 14. November 2019, Az. 9 K 5011/18.F). Auch Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 legen unmittelbar von der Deutschen Bundesbank einzuhaltende Übermittlungsfristen der von den Berichtspflichtigen an die Deutsche Bundesbank nach der Verordnung übermittelten statistischen Informationen fest.

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde entgegen der Verpflichtung nach Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 zu einer wiederholten Nichtmeldung statistischer Daten führen und hätte auch zur Folge, dass die Deutsche Bundesbank gegen ihre Verpflichtung zur Weiterleitung der von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung verstoßen würde. Dies wird im öffentlichen Interesse durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung verhindert.

2. Daneben ergibt sich das öffentliche Interesse am Sofortvollzug daraus, dass das ESZB die angeforderten Informationen vollständig von allen Berichtspflichtigen für seine Aufgabenerfüllung ab Geltung der neuen Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/379 benötigt.

Nach Erwägungsgrund (5) der Verordnung (EU) 2021/379 sind statistische Daten zu den finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten im Hinblick auf ausstehende Beträge und Transaktionen zum Sektor der monetären Finanzinstitute (MFI) und zu Kreditinstituten im Sinne des Unionsrechts von grundlegender Bedeutung, um der EZB ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklungen in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die als ein Wirtschaftsgebiet angesehen werden, zu verschaffen und auch um den fortwährenden analytischen Nutzen der monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets und ihrer Gegenposten zu gewährleisten. Ferner ist es nach Erwägungsgrund (7) der Verordnung (EU) 2021/379 zur Verringerung des Meldeaufwands insgesamt wünschenswert, dass die statistischen Daten der monatlichen Bilanzstatistik der Kreditinstitute gemäß der Verordnung (EU) 2021/378 vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) (EZB/2021/1) auch für die regelmäßige Berechnung der Mindestreservebasis von dem Mindestreservesystem der EZB unterliegenden Kreditinstituten verwendet werden. Für diese Zwecke benötigt die EZB sowohl monatliche als auch vierteljährliche statistische Daten.

3. Soweit es um die nach Ziffer 7 des Tenors zusätzlich nach § 18 BBankG zu meldenden statistischen Informationen geht, ergibt sich das öffentliche Interesse am Sofortvollzug aus der Erforderlichkeit der Informationen für die Aufgabenerfüllung der Deutschen Bundesbank, insbesondere für bankaufsichtliche Zwecke sowie für analytische Zwecke. Es geht um die effektive Durchsetzung einer Datenerhebung für die Erfüllung von Verpflichtungen der Deutschen Bundesbank gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für die genannten Zwecke ist es unabdingbar, dass für mögliche Entscheidungen und Wertungen zeitnah aussagekräftige Informationen zur Verfügung stehen.

4. Dem vorbeschriebenen öffentlichen Interesse am Sofortvollzug steht das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung gegenüber. Durch die Anordnung des Sofortvollzugs käme einer erhobenen Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung mehr zu. Daher müssen die Berichtspflichtigen die angeforderten statistischen Informationen auch trotz einer möglicherweise erhobenen Anfechtungsklage in der gebotenen Meldefrequenz übermitteln. Somit haben die Berichtspflichtigen zunächst die erforderlichen Aufwendungen für die nach den neuen Berichtsanforderungen zu übermittelnden Daten zu tragen, insbesondere die Kosten für die zur Erfüllung der Berichtspflicht erforderliche Anpassung der IT-Infrastruktur.

Daneben können die nach den neuen Berichtsanforderungen zu übermittelnden Daten auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, die zu übermitteln sind, bevor im Rahmen einer möglichen Anfechtungsklage die Frage des Bestehens der Berichtspflicht für die aktualisierten Berichtsanforderungen geklärt wurde. Hierbei ist auf Seiten des Aufschubinteresses zu berücksichtigen, dass das durch einen Sofortvollzug eintretende Offenbaren der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Allerdings können die Folgen der Offenbarung durch Löschung der Daten teilweise beseitigt werden.

5. Bei Abwägung überwiegen die Gründe für den Sofortvollzug, so dass er anzuordnen ist. Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen tritt im vorliegenden Fall das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer von ihnen erhobenen Anfechtungsklage gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurück.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezweckt die effektive Durchsetzung des Unionsrechts und die Sicherstellung der für die Aufgabenerfüllung des ESZB notwendigen Informationsgrundlage. Sie verfolgt damit einen legitimen Zweck. Die Anordnung ist auch geeignet und erforderlich, da nur durch den Sofortvollzug eine Verletzung unionsrechtlicher Vorgaben abgewendet wird (effet utile) und die für die Aufgabenerfüllung des ESZB erforderliche aktualisierte Datengrundlage nach der EZB-Verordnung sichergestellt wird.

Die Anordnung ist auch angemessen. Zwar werden die Berichtspflichtigen dadurch verpflichtet, Meldungen trotz einer möglicherweise erhobenen Klage gegen die Heranziehung zur Berichtspflicht abzugeben. Auch unter Berücksichtigung des Interesses der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann insgesamt nicht hingenommen werden, dass unionsrechtliche Vorgaben zur Meldung der Daten an die Deutsche Bundesbank sowie

zur Vorlage dieser Daten bei der EZB nicht eingehalten werden. Auf diese Weise erhielte das ESZB nicht die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten und müsste damit für die Allgemeinheit bedeutsame Entscheidungen auf der Grundlage einer unvollständigen Datenbasis treffen.

Das Interesse an der Abwendung dieser Folgen überwiegt das o.a. Interesse der Berichtspflichtigen. Darüber hinaus gewährt die Neufassung der EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten auch einen angemessenen Zeitrahmen zur Umsetzung; sie gilt nach Artikel 18 ab dem 26. Juni 2021. Artikel 5, Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung gelten ab dem 1. Februar 2022. Zuvor hatte die EZB einen Entwurf ihrer Verordnung bereits öffentlich konsultiert. Daher ist die Pflicht zur Erfüllung entsprechender Meldeanforderungen grundsätzlich absehbar.

Insgesamt ist somit das Interesse an der Durchsetzung des Unionsrechts (*effet utile*) und an der Bereitstellung einer vollständigen Informationsgrundlage für die Wahrnehmung bedeutender Aufgaben des ESZB im gesamten Anwendungsbereich der Verordnung höher zu gewichten als die Interessen der Berichtspflichtigen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung.

Im Ergebnis überwiegt damit das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des Verwaltungsakts das Aufschubinteresse der Berichtspflichtigen.

6. Auch bei Abwägung der Gründe für die Erhebung der zusätzlichen statistischen Informationen nach Ziffer 7 des Tenors im Sofortvollzug zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank, insbesondere für bankaufsichtliche Zwecke sowie für analytische Zwecke, überwiegen die Gründe für den Sofortvollzug. Es geht um die effektive Durchsetzung einer Datenerhebung für die Erfüllung von Verpflichtungen der Deutschen Bundesbank gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), so dass ein legitimer Zweck erfüllt wird. Die Anordnung ist auch geeignet und erforderlich, da nur so die Lieferverpflichtungen gegenüber der BaFin, die bereits länger bestehen, erfüllt werden können. Die Anordnung ist auch angemessen. Zwar werden die Berichtspflichtigen dadurch verpflichtet, Meldungen trotz einer möglicherweise erhobenen Klage gegen die Heranziehung zur Berichtspflicht abzugeben. Auch unter Berücksichtigung des Interesses der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann insgesamt nicht hingenommen werden, dass die Verpflichtungen, durch welche die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der Beobachtung und Analyse risiko- und geschäftspolitischer Entwicklungen der Banken für bankaufsichtliche Zwecke sowie für Zwecke der monetären Analyse wahrgenommen werden, nicht rechtzeitig erfüllt werden. Diese statistischen Berichtspflichten bestehen zudem bereits seit geraumer Zeit, und nur aufgrund neuer Anforderungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/379 war es erforderlich, die statistische Anordnung neu zu fassen, wovon auch die zusätzlichen nach § 18 BBankG erhobenen statistischen Informationen betroffen sind. Im Ergebnis überwiegt damit das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des Verwaltungsakts das Aufschubinteresse der Berichtspflichtigen.

Diese statistische Anordnung wird im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Monatliche Bilanzstatistik) veröffentlicht.

Monatliche
Bilanzstatistik

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, gegen die Deutsche Bundesbank, vertreten durch den Vorstand, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei diesem Gericht zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Schriftform kann nach Maßgabe von § 55a VwGO i.V.m. der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) durch die elektronische Form ersetzt werden.

2. Widerruf einer Bundesbankmitteilung

Die Mitteilung Nr. 8002/2014 der Deutschen Bundesbank veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 24. April 2014 wird mit Wirkung zum 1. Februar 2022 widerrufen.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Buch Stahl

Anhang

Anhang zur Mitteilung Nr. 8005/2021

Information zur Nutzung vertraulicher statistischer Daten des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)

Nach dem Vertraulichkeitsregime der Verordnung (EG) Nr. 2533/98, insbesondere Artikel 8, kann die Deutsche Bundesbank als Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) vertrauliche statistische Daten an andere Notenbanken im ESZB sowie an die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für die Aufsicht von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad übermitteln. Die jeweiligen Behörden oder Einrichtungen, die vertrauliche statistische Daten erhalten, treffen alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Daten.

Mitteilung Nr. 8001/2012
Meldebestimmungen

Vorstand
S 1
1. Februar 2012

Bankenstatistik

Monatliche
Bilanzstatistik

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 269 S. 1), die Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 1. August 2007 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (Neufassung) (EZB/2007/9; ABl. EU Nr. L 341 S. 1), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (EZB/2011/13; ABl. EG L 228 S. 37), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABl. EU Nr. L 334 S. 24), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 2008 (EZB/2008/6; ABl. EU Nr. L 259, S. 12), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2004/15; ABl. EU Nr. L 354 S. 34), geändert durch die Leitlinie der Europä-

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 27 vom 16. Februar 2012			

...

ischen Zentralbank vom 31. Mai 2007 zur Änderung der Leitlinie EZB/2004/15 (EZB/2007/3; ABl. EU Nr. L 159, S. 48), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 31. Juli 2009 über staatliche Finanzstatistiken (Neufassung) (EZB/2009/20; ABl. EU Nr. L 228 S. 25), die Anforderungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich auf dem Gebiet der internationalen Bankenstatistik, zu deren Wahrnehmung die Deutsche Bundesbank auf Grund ihrer Beteiligung an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich verpflichtet ist, sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959), werden die Meldepflichten für die Statistik über Wertpapierinvestments, den Auslandsstatus der Banken und die Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken erweitert. Die Meldevorschriften ergeben sich aus den folgenden Anlagen:

- a) Statistik über Wertpapierinvestments: Anlage 1
- b) Auslandsstatus der Banken: Anlage 2
- c) Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken: Anlage 3

Mit der Erstattung der Meldungen zum Auslandsstatus der Banken werden zugleich Meldepflichten erfüllt, die die Europäische Zentralbank in der Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) begründet hat.

- 1.2. Die neu gefassten Meldevorschriften für die Statistik über Wertpapierinvestments sind hinsichtlich der monatlichen Meldefrequenz ab dem Berichtsmonat Januar 2013 anzuwenden. Die Daten zum Buchwert und die Kennzeichnung des Handelsbestands sind erstmals für den Berichtsmonat Januar 2014 zu melden. Die erweiterten Meldepflichten für den Auslandsstatus der Banken und die Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken sind erstmals auf die Meldung für den Berichtsmonat Dezember 2013 anzuwenden.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Anlage 6 der Mitteilung 8003/2004 (BAnz Nr. 144 vom 04.08.2004) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

Folgende Mitteilungen werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgehoben:

- a) Anlage 2 der Mitteilung 8001/2009 (BAnz Nr. 29 vom 24.02.2009)
- b) Anlage 4 der Mitteilung 8003/2004 (BAnz Nr. 144 vom 04.08.2004)

Deutsche Bundesbank
Dr. Dombret Ziebarth

Anlagen

Anlage 3 zur Mitteilung Nr. 8001/2012

Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken

Monatliche
Bilanzstatistik

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ – nachstehend als Banken bezeichnet – sowie bei Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz² statistische Erhebungen über das Geschäft derjenigen ausländischen Banken durch, die sich im Mehrheitsbesitz deutscher Banken oder Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz befinden („Statistik über Auslandstöchter“).

1. Im Rahmen der Erhebung „Monatliche Bilanzstatistik“ haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren, zu melden; ferner haben sie Angaben über deren Eventualverbindlichkeiten sowie über die von diesen abgeschlossenen Finanz-Swaps zu machen und über die Beteiligungen an den ausländischen Tochterinstituten zu berichten.
2. Im Rahmen der Erhebung „Auslandsstatus der Banken“ haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute gegenüber Geschäftspartnern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten) und Ländern, zu melden; ferner haben sie Angaben über den Marktwert von Finanzderivaten, über den Stand der Forderungen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, über begebene Schuldverschreibungen, über unwiderrufliche Kreditzusagen und über den Stand der nach Ländern, Währungen und Fristigkeiten gegliederten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten zu machen.

Zusätzlich haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Wirtschaftssektoren und Ländern in der Zuordnung nach dem letztendlichen Haftungsträger („Status Ultimate Risk“) zu melden.

¹ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; sonstige MFIs, d.h. 1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. diejenigen E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mitteltätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<https://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

² Sektor 64 D der Kundensystematik der Deutschen Bundesbank, Deutsche Bundesbank, Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien und Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 1.

...

- 2 -

3. Meldepflichtig sind deutsche Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz, die – direkt³ oder indirekt über Beteiligungsgesellschaften – die Mehrheit der Anteile einer ausländischen Bank besitzen.
4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur monatlichen Bilanzstatistik, zum Auslandsstatus der Banken und zum Status Ultimate Risk sinngemäß anzuwenden.
5. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss am letzten Geschäftstag des auf den Stichtag folgenden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

³ oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen deutschen Banken.